

## **Revision des ZBG und des PartG, parlamentarische Initiative 05.463, Scheinehen unterbinden; Auswertung der Vernehmlassung**

### ***Révision du CC et de la LPart en rapport avec l'initiative parlementaire 05.463, empêcher les mariages fictifs; évaluation de la procédure de consultation***

### **Revisione dello CC e della LUD in rapporto con l'iniziativa parlamentare 05.463, impedire la conclusione di matrimoni fittizi; valutazione della procedura di consultazione**

	<b>Allgemeine Bemerkungen / <i>Remarques générales</i> / Osservazioni generali</b>
<b>AG</b>	<p>Mit Schreiben vom 2. Juli 2007 hat uns die Staatspolitische Kommission des Nationalrats (SPK) eingeladen, zu den obengenannten parlamentarischen Initiativen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.</p> <p>In Bezug auf Ehevorhaben von ausländischen Personen, die in der Schweiz keinen rechtmässigen Aufenthalt haben, hat das Fehlen einer expliziten Regelung zu einer Verunsicherung der Zivilstandsbehörden und zur Bildung von unterschiedlichen kantonalen Handhabungen geführt. Wir begrüssen deshalb, dass die gesetzliche Lücke nun geschlossen werden soll.</p>
<b>AI</b>	<p>Mit Schreiben vom 2. Juli 2007 teilten Sie mit, die Staatspolitische Kommission des Nationalrates habe am 28. Juni 2007 das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zu den Parlamentarischen Initiativen (Scheinehen unterbinden; Änderung Bürgerrechtsgesetz) durchzuführen. Dazu führten Sie aus, durch die erste Vorlage sollten das Schweizerische Zivilgesetzbuch und das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare so geändert werden, dass ausländi-</p>

	<p>sche Brautleute im Vorbereitungsverfahren ihren rechtmässigen Aufenthalt nachweisen und die Zivilstandsämter die Ausländerbehörden benachrichtigen müssten, wenn sich Heiratswillige illegal in der Schweiz aufhalten. (...) Die Standeskommission werde um Stellungnahme bis 15. Oktober 2007 zuhanden des Sekretariates der Staatspolitischen Kommissionen, Parlamentsdienste, 3003 Bern, ersucht.</p> <p>Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. hat von den übermittelten Unterlagen Kenntnis genommen und hält dazu Folgendes fest:</p>
<b>AR</b>	<p>Mit Kreisschreiben vom 2. Juli 2007 wurden die Kantonsregierungen von der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates eingeladen, zu den oben erwähnten Vernehmlassungen bis zum 15. Oktober 2007 Stellung zu nehmen.</p> <p>Wir gestatten uns, Ihnen in der Beilage einen Protokoll-Auszug zuzustellen, dem Sie die Auffassung des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden zu diesen Themen entnehmen können.</p> <p>Das Geschäft wurde dem Departement Sicherheit und Justiz zur Antragstellung an den Regierungsrat zugewiesen. Das Departement Sicherheit und Justiz lud das Departement Inneres und Kultur (DIK), die Staatsanwaltschaft und das Amt für Ausländerfragen zu einem Mitbericht ein. Alle eingeladenen Stellen erklärten sich mit den beabsichtigten Änderungen einverstanden.</p>
<b>BE</b>	<p>Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung zu den obgenannten Vorlagen. (...) Zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht betreffend die Parlamentarische Initiative 05.463 (Scheinehen unterbinden) nehmen wir wie folgt Stellung:</p>
<b>BL</b>	<p>Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme in erwähnter Angelegenheit und teilen dazu Folgendes mit:</p>
<b>BS</b>	<p>Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 2. Juli 2007, mit welchem Sie uns die Parlamentarischen Initiativen „Scheinehen unterbinden“ und „Änderung Bürgerrechtsgesetz. Nichtigkeitsklärung. Fristerstreckung“ zusenden und uns einladen, zu diesen Stellung zu nehmen. Gerne übermitteln wir Ihnen hiermit die Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt.</p> <p>Leider zeigt sich bei der Behandlung von Eheschliessungsgesuchen rechtskräftig abgewiesener Asylsuchender und illegal anwesender Ausländerinnen und Ausländer in den verschiedenen Kantonen eine unterschiedliche Praxis. Ist der Aufenthalt der ausländischen Partnerin oder des ausländischen Partners nicht geklärt, verweigern gewisse Kantone die Trauung resp. die Eintragung der Partnerschaft, andere nehmen die Trauung resp. die Eintragung vor. Auch ist es äusserst stossend, wenn Ausländerbehörden die Ausweisung verfügt haben, aufgrund des eingeleiteten Ehevorbereitungsverfahrens diese aber nicht vollziehen können. Widersprüchliche Entscheidungen der Zivilstands- und Ausländerbehörden sind die Folge, was unter allen Umständen zu vermeiden ist. Der Kanton Basel-Stadt unterstützt daher Bemühungen, einheitlich klare Bestimmungen zu schaffen.</p>
<b>FR</b>	<p>Vous nous avez consultés par lettre du 2 juillet 2007 sur l'initiative parlementaire 05.463 n (Empêcher les</p>

	<p>mariages fictifs).                  Nous avons l' honneur de vous transmettre notre détermination sur cet objet.                  Selon le projet, les fiancés étrangers devraient établir la légalité de leur séjour en Suisse au cours de la procédure préparatoire au mariage ou au partenariat. L'officier de l' état civil serait pour sa part tenu de communiquer à l' autorité de police des étrangers l' identité des fiancés qui n'auraient pas établi la légalité de leur séjour en Suisse. De manière générale, la proposition de modification du Code civil suisse rencontre l' adhésion du Conseil d'Etat.</p>
<b>GE</b>	<p>Nous nous référons à votre correspondance du 2 juillet 2007 concernant la procédure de consultation susmentionnée.                  Après avoir examiné les documents que vous nous avez fait parvenir et procédé à une consultation la plus large possible au niveau de notre canton, nous sommes présentement en mesure de vous faire part de notre détermination.</p>
<b>GL</b>	<p>Mit Schreiben vom 2. Juli 2007 geben Sie uns die Möglichkeit, zu den eingangs erwähnten Parlamentarischen Initiativen Stellung zu nehmen. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:</p>
<b>GR</b>	<p>Mit Schreiben vom 2. Juli 2007 geben Sie uns Gelegenheit, zu den Vorentwürfen der beiden obgenannten parlamentarischen Initiativen Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.                  Beide Initiativen tangieren Probleme, mit welchen verschiedene Behörden in ihrem Tagesgeschäft regelmässig konfrontiert werden. Die Vorlagen sollen insbesondere zur effektiven und konsequenten Missbrauchsbekämpfung beitragen. Die Bündner Regierung befürwortet die vorgeschlagenen Teilrevisionen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, des Partnerschaftsgesetzes und des Bürgerrechtsgesetzes vollumfänglich und kann auf eine ausführliche Stellungnahme verzichten.                  Wir erlauben uns trotzdem folgende Bemerkungen zu den einzelnen Vorlagen anzubringen:</p>
<b>JU</b>	<p>Votre consultation relative aux objets précités nous est parvenue. Nous vous en remercions. Le Gouvernement vous donne, ci-après, son appréciation.                  L'introduction d'une nouvelle disposition visant à clarifier la question du titre de séjour des fiancés durant la procédure préparatoire du mariage était attendue. Elle aura le mérite de clarifier la situation s'agissant de la preuve du domicile suisse des fiancés (ou du titre de séjour) et introduira une pratique uniforme pour l' ensemble des cantons.                  Lorsque l' autorité cantonale compétente en matière d'étrangers C'est également en matière d'état civil - ce qui est le cas du Canton du Jura - il est aisé de constater la légalité - ou l' illégalité – du séjour sur le territoire suisse des candidats au mariage. Il est préférable cependant de réserver un article du Code civil suisse pour faire obligation à l'officier de l' état civil d'informer les autorités compétents à ce sujet.</p>
<b>LU</b>	<p>Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und gestatten uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates folgende Bemerkungen:</p>

<b>NE</b>	Faisant suite à votre courrier du 2 juillet dernier ouvrant une procédure de consultation sur les deux objets précités, nous vous faisons part de nos observations.
<b>NW</b>	Mit Schreiben vom 2. Juli 2007 lädt die Staatspolitische Kommission des Nationalrats die Kantonsregierungen ein, zu den Parlamentarischen Initiativen Scheinehen unterbinden (05.463 n) und Änderung Bürgerrechtsgesetz, Nichtigerklärung, Fristerstreckung (06.414 n) Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und lassen uns wie folgt vernehmen:
<b>OW</b>	Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Änderungen des Zivilgesetzbuchs sowie des Bürgerrechtsgesetzes Stellung nehmen zu können. Unsere Vernehmlassung zum Fragebogen erstatten wir wie folgt:
<b>SG</b>	Mit Rundschreiben vom 2. Juli 2007 haben Sie uns eingeladen, zu den Vorentwürfen über die Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Partnerschaftsgesetzes (PartG) betreffend die Unterbindung von Scheinehen sowie des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) betreffend die Fristausdehnung für die Nichtigerklärung bis 15. Oktober 2007 Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:
<b>SH</b>	Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Vorentwürfen der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates Stellung nehmen zu können, und die freundlicherweise erstreckte Frist. Wir lehnen die vorgesehene Änderung ab. Der Vorschlag enthält zwei Elemente, nämlich zum einen die Pflicht des Zivilstandsamtes, die zuständige Behörde bei Ehevorbereitungsverfahren zu benachrichtigen, wenn sich Brautleute nicht rechtmässig in der Schweiz aufhalten.
<b>SO</b>	Mit Schreiben vom 2. Juli 2007 fordern Sie die Kantonsregierungen auf, zu zwei parlamentarischen Initiativen Stellung zu nehmen: zur Unterbindung von Scheinehen und im gleichen Zusammenhang zur Fristausdehnung bei Nichtigerklärungen von Einbürgerungen. Ihrer Aufforderung kommen wir gerne nach und nehmen zur geplanten Änderung des Zivilgesetzbuches und zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes wie folgt Stellung: Prinzipiell unterstützen wir die Absicht, dass das Eheschliessungsverfahren bzw. das Vorverfahren zur Registrierung der Partnerschaft nur an die Hand genommen werden kann, wenn bereits ein rechtmässiger Aufenthalt in der Schweiz besteht. Sowohl unsere Zivilstandsämter als auch die Zivilstandsaufsichtsbehörde stellen regelmässig fest, dass beim Verdacht auf Scheinehe der Aufenthalt eines Brautteils nicht geregelt ist. Bis heute hat man in diesen Fällen keine gesetzliche Grundlage, um nicht auf ein Gesuch eintreten zu müssen. Mit der Eheschliessung bzw. der Registrierung der Partnerschaft wird dann der illegale Aufenthalt der einen Verfahrenspartei indirekt geregelt bzw. "legalisiert". Dies ist rechtsstaatlich sehr bedenklich und die beiden Institute, die Eheschliessung und die eingetragene Partnerschaft (EgP) werden auch regelmässig zur Legitimierung des illegalen, sonst nicht erlangbaren Aufenthaltsstatus missbraucht.
<b>SZ</b>	Mit Schreiben vom 2. Juli 2007 lädt die Staatspolitische Kommission des Nationalrats die Kantonsregierungen

	<p>gen ein, zu den im Titel genannten Parlamentarischen Initiativen Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:</p> <p>1. Grundsätzliches</p> <p>Wir erachten die von der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen (ZGB, PartG und BüG) als sinnvoll und zweckmässig. Von den Änderungen sind insbesondere die Zivilstandsbehörden und die Einbürgerungsinstanzen berührt.</p>
<b>TG</b>	<p>Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit und teilen Ihnen mit, dass wir die in den erwähnten Vorentwürfen enthaltenen Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Bereich der Scheinehen begrüssen.</p>
<b>TI</b>	<p>La Commissione che lei presiede, con l'avallo dell'omologa Commissione del Consiglio degli Stati, ha deciso di dar seguito positivamente all'iniziativa parlamentare presentata dal Consigliere nazionale Toni Brunner il 16 dicembre 2005 chiedente di modificare l'art. 98 del CCS, stabilendo che i fidanzati che non hanno la cittadinanza svizzera debbano essere in possesso di un permesso di soggiorno o di un visto validi all'apertura della procedura preparatoria del matrimonio.</p> <p>In questo modo si vuol evitare che le persone che soggiornano illegalmente in Svizzera possano sottrarsi all'obbligo di lasciare il territorio Elvetico avviando tale procedura, che permette loro di "acquisire de facto indirettamente un diritto di residenza" nelle more della stessa (cfr. pag. 5 del rapporto).</p> <p>La Commissione, inserendo un nuovo cpv. 4 sia all'art. 98 CCS (Procedura preparatoria; domanda) sia all'art. 5 della Legge federale sull'unione domestica registrata di coppie omosessuali (LUD), ha concretizzato gli obiettivi insiti nell'iniziativa parlamentare di cui sopra.</p> <p>Inoltre la Commissione, per aumentare l'efficacia delle normative, introducendo il cpv. 4 all'art. 99 CCS (Esecuzione e chiusura della procedura preparatoria) rispettivamente il cpv. 2 all'art. 6 LUD (Esame), impone agli uffici dello stato civile di comunicare senza indugio alle autorità competenti in materia di stranieri le illegalità del soggiorno di Uno o di ambedue i fidanzati.</p> <p>Trattasi di colmare una lacuna del diritto vigente che non è stata prevista nella nuova Legge sugli stranieri non ancora entrata in vigore.</p> <p>In tal modo s'intende impedire che le autorità dello stato civile e le autorità competenti in materia di stranieri agiscano in modo contraddittorio e si accresce la coerenza dell'attività statale.</p>
<b>UR</b>	<p>Am 2. Juli 2007 hat die Staatspolitische Kommission des Nationalrates die Kantonsregierungen eingeladen, zu den Vorentwürfen der zwei parlamentarischen Initiativen "Scheinehen unterbinden" und "Änderung Bürgerrechtsgesetz (BüG), Nichtigerklärung" Stellung zu nehmen.</p> <p>Durch die erste Vorlage sollen das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) so geändert werden, dass ausländische Brautleute im Vorbereitungsverfahren ihren rechtmässigen Aufenthalt nachweisen und die Zivilstandsämter</p>

	<p>die Ausländerbehörden benachrichtigen müssen, wenn sich Heiratswillige illegal in der Schweiz aufhalten. Bei der zweiten Vorlage ist beabsichtigt, im Bürgerrechtsgesetz (BüG) die Frist für die Nichtigerklärung von Einbürgerungen von bisher fünf auf neu acht Jahre auszudehnen. Zu den beiden Vorentwürfen geben wir folgende Stellungnahme ab.</p>
<b>VD</b>	<p>Le Conseil d'Etat vaudois vous fait parvenir par la présente ses déterminations dans le cadre de la consultation publique sur les initiatives parlementaires mentionnées en titre et il vous remercie de l'avoir consulté sur ces objets importants.</p> <p>En premier lieu, s'agissant de l'initiative parlementaire visant à empêcher les mariages fictifs, le Conseil d'Etat constate que les pratiques cantonales sont actuellement très différentes et que les officiers de l'état civil ne savent pas exactement comment procéder lorsque l'un des futurs conjoints, ou les deux, réside illégalement en Suisse durant la procédure préparatoire de mariage ou de partenariat enregistré.</p>
<b>VS</b>	<p>Nous avons pris connaissance avec intérêt des propositions de votre Commission à propos de l'objet cité sous rubrique et vous remercions de nous consulter à ce sujet. Nous vous faisons part ci-dessous de nos observations.</p> <p>Les mariages fictifs sont malheureusement une réalité dans notre pays et les praticiens ont pu constater durant ces quinze dernières années que le mariage est devenu une voie d'immigration très usitée. Le premier pas pour lutter contre les mariages fictifs a été la suppression pour la fiancée étrangère de l'acquisition automatique de la nationalité suisse par mariage.</p> <p>L'introduction ultérieure de dispositions dans la LSEE permettant de refuser l'octroi d'une autorisation de séjour lorsque le mariage a été conclu dans le but principal d'éluider les prescriptions de police des étrangers a également constitué une étape supplémentaire.</p> <p>Ces dispositions se sont révélées à l'évidence insuffisantes pour empêcher les abus. La preuve du mariage fictif est difficile à apporter et l'autorité doit se contenter d'un faisceau d'indices. Cela exige des investigations laborieuses, l'autorité ne disposant pas des moyens appropriés ; ni les parties intéressées, ni leurs mandataires ne collaborent à l'établissement de la véracité des faits.</p> <p>Le nouvel art. 97a CC qui entrera en vigueur au 1er janvier 2008 donnera une base légale claire aux officiers de l'état civil pour s'opposer à des projets de mariage présentant des indices qui permettent de douter de la volonté réelle des fiancés de conclure une véritable union conjugale.</p> <p>Le nouvel art. 105 ch. 4 du CC qui entrera en vigueur également au 1er janvier 2008 donnera la possibilité aux autorités administratives de demander l'annulation des mariages de complaisance par l'ouverture d'une action civile auprès du Tribunal compétent.</p> <p>Ces deux dispositions sont bienvenues et apporteront leur contribution à la lutte contre les abus dans le secteur du mariage. On peut relever également que le nouvel art. 105 ch. 4 CC comble une lacune dans notre système juridique depuis l'abrogation de l'ancien art. 120 ch. 4 CC.</p>

<b>ZG</b>	Mit Schreiben vom 2. Juli 2007 hat der Kommissionspräsident der Staatspolitischen Kommission die Kantonsregierungen im Rahmen einer Vernehmlassung eingeladen, eine schriftliche Stellungnahme bis am 15. Oktober 2007 einzureichen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit gerne wahr. Werden Bestimmungen nicht speziell erwähnt, stimmen wir diesen zu.
<b>ZH</b>	Mit Zuschrift vom 2. Juli 2007 haben Sie uns die zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiativen 05.463n (Scheinehen unterbinden) und 06.414n (Änderung Bürgerrechtsgesetz; Nichtigerklärung; Fristausdehnung) erarbeiteten Vorentwürfe zur Änderung verschiedener Bundesgesetze, je mit einem erläuternden Bericht, zur Vernehmlassung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Durch diese Vorlage sollen das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) und das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231) so geändert werden, dass ausländische Brautleute im Vorbereitungsverfahren ihren rechtmässigen Aufenthalt nachweisen und die Zivilstandsämter die Ausländerbehörden benachrichtigen müssen, wenn sich Heiratswillige illegal in der Schweiz aufhalten.
<b>CVP</b>	Mit Schreiben vom 2. Juli 2007 haben Sie uns eingeladen, zum oben genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Äusserung und lassen folgendes verlauten:
<b>EVP</b>	Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur obigen Vernehmlassungsvorlage, von der die EVP gerne Gebrauch macht. Wir begrüssen diese Initiative grundsätzlich, haben aber Vorbehalte, ob die Verhältnismässigkeit gewahrt und die gewünschte Wirksamkeit gegeben ist.
<b>FDP</b>	Sie haben uns eingeladen, zu den obgenannten Geschäften Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und geben Ihnen gerne von unseren Überlegungen Kenntnis. Heute besteht bei den Zivilstandsbehörden eine gewisse Unsicherheit, wie vorzugehen ist, wenn sich eine oder beide heiratswilligen Personen während des Ehevorbereitungsverfahrens rechtswidrig in der Schweiz aufhalten. Der vorliegende Erlassentwurf der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates hat zum Ziel, diesbezüglich Klarheit zu schaffen und eine Lücke zu schliessen, die im geltenden Recht besteht und die auch nicht vom noch nicht in Kraft getretenen Ausländergesetz geschlossen wird. Mit den vorgeschlagenen Vorschriften soll sichergestellt werden, dass eine Heirat oder Eintragung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft nur dann erfolgt, wenn sich die Beteiligten rechtmässig in der Schweiz aufhalten.
<b>Grüne</b>	Par la présente, en vous remerciant de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer, Les Verts vous font parvenir leurs commentaires relatifs au projet précité.
<b>PLS</b>	Nous vous remercions d'avoir associé le Parti libéral suisse (PLS) à la procédure de consultation citée en titre. Nous avons le plaisir de vous faire parvenir, ci-dessous, notre réponse. Le Parti libéral suisse comprend et partage la préoccupation des autorités relative aux mariages fictifs qui sont un fléau non seulement en Suisse, mais dans toute l'Union européenne. S'il approuve le fait que la so-

	<p>lution recherchée soit mentionnée dans une loi et non pas simplement par le biais de l'ordonnance sur l'état civil, en revanche, il ne peut naturellement souscrire à n'importe quelle mesure.</p> <p>Il entre donc en matière, mais refuse sans appel contenu de l'art. 99 al. 4 CC « <i>L'office de l'état civil communique à l'autorité compétente l'identité des fiancés qui n'ont pas établi la légalité de leur séjour en Suisse.</i> » et aussi celui de l'art. 6 al. 2 LPart. « <i>L'office de l'état civil communique à l'autorité compétente l'identité des partenaires qui n'ont pas établi la légalité de leur séjour en Suisse.</i> »</p>
<b>SP</b>	<p>Nous vous remercions d'avoir sollicité notre position sur l'avant-projet du 28 juin 2007 et son rapport explicatif y relatif. :</p> <p>L'avant-projet de la CIP-N propose d'apporter des modifications au Code civil ainsi qu'à la loi sur le partenariat enregistré visant à garantir qu'un mariage ou un partenariat enregistré n'ait lieu que si les deux personnes demanderesse résident légalement en Suisse. En particulier, les requérants d'asile définitivement déboutés et les étrangers en séjour illégal sommés de quitter le territoire suisse ne devraient plus pouvoir rester en Suisse par le fait qu'ils entament une procédure préparatoire en vue du mariage ou du partenariat enregistré (rapport, p. 2).</p>
<b>SVP</b>	<p>Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:</p> <p>Die SVP befürwortet sowohl die Parlamentarische Initiative zur Unterbindung von Scheinehen als auch jene zur Fristerstreckung für Nichtigkeitsklagen von Einbürgerungen. Die darin geforderten Massnahmen stellen einen ersten Schritt zur konsequenten Missbrauchsbekämpfung dar und werden ihre präventive Wirkung nicht verfehlen.</p>
<b>Schweizerischer Gemeindeverband</b>	<p>Der Schweizerische Gemeindeverband wurde eingeladen, sich zu den obgenannten Initiativentwürfen zu äussern. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und nehmen dazu wie folgt Stellung:</p>
<b>Schweizerischer Städteverband</b>	<p>Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen zu können.</p> <p>Die Stellungnahmen in unserem Verband sind kontrovers ausgefallen, ohne dass sich eine Mehrheit für oder gegen die vorgeschlagenen Revisionsanträge ausmachen lässt. Wir geben Ihnen deshalb nachfolgend nur kurz die befürwortenden und ablehnenden Argumente zu den einzelnen Revisionspunkten bekannt.</p>
<b>Schweizerischer Gewerkschaftsbund</b>	<p>Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative „Scheinehen“ unterbinden. Gerne möchten wir Ihnen unsere Bemerkungen zu den geplanten Änderungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und im Partnerschaftsgesetz (PartG) mitteilen.</p> <p>Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat bereits mehrmals die im Rahmen des neuen Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) herbeigeführten Änderungen im ZGB und in der Zivilstandsverordnung (ZStV) kritisiert (Vgl. Vernehmlassungsantwort des SGB vom 14. Juni 2007 zu den Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Auslän-</p>



	<p>derinnen und Ausländer und der Teilrevision Asylgesetz vom 16. Dezember 2005). Grund hierfür ist eine auf Misstrauen basierende Logik im AuG, die wir nicht teilen. Unserer Meinung nach, gehen die weit reichenden, teilweise fremdenpolizeilichen Befugnisse, Aufgaben und Sanktionsmöglichkeiten, welche die Zivilstandesbeamten und Zivilstandsbeamtinnen durch das AuG erhalten, zu weit. Es wird sich zudem zuerst weisen müssen, wie sich diese Bestimmungen in der Praxis auswirken, bevor nun weitere restriktive Bestimmungen im ZGB aufgeführt werden.</p>
<b>Travail Suisse</b>	<p>C'est bien volontiers que nous vous faisons parvenir notre avis sur ces deux objets soumis en consultation.</p>
<b>KAZ</b>	<p>Die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren.</p> <p>Die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst und die ihnen untergeordneten Zivilstandsämter sind durch die neuen Art. 98 Abs. 4 und 99 Abs. 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) sowie durch den neuen Art. 41 Abs. 1 und 1bis des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0) direkt betroffen.</p> <p>Die KAZ hat keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen der Gesetzgebung im Zusammenhang mit den beiden parlamentarischen Initiativen vorzubringen. Unter dem Aspekt eines zweckmässigen und verfahrensökonomischen Ehevorbereitungsverfahrens resp. Vorverfahrens zur Beurkundung von Partnerschaften und einer wirksamen Bekämpfung von missbräuchlichen Einbürgerungen werden die Gesetzesänderungen sogar ausdrücklich begrüsst.</p>
<b>Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen</b>	<p>Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen bedankt sich für die ihm gewährte Möglichkeit, zur <i>parlamentarischen Initiative: Scheinehen unterbinden</i> Stellung nehmen zu können.</p> <p>Vorab nimmt der Verband zum <i>Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates</i> wie folgt Stellung:</p> <p>Zum Punkt 1.4— das geltende Recht, letzter Abschnitt auf Seite 5</p> <p>Mit Schrecken mussten wir feststellen, dass Ihrerseits der Ausländerausweis doch tatsächlich als Identitätspapier deklariert wird. Der Ausländerausweis ist jedoch lediglich ein Legitimationspapier, das zum beschränkten Aufenthalt in der Schweiz berechtigt und gleichzeitig Auskunft über den Aufenthaltsstatus des Inhabers/der Inhaberin gibt. Es ist ja allseits bekannt, dass die Namensführung in den allermeisten Fällen auf Aussagen hin basiert und nicht mit rechtsgenügenden Dokumenten untermauert wurde. Aus zivilrechtlicher Sicht wird die Identität ausschliesslich mit dem Pass oder der Identitätskarte oder evtl. mit einem andern Dokument, das mit einem Foto des Inhabers/der Inhaberin versehen ist, ausgewiesen. Die Forderung nach Identifizierung der handelnden Person trägt bei zur Registerwahrheit.</p>
<b>Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten</b>	<p>Gerne nehmen wir Stellung zu den obgenannten parlamentarischen Initiativen. Wir haben dazu die folgenden Bemerkungen:</p>

<b>SEK</b>	Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zu den beiden parlamentarischen Initiativen. Der SEK beschäftigt sich seit Jahren mit migrations- und familienpolitischen sowie menschenrechtlichen Fragestellungen. In der Schweiz sind in den vergangenen Jahren rund ein Drittel der Ehen zwischen schweizerischen und ausländischen Staatsangehörigen geschlossen worden. Binationale Ehen sind deshalb keine Ausnahme, sondern Normalität.
<b>Unia</b>	<p>Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative „Scheinehen unterbinden“. Gerne möchten wir Ihnen unsere Bemerkungen zu den geplanten Änderungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und im Partnerschaftsgesetz (PartG) mitteilen.</p> <p>Die Gewerkschaft Unia hat bereits mehrmals die im Rahmen des neuen Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) herbeigeführten Änderungen im ZGB und in der Zivilstandsverordnung (ZStV) kritisiert (vgl. Vernehmlassungsantwort der Gewerkschaft Unia vom 26. Juni 2007 zu den Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und der Teilrevision Asylgesetz vom 16. Dezember 2005). Grund hierfür ist eine auf Misstrauen basierende Logik im AuG, die wir nicht teilen. Unserer Meinung nach gehen bereits die weit reichenden, teilweise fremdenpolizeilichen Befugnisse, Aufgaben und Sanktionsmöglichkeiten, welche die Zivilstandesbeamten und Zivilstandsbeamtinnen durch das AuG erhalten, zu weit. Es wird sich zudem zuerst weisen müssen, wie sich diese Bestimmungen in der Praxis auswirken, bevor nun weitere noch restriktivere Bestimmungen im ZGB aufgeführt werden.</p> <p>Es ist uns ein ernstes Anliegen, auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Grundrechte und in diesem Zusammenhang insbesondere auf das verfassungsrechtliche Recht auf Heirat (Art. 14 BV) und auf das Recht auf Respekt des Familienlebens (Art. 8 EMRK) hinzuweisen. Wir lehnen deshalb den vorliegenden Vorschlag als Ganzes klar ab, da er unserer Meinung nach auf unverhältnismässige Art die genannten Rechte beschneidet.</p>
<b>Sit</b>	En tant que syndicat actif dans la défense de travailleuses et travailleurs sans statut légal, le Syndicat Interprofessionnel de travailleuses et travailleurs tient à exprimer son opposition l'initiative parlementaire visant empêcher les mariages fictifs.
<b>augenauf Bern</b>	Als Menschenrechtsorganisation, die sich für die Grundrechte aller Menschen einsetzt und lokale Menschenrechtsverletzungen bekämpft, erlauben wir uns zu den zwei folgenden Parlamentarischen Initiativen Stellung zu nehmen.
<b>Binational</b>	Die staatspolitische Kommission des Ständerates hat am 2. Juli 2007 zwei parlamentarische Initiativen (Vorlage 05.463n und 06.414n) in die Vernehmlassung gegeben. Mit Bedauern und einem gewissen Erstaunen und Befremden haben wir zur Kenntnis genommen, dass weder die Interessensvertretung der Direktbetroffenen noch weitere im Ausländerbereich aktive Organisationen in die Vernehmlassung einbezogen wurden. Die Interessengemeinschaft Binational vertritt als gesamtschweizerischer Verein mit Sitz in Zürich die Anlie-

	gen von binationalen Familien. Sie setzt sich für eine Verbesserung der rechtlichen, sozialen und kulturellen Situation von binationalen Partnerschaften und Familien ein. Die beiden Initiativen betreffen unsere Mitglieder direkt. Wir erlauben uns deshalb zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.
<b>Caritas</b>	<p>Am 2. Juli sind zwei Vorlagen zur Bekämpfung von Scheinehen in die Vernehmlassung geschickt worden: Die eine schlägt eine Fristausdehnung für die Nichtigerklärung von Einbürgerungen vor und führt zu einer Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (Art. 41 BÜG); die andere betrifft die rechtliche Stellung von ausländischen Brautläuten und führt zu einer Änderung des Zivilgesetzbuches (Art. 98 und Art. 99 ZGB).</p> <p>Obwohl Caritas Schweiz nicht direkt als Adressat zur Vernehmlassung eingeladen worden ist, erlauben wir uns zu den beiden Vorlagen Stellung zu nehmen; einerseits weil sie Themen betreffen, in welchen wir auch operationelle Kompetenzen und praktische Erfahrungen haben, andererseits weil die Vernehmlassungen öffentlich sind.</p> <p>Die heutige Regelung des Ehevorbereitungsverfahrens in Art. 98 verlangt lediglich, dass das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens beim Zivilstandesamt am Wohnort der Braut oder des Bräutigams eingereicht wird. Bei ausländischen Brautläuten regelt das ZGB nicht, ob die Brautleute im Besitz einer gültigen ausländerrechtlichen Bewilligung sein müssen oder nicht. Bei den Zivilstandesämtern bestehen darum gewisse Unsicherheiten wie vorzugehen ist, wenn sich eine heiratswillige Person ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhält. Es besteht dazu offenbar eine unterschiedliche Praxis in den Kantonen und Gemeinden. Der auf einer parlamentarischen Initiative von Nationalrat Toni Brunner beruhende Gesetzesänderungsvorschlag zielt nun darauf ab, Scheinehen dadurch zu vermindern und, dass in Zukunft bei ausländischen Brautläuten ein rechtmässiger Aufenthalt in der Schweiz verlangt wird, um getraut werden zu können.</p>
<b>Collectif de soutien aux sans-papiers de Genève</b>	Le Collectif de soutien aux sans-papiers de Genève, organe faitier composé d'une quarantaine d'associations se déclare très inquiet face à l'initiative susmentionnée.
<b>CSP</b>	Le Centre social protestant Vaud est une institution privée d'action sociale professionnalisée à but non lucratif. Il est reconnu d'utilité publique. Ses prestations sont offertes gratuitement à toute personne, sans distinction d'origine, de confession, ou de domicile. Depuis de nombreuses années, le Centre social protestant s'engage pour la défense des droits des personnes migrantes ou immigrées dans notre pays. En lien avec la précarité sociale et juridique qui les touche, plusieurs milliers d'entre elles sollicitent chaque année les services des assistantes sociales, assistants sociaux et juristes du CSP. C'est sur la base d'une longue pratique que le CSP peut donner son avis sur cette consultation et se prononcer ainsi en toute connaissance de cause.
<b>DJS</b>	Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz (DJS) bedanken sich für die Gelegenheit, zu den Vorlagen der staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 2. Juli 2007 Stellung zu nehmen. Wir werden uns im Folgenden zunächst zur parlamentarischen Initiative der SVP (Toni Brunner) „Schein-

	<p>ehen unterbinden‘ und dann in einem zweiten Teil zur Forderung der CVP (Ruedi Lustenberger) für eine Verlängerung der Fristen zur Nichtigklärung von erleichterten Einbürgerungen äussern.                  Einleitende Bemerkungen zu beiden Vorlagen                  Die DJS wenden sich aus einer grundsätzlichen Überlegung entschieden gegen beide Vorlagen:                  Migrantinnen und Migranten sind in der Schweiz mit umfassenden und in aller Regel enorm restriktiven Gesetzgebungen und Ausführungsvorschriften konfrontiert, welche in ihrer Gesamtheit überwiegend diskriminierenden und ausgrenzenden Charakter haben. Die DJS setzen sich demgegenüber unmissverständlich für eine, die Grundrechte wahrende und die Menschenrechte achtende Migrationsgesetzgebung ein.                  Gemäss dem Bericht SPK-NR will die parlamentarische Initiative Toni Brunner vom 16.12.2005 verhindern, dass sich abgewiesene Asylbewerber, bzw. nicht legal anwesende ausländische Staatsangehörige durch ein Ehevorbereitungsverfahren der Ausreiseverpflichtung entziehen könnten. Beide Kommissionen haben dieses Ziel im Grundsatz mehrheitlich übernommen.                  Die Mehrheit der SPK-NR will nun nach Konsultation der Verwaltung die entsprechende Ergänzung und Änderung von ZGB sowie des BG über die eingetragene Partnerschaft. Zum einen sollen heiratswillige, bzw. „partnerschaftswillige ausländische Staatsangehörige nachweisen müssen, dass sie sich rechtmässig in der Schweiz aufhalten. Zum andern sollen die Zivilstandsämter verpflichtet werden, die Ausländerbehörden über nicht rechtmässig anwesende Brautleute, bzw. PartnerInnen zu benachrichtigen. Demgegenüber hält die Kommissionsminderheit die Vorschläge der Mehrheit für eine Scheinlösung und beantragt Nichteintreten auf die Vorlage.                  Die DJS teilen grundsätzlich die Auffassung der Kommissionsminderheit. Die angestrebte Lösung soll verhindern, dass ausländische Personen zum Schein die Ehe schliessen oder eine Partnerschaft eintragen können. Dabei geht vergessen, dass die Eheschliessung, bzw. die Eintragung einer Partnerschaft als solche zwar ein Aufenthaltsrecht mit sich bringt. Dieses entsteht aber auch nur unter dem Vorbehalt, dass kein zum Schein vollzogener Rechtsakt vorliegt. Im Übrigen betrifft die neue Gesetzgebung eine sehr kleine Personengruppe. Zudem belastet sie die Zivilstandsbehörden mit neuen Aufgaben, für die sie weder konzipiert noch geschult sind.                  Das Projekt weckt die Erwartung, dass die angeblich in den letzten Jahren angestiegene Zahl von Scheinehen reduziert werden könne. Es kann diese jedoch in keiner Weise erfüllen und ist somit ein weiteres Beispiel symbolhafter (parteipolitischer) Gesetzgebung und stellt alle Heiratswilligen quasi unter einen Pauschalverdacht.</p>
<b>frabina</b>	<p>frabina <a href="http://www.frabina.ch">www.frabina.ch</a> ist ein Verein, der eine Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare in Bern führt und deshalb die Neuerungen und Tendenzen im Ausländerrecht mit grossem Interesse verfolgt.                  Gerne nehmen wir zu der oben genannten parlamentarischen Initiative Stellung.</p>
<b>FIZ</b>	<p>Wir nutzen hiermit die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den geplanten Ände-</p>

	<p>rungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und im Partnerschaftsgesetz (PartG) Stellung zu nehmen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen sollen sogenannte Scheinehen verhindern und Rechtsunsicherheit abbauen. Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass ausländische Verlobte ihren rechtmässigen Aufenthalt im Ehevorbereitungsverfahren nachweisen müssen (Art. 98 Abs. 4 ZGB resp. Art. 5 Abs. 4 PartG). Des weiteren wird vorgeschlagen, dass die Zivilstandsämter der zuständigen Behörde melden sollen, wenn sich Brautleute nicht rechtmässig in der Schweiz aufhalten (Art. 99 Abs. 4 ZGB resp. Art. 6 PartG).</p>
<b>PINK CROSS / LOS</b>	<p>Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats hat am 2. Juli einen Vorentwurf zu Gesetzesänderungen zwecks Verhinderungen von Scheinehen und Scheinpartnerschaften in die Vernehmlassung gegeben.</p> <p>Die Schweizerische Schwulenorganisation PINK CROSS und die Lesbenorganisation Schweiz LOS sind zwar nicht zur Stellungnahme eingeladen worden. Dennoch möchten wir uns zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen äussern, soweit sie gleichgeschlechtliche Paare angehen.</p> <p>Wir bedauern, dass wir von diesem Vernehmlassungsverfahren erst spät erfahren haben und bitten Sie, unsere Erwägungen bei Ihrem weiteren Vorgehen dennoch zu berücksichtigen.</p>
<b>Plattform zu den Sans-Papiers</b>	<p>Als breit abgestützter Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen, Hilfswerken, Kirchen, Gewerkschaften und Basisorganisationen zu den Sans-Papiers, beschäftigt sich die Plattform zu den Sans-Papiers seit längerem schwergewichtig mit den Eheschliessung von Personen mit prekärem Aufenthalt. Wir erlauben uns deshalb, zum Entwurf der parlamentarischen Initiative Stellung zu nehmen.</p> <p>Die Plattform zu den Sans-Papiers ist, seit ihrem Bestehen im Jahr 2002, auf die grossen Hürden in der Praxis bei Eheschliessungen bei Personen ohne gesicherten Aufenthalt gestossen, und hat deshalb u.a. am 20. Januar 2006 einen Runden Tisch mit Vertretern der Bundesverwaltung sowie anschliessend eine diesbezügliche Umfrage bei den kantonalen Behörden durchgeführt. Bei aller Unterschiedlichkeit der eruierten Anwendungsweisen blieb jedoch das Recht auf Eheschliessung als Teil der fundamentalen Menschenrechte, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, unangefochten.</p>
<b>SFH</b>	<p>Die Staatspolitische Kommission des Ständerates, SPK-SR hat am 2. Juli 2007 zwei Parlamentarische Initiativen welche den Migrationsbereich betreffen in Vernehmlassung gegeben. Mit der ersten Vorlage (05.463n) sollen das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) geändert werden, so dass ausländische Brautleute im Vorbereitungsverfahren ihren rechtmässigen Aufenthalt nachweisen und die Zivilstandsämter die Ausländerbehörden benachrichtigen müssen, wenn sich Heiratswillige illegal in der Schweiz aufhalten. Die zweite Vorlage (06.414n) beabsichtigt, im Bürgerrechtsgesetz (BüG) die Frist für die Nichtigerklärung von Einbürgerungen von heute fünf auf acht Jahre auszudehnen. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH bedauert sehr, dass sie zur Vernehmlassung nicht offiziell eingeladen wurde, ebenso wenig wie andere Vereinigungen und Verbände, welche die Interessen von ausländischen Personen in der</p>

	Schweiz vertreten und daher die von den Initiativen behandelten Problemstellungen sehr gut kennen. Da beide Vorlagen die Rechtstellung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in der Schweiz direkt betreffen können, erlaubt sich die SFH, zu den Initiativen Stellung zu nehmen.
	<b>Art. 98 Abs. 4 ZGB (neu) / Art. 98, al. 4 CC (nouveau) / Art. 98 cpv. 4 CC (nuovo)</b>
<b>AG</b>	Wir unterstützen nachdrücklich die Forderung, dass Personen, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, in der Schweiz nur heiraten dürfen, wenn sie sich rechtmässig in der Schweiz aufhalten. Es kann nicht angehen, dass Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, die Mitwirkung der schweizerischen Zivilstandsbehörden im Hinblick auf eine Eheschliessung beanspruchen.
<b>AI</b>	Die vorliegenden Entwürfe der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates sind grundsätzlich geeignet, Scheinehen oder -Partnerschaften von ausländischen Verlobten oder Partnern teilweise zu unterbinden. Die Ständekommission unterstützt deshalb die Formulierungsvorschläge gemäss den vorliegenden Entwürfen.
<b>AR</b>	Durch die erste Vorlage (05.463n) sollen das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) so geändert werden, dass ausländische Brautleute im Vorbereitungsverfahren ihren rechtmässigen Aufenthalt nachweisen und die Zivilstandsämter die Ausländerbehörden benachrichtigen müssen, wenn sich Heiratswillige illegal in der Schweiz aufhalten. Der Regierungsrat begrüsst die Schliessung einer Lücke im bestehenden Recht durch die Einführung des Nachweises des rechtmässigen Aufenthalts, da heute bei den Zivilstandsbehörden eine gewisse Unsicherheit besteht, wie vorzugehen ist, wenn sich eine oder beide der heiratswilligen Personen während des Ehevorbereitungsverfahrens rechtswidrig in der Schweiz aufhalten, zumal Kantone und Gemeinden in dieser Frage eine teilweise unterschiedliche Praxis kennen.
<b>BE</b>	Das geltende Recht regelt in den Art. 94 bis 96 ZGB die materiellen und in den sieben Artikeln des dritten Abschnitts (Art. 97 – 103 ZGB) die formellen Eheschliessungsvoraussetzungen. Mit der Einführung von Art. 98 Abs. 4 ZGB wird eine zusätzliche formelle Eheschliessungsvoraussetzung geschaffen. Danach müssen Verlobte, die nicht Schweizer Bürgerinnen oder Schweizer Bürger sind, während des Vorbereitungsverfahrens ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen. Ihre Kommission weist im erläuternden Bericht unter anderem darauf hin, dass mit der neuen Regelung eine präventive Wirkung gegen Scheinehen mit und zwischen ausländischen Brautleuten erzielt werden könne. Die neue Bestimmung sei geeignet, die Zahl der jährlich 500-1000 Ehen zu verringern, die gemäss einer Schätzung lediglich zur Umgehung der Bestimmungen des Ausländerrechtes geschlossen würden. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass gegen Scheinehen heute bereits genügend rechtliche Mittel zur Verfügung stehen. Eine Anpassung des ZGB in der vorgeschlagenen Form ist deshalb überflüssig. Zudem

ist die Vorlage unverhältnismässig und in Bezug auf das Grundrecht auf Ehe und Familie fragwürdig. Der Regierungsrat lehnt deshalb die parlamentarische Initiative 05.463 (Scheinehen unterbinden) ab. Dies im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

Das auch im Titel der Initiative zum Ausdruck kommende Ziel, Scheinehen zu verhindern oder zumindest einzudämmen, kann durch eine solche Norm nicht verhindert werden. Allein aus der Tatsache, dass der Ehewille von einer Person geäussert wird, die sich illegal in der Schweiz aufhält, darf nicht zwingend geschlossen werden, dass nicht wirklich eine Lebensgemeinschaft begründet werden soll. Umgekehrt gibt es auch Scheinehen, die von Ausländerinnen und Ausländern mit legalem Aufenthalt in der Schweiz oder von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern geschlossen werden. Letztlich kann nur eine konkrete Prüfung der subjektiven Verhältnisse des konkreten Einzelfalls Aufschluss darüber geben, ob die heiratswillige Person die Ehe nur zum Schein eingehen will. Eine pauschale Verhinderung von Eheschliessungen, wenn sich eine heiratswillige Person illegal in der Schweiz aufhält, erachten wir als diskriminierend und unverhältnismässig. Diese Prüfung obliegt in Zukunft den Zivilstandsämtern: Art. 97a ZGB, der vor kurzem im Rahmen der neuen Ausländergesetzgebung verabschiedet worden ist und am 1. Januar 2008 in Kraft treten wird, verpflichtet die Zivilstandsbeamten, auf Gesuche um Vorbereitung der Eheschliessung nicht einzutreten, wenn die Braut oder der Bräutigam offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Vorschriften der Ausländergesetzgebung umgehen will. Wir anerkennen, dass die Prüfung dieser Frage nicht einfach ist und das Bedürfnis besteht, den Zivilstandsbeamten ein Mittel in die Hand zu geben, um die Aufdeckung von Scheinehen zu erleichtern. Wir sind jedoch der Auffassung, dass mit der neuen Regelung einzig eine neue formelle Eheschliessungsvoraussetzung geschaffen wird, die vorschreibt, dass illegal anwesende Ausländer und Ausländerinnen zuerst ihren Aufenthalt legalisieren, bevor sie in der Schweiz das Eheschliessungsverfahren einleiten können. Mit anderen Worten wird diesen Personen die Heirat in der Schweiz untersagt, unabhängig davon, ob die Ehe nur zum Schein oder als ehrliche Absicht geschlossen werden soll. Es ist fraglich, ob sich diese Regelung mit dem Grundrecht auf Ehe und Familie gemäss Art. 14 BV verträgt. Zudem besteht mit Art. 97a ZGB bereits ein taugliches Mittel zur Verhinderung von Scheinehen, welches besser auf die Umstände des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen vermag.

Im Übrigen weisen wir auf folgende weitere Schwachpunkte der geplanten Regelung hin: Sie regelt nicht ausdrücklich, welches die Rechtsfolgen sind, wenn der Nachweis des rechtmässigen Aufenthaltes nicht erbracht werden kann. Gilt das Vorbereitungsverfahren in einem solchen Fall als nicht ordnungsgemäss durchgeführt (vgl. Art. 99 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB)? Wird das Vorbereitungsverfahren in der Folge nicht fortgesetzt bzw. nicht abgeschlossen (vgl. Art. 99 Abs. 2 ZGB)? Ergeht ein Abweisungsentscheid oder bleibt das Vorbereitungsverfahren weiter hängig? Wie verhält es sich, wenn zwar der rechtmässige Aufenthalt nicht nachgewiesen werden kann, im konkreten Fall aber keine Anhaltspunkte für eine Scheinehe vorliegen bzw. die konkreten Umstände eine „echte“ Ehe belegen? Nach dem neuen Art. 97a ZGB wäre im zuletzt genannten

	<p>Fall auf das Gesuch einzutreten, da die Brautleute tatsächlich eine Lebensgemeinschaft begründen wollen (Art. 97a Abs. 1 ZGB, Umkehrschluss). Dies steht aber in einem gewissen Widerspruch zum nun vorgeschlagenen Art. 98 Abs. 4 ZGB.</p>
<b>BL</b>	<p>Bereits heute lässt die langjährige Praxis unseres Kantons das Heiraten bei rechtwidrigem Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen in der Schweiz nicht zu. Entsprechend stimmen wir der vorgeschlagenen Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Partnerschaftsgesetzes (PartG) zu. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung in allen Kantonen ist zu begrüßen, dass künftig ausländische Brautleute explizit gesetzlich verpflichtet werden, ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachzuweisen. Diese Massnahme trägt - zusammen mit der zusätzlich vorgeschlagenen Meldepflicht der Zivilstandsämter an die Ausländerbehörden, falls sich heiratswillige Personen rechtswidrig in der Schweiz aufhalten - dazu bei, Scheinehen zu verhindern. Die Revisionsvorschläge fördern zudem die Übereinstimmung der Entscheide der Zivilstandsbehörden und der Ausländerbehörden, was wir im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des staatlichen Handelns als wichtig erachten.</p>
<b>BS</b>	<p>Die vorgeschlagenen Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 98 f. ZGB) bzw. des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Art. 5 f. PartG), wonach einerseits ausländische Brautleute ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen müssen und andererseits Zivilstandsämter verpflichtet werden, den zuständigen Ausländerbehörden illegal im Land anwesende Heiratswillige zu melden, werden begrüsst. Zwar ist es nahe liegend und bis zu einem gewissen Grad auch verständlich, dass sich abgewiesene Asylsuchende und illegal anwesende Ausländerinnen und Ausländer durch Einleitung eines Ehevorbereitungsverfahrens der Ausweisung zu entziehen suchen. Dennoch wird es als stossend empfunden, dass trotz Ausweismassnahmen durch die Migrationsbehörden eine Heirat bzw. eine eingetragene Partnerschaft bei den Zivilstandsämtern möglich sein soll. Diverse Kantone verweigern denn auch schon heute ohne klare gesetzliche Grundlage die Amtshandlung in derartigen Fällen gestützt auf den allgemeinen Rechtsmissbrauchsartikel des Zivilgesetzbuches. Bei dieser Sachlage ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage dringend angezeigt. Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen würden künftig widersprüchliche Entscheidungen der Zivilstands- und Ausländerbehörden verunmöglicht. Die Bekämpfung von Scheinehen bzw. Partnerschaften dürfte damit bedeutend wirkungsvoller werden als mit der per 1. Januar 2008 wirksam werdenden Änderung, welche die Zivilstandsämter zwingt, nach den Motiven der Brautleute bzw. Partner zu forschen (Art. 97a ZGB).</p> <p>Im Bericht werden auf Seite 7 die Voraussetzungen des rechtmässigen Aufenthalts umschrieben. Dieser Umschreibung ist beizupflichten.</p> <p>Das auf Seite 8 des Berichts beschriebene Vorgehen bei heiratswilligen Personen, welche sich rechtswidrig in der Schweiz aufhalten, entspricht bereits heute weitgehend der baselstädtischen Praxis: Grundsätzlich hat die oder der rechtswidrig Anwesende den rechtskräftigen Entscheid über ihr oder sein Gesuch um Ertei-</p>



	<p>lung einer Aufenthaltsbewilligung im Ausland abzuwarten. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wird indessen von einer Ausreiseverpflichtung abgesehen, wenn sämtliche Voraussetzungen für den späteren Familiennachzug offensichtlich gegeben sind und auch keinerlei Anzeichen für einen Missbrauch vorliegen. In diesen Fällen wird der betroffenen Person eine Anwesenheitsbestätigung für eine bestimmte Zeitdauer ausgestellt, innerhalb welcher die Heirat in der Schweiz zu erfolgen hat. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen unter der Wahrung des verfassungsmässig garantierten Rechts auf Ehe wird daher den zuständigen Stellen im Kanton Basel-Stadt ohne weiteres möglich sein.</p> <p>Es ist zu begrüssen, dass bei Geburten die Zivilstandsämter keine Benachrichtigung der Ausländerbehörden vorzunehmen haben, auch wenn kein rechtmässiger Aufenthalt der Eltern vorliegt. In der Schweiz erfolgte Geburten sollen im Interesse der Kinder umgehend registriert werden. Es ist zu vermeiden, dass Illegale aus Angst vor den Ausländerbehörden die Geburt ihres Kindes nicht anzeigen.</p>
<p><b>FR</b></p>	<p>Nous relevons que dans la pratique déjà, plusieurs cantons en Suisse romande invitent les gens qui n'ont pas de titre de séjour en Suisse à rentrer dans leur pays d'origine pour déposer leur demande en mariage auprès de notre ambassade ou auprès de notre consulat. Cette pratique doit être comprise en relation avec le droit applicable en matière de séjour et d'établissement (LSEE) en Suisse. C'est notamment le cas dans les cantons de Fribourg, du Valais, de Vaud ou encore du Jura, surtout quand les procédures préparatoires au mariage durent plus de trois mois, délai généralement octroyé pour les visas touristiques. Ainsi, dans le canton de Fribourg, si la procédure préparatoire au mariage doit durer un certain temps en fonction de l'authentification des documents, le Service fribourgeois de l'état civil et des naturalisations conseille aux intéressés de déposer formellement leur demande en vue de mariage auprès de l'ambassade suisse de leur pays d'origine. Cette façon de faire est généralement bien comprise par les fiancés.</p> <p>Cette manière de procéder, qui serait à l'avenir imposée par le Code civil, ne doit pas être considérée comme un inconvénient. Au contraire, en étant sur place, le fiancé étranger peut répondre rapidement aux éventuelles sollicitations de notre personnel consulaire et le dossier parvient ensuite aux autorités compétentes par le biais du courrier diplomatique, par la filière suivante : Ambassade - Office fédéral de l'état civil - service de l'état civil du canton concerné. Dans la pratique, le dossier parvient ainsi déjà authentifié et légalisé. Cela signifie que le temps qui semble être perdu au départ est rapidement rattrapé, car le dossier est complet et la procédure préparatoire peut, de la sorte, être conduite plus vite. En outre, cela permet également aux autorités compétentes en matière de police des étrangers de procéder aux formalités nécessaires, dans le cadre de la demande de visa en vue de mariage.</p> <p>Une crainte souvent exprimée est que sitôt rentré dans leur pays d'origine pour le dépôt du dossier de mariage, les fiancés ne sont plus autorisés à revenir en Suisse. Cette crainte n'est, selon le Conseil d'Etat, pas fondée. Dans le canton de Fribourg, au cours des 3 dernières années, lorsque le fiancé ou la fiancée de nationalité étrangère est rentré déposer la demande auprès de notre ambassade dans son pays d'origine, il</p>

	<p>n'y a eu qu'un seul cas où, par la suite, l'ODM a refusé de délivrer un visa d'entrée en Suisse en vue du mariage. Cette impossibilité de retour était en outre due au fait que le fiancé étranger, un ancien requérant d'asile débouté, n'avait cessé de mentir sur son identité et refusé de collaborer, de sorte que ses données personnelles n'avaient jamais pu être établies. La crainte de parvenir, avec cet avant-projet, à une politique visant à empêcher les mariages internationaux ne paraît donc pas fondée.</p> <p>La mesure fondamentale proposée par la révision évitera par contre que des personnes en situation illégale en Suisse puissent mener à terme, en Suisse une procédure de mariage, après plusieurs semaines, mois voire années, alors même que l'intérêt public ou le respect de l'ordre public commanderaient leur renvoi de Suisse et la conduite depuis l'étranger, cas échéant, de leurs démarches en vue de mariage. Cette mesure trouvera son écho dans l'article 17 LEtr nouveau. Le principe sera clairement d'exiger de l'étranger, même entré légalement en Suisse (par exemple dans le cadre d'un visa touristique) d'attendre dans son pays la décision sur sa demande.</p> <p>L'échange de renseignements entre les services en charge de l'état civil et ceux en charge des migrants trouvera un ancrage légal bienvenu dans le nouvel article 97 al. 2 CCS.</p> <p>Enfin, le Conseil d'Etat constate que toutes les mesures actuellement discutées en matière de mariage ne visent pas à empêcher les mariages mais bien à combattre les abus, malheureusement devenus fort fréquents en ce domaine.</p> <p>En conclusion, le Conseil d'Etat approuve entièrement le projet qui a été mis en consultation.</p>
<p><b>GE</b></p>	<p>D'une manière générale, et quand bien même nous sommes sensibles aux arguments relatifs à la nécessité d'uniformiser la pratique entre les différentes autorités cantonales et communales, nous ne pouvons pas approuver le projet de modification du Code civil visant à empêcher les mariages fictifs, et cela, pour les principaux motifs suivants :</p> <p>a) Révision prématurée</p> <p>Les nouveaux article 97a, 105, chiffre 4, et 109 alinéa 3, du Code civil, également destinés à lutter contre les mariages abusifs, entreront en vigueur le 1er janvier 2008. Renforcer l'arsenal législatif, alors que des mesures supplémentaires doivent encore entrer en vigueur et faire leurs preuves, paraît hautement discutable. Le respect de la démocratie postule en faveur du refus de nouvelles modifications tant que les effets des nouvelles règles adoptées n'auront pas été jaugés. Cet argument a d'ailleurs fondé la proposition de la minorité de la Commission de ne pas entrer en matière sur le projet (Cf: rapport page 4, chiffre 1.3, in fine).</p> <p>b) Limitation du droit au mariage</p> <p>Le droit de se marier, consacré par l'article 14 de la Constitution fédérale et de nombreux textes internationaux (notamment la CEDH) qui lie la Suisse est violé dans tous les cas où un couple est empêché de se marier pour la seule raison de ne pas pouvoir produire un titre de séjour valable. Avec la modification proposée, les personnes désirant se marier, mais dont le séjour en Suisse est illégal, devraient préalablement</p>

	<p>demander à régulariser leur séjour. Cela signifierait concrètement l'obligation de retourner dans le pays d'origine durant le traitement de leur requête. Même si des exceptions étaient prévues, notamment par voie d'ordonnance, ce changement aurait pour conséquence un fort accroissement des contraintes procédurales pour les personnes en situation irrégulière, en particulier pour celles qui, pour des motifs de sécurité de leur personne, ne peuvent envisager un tel retour. Quand bien même le rapport de la Commission indique que le droit constitutionnel au mariage devra être pris en compte par les autorités d'application (page .7), il paraît douteux que les conditions pour restreindre valablement le droit fondamental au mariage puissent être réalisées.</p> <p>Les dispositions légales proposées permettraient tout au plus de vérifier la validité des titres de séjour des fiancés, mais non leur réelle motivation au mariage. La mesure préconisée par l'article 98, alinéa 4, du projet, ne se trouverait donc pas dans la législation adéquate.</p> <p>L'existence ou non d'un titre de séjour valable fournit tout au plus l'indice d'un éventuel mariage fictif. La valeur de cet indice par rapport à la réelle motivation des fiancés au mariage, dépend de chaque cas. De ce fait, l'interdiction générale du mariage en raison de l'absence d'un titre de séjour, viole le principe de la proportionnalité.</p> <p>L'article 98, alinéa 4, du projet est discriminatoire. La discrimination des couples dont au moins un des fiancés est étranger, n'existe pas seulement par rapport aux couples dont les partenaires sont suisses, mais aussi par rapport aux couples mariés à l'étranger et dont le mariage est reconnu ultérieurement en Suisse à des conditions moins sévères que celles qui régissent le mariage d'étrangers en Suisse.</p> <p>c) Efficacité douteuse</p> <p>L'efficacité de la lutte contre les mariages fictifs semble encore moins garantie lorsque cette lutte doit se mener au moyen d'instruments de la police des étrangers à utiliser par les officiers de l'état civil. En effet, ces derniers ne sont pas compétents pour juger de la validité des titres de séjour et auraient besoin d'une formation supplémentaire pour s'acquitter de cette tâche dans laquelle ils seraient vraisemblablement plus facilement en proie à des erreurs. Il ne faut pas oublier que toute erreur en défaveur d'un couple constitue une violation du droit au mariage des personnes concernées, susceptible de recours devant la justice suisse et la Cour Européenne des Droits de l'Homme.</p> <p>d) Effet psychologique néfaste</p> <p>Les textes proposés jettent un soupçon sur les étrangers désireux de se marier en Suisse, alors qu'une infime partie de ceux-ci font preuve d'un comportement répréhensible. Ils ne contribuent en revanche ni à l'intégration des étrangers ni à l'image de la Suisse.</p>
<b>GL</b>	<p>Die Stossrichtung und Vorschläge der staatspolitischen Kommission des Nationalrates werden unterstützt. Negative Erfahrungen in jüngerer Zeit bei den für die Einbürgerung und die Fremdenpolizei zuständigen Behörden haben aufgezeigt, dass durchaus ein Handlungsbedarf zur Eindämmung von Missbräuchen im</p>

	<p>Bereich Scheinehen etc. besteht. Eine Verfeinerung und Ausdehnung des Instrumentariums zur Bekämpfung unerwünschter Tendenzen ist nötig, nicht zuletzt auch im Interesse jener ausländischen Personen, welche sich ordnungsgemäss einbürgern lassen und dabei erheblichen Integrations- und Assimilierungsaufwand auf sich nehmen.</p>
<b>GR</b>	<p>Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft eine genügende Rechtsgrundlage, um die Eheschliessung bei einem illegalen Aufenthalt eines Verlobten grundsätzlich verweigern zu können. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 98 Abs. 4 ZGB sind Ausnahmen zulässig, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach der Heirat offensichtlich erfüllt sind und keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Bestimmungen über den Familiennachzug vorliegen. Bei den Zulassungsvorschriften handelt es sich um ausländerrechtliche Bestimmungen. Folglich kann nicht durch die Zivilstandsbehörde geprüft werden, ob eine solche Ausnahme im Einzelfall vorliegt oder nicht. Diese Prüfung ist vielmehr durch die Ausländerbehörde vorzunehmen. Sie kann bei Vorliegen einer Ausnahme gleichzeitig die Frist ansetzen, während der die Heirat und die Regelung des Aufenthalts in der Schweiz zu erfolgen hat. Die ausländerrechtliche Praxis zum Familiennachzug ist in den Kantonen sehr unterschiedlich und bleibt voraussichtlich auch weiterhin in diesem Umfang bestehen. Diese Gesetzesrevision darf daher keine Aufweichung der bisherigen Ausländerpolitik zur Folge haben.</p> <p>Das Vorbereitungsverfahren kann mehrere Monate dauern, bspw. wenn die Zivilstandsdokumente im Heimatland eines Verlobten auf ihre Echtheit überprüft werden müssen. In solchen Fällen lässt sich die Dauer für die Echtheitsüberprüfung oft nicht im Voraus bestimmen, was zu Problemen bei der Umsetzung von Art. 98 Abs. 4 ZGB führen kann. Davon dürften insbesondere Personen betroffen sein, denen beispielsweise aufgrund eines abgelehnten Asylgesuchs eine Ausreisefrist angesetzt wurde, die sich aber im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch während einiger Zeit in der Schweiz rechtmässig aufhalten dürfen. Der rechtmässige Aufenthalt ist deshalb nicht nur während der Einleitung des Vorbereitungsverfahrens entscheidend, sondern während des gesamten Verfahrens. Vorbereitungsverfahren sind deshalb einzustellen, wenn die ausländischen Partner nicht mehr über einen rechtmässigen Aufenthalt verfügen.</p> <p>Bekanntlich stellt der Tourismus im Kanton Graubünden einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. In den Tourismuskantonen werden sehr viele sogenannte "Touristenheiraten" abgeschlossen. Es muss daher sichergestellt sein, dass solche Eheschliessungen von der vorliegenden Regelung in keiner Weise tangiert werden und auch in Zukunft möglich sind.</p>
<b>JU</b>	<p>Les articles 98, al. 4 et 99 al. 4 (nouveaux) du Code civil suisse sont approuvés, tels que mis en consultation.</p>
<b>LU</b>	<p>Mit dem neuen Artikel 97a ZGB wird bereits ein Instrument gegen Scheinehen eingeführt. Es fragt sich daher, ob die neu vorgeschlagene Massnahme des Nachweises über den rechtmässigen Aufenthalt im Ehevorbereitungsverfahren tatsächlich notwendig und geeignet ist, um Scheinehen zu verhindern. Im Sinne einer umfassenden Bekämpfung von Scheinehen und Rechtsmissbrauch können wir uns jedoch mit der neu</p>

	vorgeschlagenen Massnahme einverstanden erklären.
<b>NE</b>	<p>Les officiers de l'état civil sont régulièrement confrontés au problème des mariages pour permettre de régler les conditions de séjour d'étrangers dans notre pays. Le projet proposé propose de nouveaux moyens en vue de réduire le nombre des mariages fictifs qui sont en constante augmentation. En ce sens, il semble apporter des solutions concrètes aux problèmes existants.</p> <p>Toutefois, dans la mesure où de nouvelles dispositions contre les mariages fictifs seront intégrées au code civil avec l'entrée en vigueur au 1er janvier 2008 de la nouvelle loi fédérale sur les étrangers, le gouvernement cantonal neuchâtelois est d'avis que celles-ci devraient pour l'heure suffire à éviter les mariages fictifs. Les officiers d'état civils auront en effet de nouveaux moyens à disposition pour prendre des mesures en cas d'abus. De plus, ces modifications de la loi fédérale sur les étrangers amèneront les services compétents en matière de migration et les autorités de surveillance de l'état civil à collaborer à l'avenir de manière étroite, ce qui devrait renforcer d'autant le dispositif mis en place pour éviter la conclusion de mariages fictifs.</p> <p>De surcroît, les dispositions proposées dans le projet mis à consultation ne permettraient plus aux officiers d'état civil et aux autorités concernées de régler, dans certains cas bien précis, certaines demandes en mariage par une approche pragmatique. Il serait par exemple disproportionné d'obliger une personne étrangère à retourner dans son pays d'origine pour se marier ou pour se procurer les documents de mariage nécessaires à un mariage en Suisse alors que manifestement les conditions de séjour après le mariage seraient manifestement réalisées et qu'il n'y a pas de risque d'abus.</p> <p>Dès lors, le Conseil d'Etat neuchâtelois n'est pas favorable aux modifications proposées pour répondre au problème des mariages fictifs.</p>
<b>NW</b>	<p>Wir begrüßen es, wenn heirats- oder partnerschaftswillige Ausländer ohne gültige Aufenthaltsbewilligung in der gesamten Schweiz gleich behandelt werden. Zurzeit gibt es in den Kantonen grosse Praxisunterschiede. Abschliessend halten wir zum vorliegenden Vorentwurf fest, dass wir die neu geschaffenen Bestimmungen im ZGB und im PartG begrüßen.</p>
<b>OW</b>	<p>Wir unterstützen das Anliegen der Kommission, mit den Änderungen im Zivilgesetzbuch eine Lücke zu schliessen, die sowohl im geltenden Recht besteht, als auch im neuen, noch nicht in Kraft getretenen Ausländergesetz offen geblieben ist. Ein unterschiedliches Verhalten der kantonalen Zivilstands- und Ausländerbehörden wird verhindert und damit die Kohärenz des staatlichen Handelns gestärkt.</p> <p>Im Ergebnis begrüßen und unterstützen wir beide Vorentwürfe der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats.</p>
<b>SG</b>	<p>Aus Sicht der Zivilstands- und Ausländerbehörden wird mit den neuen Bestimmungen eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen, womit die bisherige Rechtsunsicherheit beseitigt und die unterschiedliche Praxis in den einzelnen Kantonen vereinheitlicht werden kann. Insbesondere der erforderliche Nachweis eines recht-</p>

	<p>mässigen Aufenthaltes einer ausländischen Person, die ein Vorbereitungsverfahren einleiten will, kann helfen, bestimmten Missständen entgegenzuwirken, auch wenn sie damit nicht völlig ausgeschlossen werden können. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass gerade bei Personen aus dem Asylbereich in vielen Kantonen Ausländerausweise an diese Personen abgegeben bzw. diesen belassen werden, selbst wenn sie sich illegal in der Schweiz aufhalten. Oftmals ist der Ausländerausweis das einzige einigermaßen verlässliche Papier, welches Asylsuchende bzw. ehemalige Asylsuchende besitzen. Dies hat zur Folge, dass selbst ein gültiger Ausländerausweis nicht unbedingt für einen rechtmässigen Aufenthalt spricht. Erst wenn die Zivilstandsämter direkten Zugang zu den Datenbanken für Ausländerinnen und Ausländer (ZAR und Auper) hätten, könnten diese Probleme ausgeschlossen werden. Die Erfahrungen des Ausländeramtes mit Scheinehen zeigen im Übrigen, dass diese Ehen in aller Regel noch während eines rechtmässigen Aufenthaltes in der Schweiz oder im Ausland geschlossen werden. Weiter ist auch darauf hinzuweisen, dass nicht jede ausländische Person, die sich in der Schweiz illegal aufhält und ein Vorbereitungsverfahren einleiten will, auch eine "Scheinehe" eingehen will. In der fremdenpolizeilichen Praxis stehen andere Indizien wie zum Beispiel ein grosser Altersunterschied der Ehegatten, die fehlende Möglichkeit der gegenseitigen sprachlichen Verständigung oder eine kurze Zeit des Kennenlernens usw. im Vordergrund. Unabhängig davon ist es aus rechtsstaatlichen Gründen bedenklich, wenn einerseits staatliche Behörden - wie Polizei oder Fremdenpolizeibehörden - den illegalen Aufenthalt bekämpfen und andererseits ausländische Personen mit illegalem Aufenthalt in der Schweiz ein Vorbereitungsverfahren für eine Eheschliessung oder für die Eintragung einer Partnerschaft - die als staatliche Gestaltungsakte gelten – einreichen können. In diesem Sinn werden die angestrebten Massnahmen gemäss dem Vorentwurf ausdrücklich unterstützt. Es wäre jedoch falsch, sich aufgrund der parlamentarischen Initiative eine erhebliche Reduktion der Zahl von Scheinehen in der Schweiz zu erhoffen.</p>
<p><b>SH</b></p>	<p>Im Weiteren wird ein neuer Art. 98 Abs. 4 ZGB vorgeschlagen, wonach Verlobte, die nicht Schweizer sind, ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz während des Vorbereitungsverfahrens nachweisen müssen. Wir sind der Meinung, dass mit diesem Vorschlag das Ziel, Scheinehen zu verhindern, nicht erreicht werden kann. Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Ehevorbereitungsverfahren keinen Einfluss auf den ausländerrechtlichen Status einer Person hat. Wer kein Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat, erwirbt auch keins, wenn er ein Gesuch um Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens stellt. Faktisch würde sich die neue Bestimmung auf Ausländerinnen und Ausländer auswirken, welche sich ohne Anwesenheitsrecht in der Schweiz aufhalten und die Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer oder einer anderen Person mit Anwesenheitsrecht in der Schweiz eingehen wollen und dadurch ein Anwesenheitsrecht erhalten. Sie würden mit dem Nachweis des rechtmässigen Aufenthaltes im Ehevorbereitungsverfahren scheitern. Handelt es sich dabei um einen offensichtlichen Fall zur Umgehung des Ausländerrechts, so genügt der neue Art. 97a ZGB. Es darf ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Zivilstands-</p>

	<p>beamtinnen und Zivilstandsbeamten diesen Artikel korrekt anwenden werden, so wie sie das auch bei allen übrigen gesetzlichen Anforderungen tun. Die Erfahrungen mit dieser Bestimmung, die voraussichtlich am 1. Januar 2008 in Kraft tritt, sind nun abzuwarten.</p> <p>Soweit «Scheinehen» nicht offensichtlich sind, ergeben sich nur schwer lösbare Widersprüche zum verfassungsmässigen Recht auf Ehe (Art. 14 der Bundesverfassung). Deshalb wird im Entwurf des Berichtes (vgl. S. 8) auch darauf hingewiesen, dass sich zwar Personen ohne Anwesenheitsrecht in der Schweiz während des (Vorbereitungs-)Verfahrens im Ausland aufhalten müssten, Ausnahmen seien aber möglich. So können die kantonalen Behörden gemäss Art. 17 AuG bei offensichtlichem Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen den Aufenthalt während des Verfahrens gestatten. Zudem darf - vgl. Ziff. 6 des Berichtsentwurfes - «echt Heiratswilligen» die Eheschliessung nicht verunmöglicht werden. Es ist nun aber in der Praxis nicht möglich, zwischen «echt» und «unecht» Heiratswilligen zu unterscheiden. Es muss genügen, dem offensichtlichen Missbrauch (vgl. Art. 2 ZGB) den Rechtsschutz zu versagen. Dafür genügt das geltende beziehungsweise demnächst in Kraft tretende Recht.</p>
<p><b>SO</b></p>	<p>Hier kann letztlich die vorgesehene Änderung des ZGB (Artikel 98 Absatz 4 und Artikel 99 Absatz 4 des Vorentwurfs) bzw. des Partnerschaftsgesetzes (Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6) eine entscheidende Besserung oder Änderung der Ausgangslage bringen. Mit den oben genannten Instituten des Privatrechts kann bis zum heutigen Tag die öffentlichrechtliche Regelung des Aufenthalts leicht umgangen werden, ohne Interventionsmöglichkeit einer staatlichen Behörde, wonach zuerst ein rechtmässiger Aufenthaltsstatus erlangt werden müsse. Wenn nun von Beginn weg für die Gesuchsteller klar sein wird, dass auf ein Verfahren der Eheschliessung oder der EgP nur eingetreten wird, wenn der Aufenthalt der beteiligten Personen rechtmässig ist, wird dies eine Entschärfung der Scheinehethematik zur Folge haben.</p> <p>In der Praxis wird wichtig sein, dass der Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts im Verfahren der Eheschliessung und der EgP ohne grossen Aufwand erbracht werden kann. Vor allem sollen - infolge der Missbrauchsthematik - nicht Personen mit Mehraufwand belästigt werden, welche sich korrekt verhalten. Dies dürfte in nächster Zeit insofern elegant erreicht werden können, weil das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) vermutlich in diesem Herbst in Betrieb genommen wird. Damit lässt sich die Nachweisproblematik leicht lösen. Nach Artikel 9 Buchstabe k der ZEMIS-Verordnung werden die Zivilstandsbehörden im Rahmen der Personenidentifikation bei Zivilstandsereignissen und im Eheschliessungsverfahren ein Zugriffsrecht auf das Zentrale Migrationsinformationssystem haben. Es ist naheliegend, dass das Einsichtsrecht so ausgestaltet werden muss, dass der Nachweis des Aufenthalts direkt durch das Zivilstandsamt überprüft werden kann. In der Regel wird der Nachweis des Aufenthalts von den ausländischen Staatsangehörigen mit dem Ausländerausweis erbracht, von Angehörigen des EU / EFTA-Raums mittels Identitätskarte, von den übrigen Personen mittels Pass. In Zweifelsfällen, vor allem wenn kein Ausländerausweis existiert, muss durch das Zivilstandsamt korrekterweise eine Rückfrage bei den Ausländerbehörden erfolgen.</p>

	<p>Die Details werden in der Zivilstandsverordnung zu regeln sein. Die Vollzugsbestimmungen werden in Zusammenarbeit zwischen Ausländer- und Zivilstandsbehörden zu formulieren sein.                  Es wird ein gewisser Mehraufwand für die Fachpersonen der Zivilstandsämter entstehen, welcher aber mit dem Öffentlichen Interesse gerechtfertigt werden kann, Scheinehen zu unterbinden.</p>
<p><b>SZ</b></p>	<p>2. Zur Unterbindung von Scheinehen                  Grundsätzlich begrüssen wir es, wenn heirats- und partnerschaftswillige Ausländer ohne gültige Aufenthaltsbewilligung in der gesamten Schweiz gleich behandelt werden.                  Zunächst muss jedoch die Frage gestellt werden, ob das Anliegen mit einem neuen Abs. 4 zu Art. 98 gesetzestechnisch richtig umgesetzt wird. Faktisch soll bei einem unrechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz ein neues Ehe- bzw. Partnerschaftshindernis vorliegen. Die Ehe- bzw. Partnerschaftshindernisse sind heute in den Art. 95, 105, und 107 ZGB bzw. Art. 4, 9 und 10 PartG (Partnerschaftsgesetz) aufgezählt. Zur Verdeutlichung sollte das neue Ehe- bzw. Partnerschaftshindernis auch in den entsprechenden Abschnitten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Ehevoraussetzungen und Eheungültigkeit) bzw. des PartG (Voraussetzungen und Eintragungshindernisse sowie Ungültigkeit) zum Ausdruck kommen.                  Den Zivilstandsbehörden kann nicht ohne weiteres zugemutet werden, die komplexen Einreise- und Visumsbestimmungen zu kennen. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird es unumgänglich dazu kommen müssen, dass auch den Zivilstandsbehörden im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) der Aufenthaltsstatus der Ausländer zugänglich gemacht wird, damit dieser ohne grossen Aufwand eruiert werden kann. Mit der heutigen Regelung ist es den Zivilstandsbehörden verwehrt festzustellen, ob ein Visum erteilt worden ist, welches Ausweisdokument den Migrationsbehörden vorgelegt worden ist und welche schweizerische Wohnadresse die ausländische Person angegeben hat.                  Offen bleibt die Frage, wie der rechtmässige Aufenthalt für nicht visumpflichtige Personen ohne Ausländerausweis (z.B. aus dem EU- und EFTA-Raum) eruiert werden kann. Solche Personen können ohne weiteres legal in die Schweiz einreisen, ohne dass es irgendwelcher Formalitäten bedarf. Das Zivilstandsamt muss sich in solchen Fällen betreffend Einreisedatum auf die mündliche Auskunft der betroffenen Person verlassen, weil in der Regel ein Einreisestempel im Pass fehlt. Der ordentliche bewilligungsfreie Aufenthalt für diese Kategorie lässt sich durch das Zivilstandsamt nicht überprüfen, was zu Ungleichbehandlungen gegenüber Personen aus visumpflichtigen Staaten führen dürfte.                  Im Zusammenhang mit den auf S. 7 des erläuternden Berichts erwähnten Dokumenten, welche in Art. 64 ZStV (Zivilstandsverordnung) noch umschrieben werden müssen, ist aus der Sicht des Zivilstandswesens darauf hinzuweisen und zu verneinen, dass alleine ein Ausländerausweis die Identität der vorsprechenden Person nachweisen kann. Die Erfahrung zeigt vielmehr, dass die Migrationsbehörden papierlosen Ausländern Ausländerausweise ausstellen, ohne dass je ein Pass vorgelegt worden ist (z. B. schriftenlose Ausländer, Ausländer im Asylverfahren mit ungeklärter Identität ohne Pass). Die Identität einer Person ist in</p>



	<p>solchen Fällen nicht zweifelsfrei erstellt, da die dem Ausländerausweis zugrunde liegenden ausländischen Urkunden meist keiner Echtheitsprüfung im Ausstellungsstaat unterzogen werden.</p> <p>Wird mit der geplanten Regelung der Druck auf die sich illegal in der Schweiz aufhaltenden Personen erhöht, könnte eine Verlagerung von geplanten Eheschliessungen ins Ausland stattfinden. Im Bericht nicht abgehandelt wird die Problematik der Eheschliessungen im Ausland. Der Nachweis von möglichen Scheinehen im Ausland dürfte den schweizerischen Anerkennungsbehörden (Art. 32 IPRG, Bundesgesetz über das internationale Privatrecht), d.h. den kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, kaum besser als den Zivilstandsämtern gelingen, welche den neuen Art. 97a ZGB (Verweigerung der Eheschliessung wegen Umgehung des Ausländerrechts) nur mit grosser Mühe werden umsetzen können.</p>
<b>TG</b>	<p>Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit und teilen Ihnen mit, dass wir die in den erwähnten Vorentwürfen enthaltenen Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Bereich der Scheinehen begrüssen. Wichtig erscheint uns aber auch, dass die Zivilstandsbehörden einen direkten Zugang zu den Datenbanken im Ausländerbereich erhalten. Damit könnten sich die erwähnten Behörden vergewissern, ob ein rechtmässiger Aufenthalt von heiratswilligen Personen ausländischer Nationalität vorliegt. Die blosse Vorlage des Ausländerausweises scheint uns auf Grund der Erfahrungen in der Praxis nicht ausreichend zu sein, um damit einen rechtmässigen Aufenthalt nachzuweisen.</p>
<b>TI</b>	<p>Lo scrivente Consiglio condivide le proposte della Commissione. Infatti, nel nostro Cantone, da anni si agisce in buona misura secondo i principi contenuti nell'iniziativa proposta, in specie rinviando le persone straniere sprovviste di permesso alle autorità competenti per la regolarizzazione della loro posizione.</p> <p>Inoltre, sino a qualche anno fa, nell'ambito delle verifiche attuate centralmente sugli incarti matrimoniali con componenti straniere, veniva pure sempre esaminata l'eventuale iscrizione dei fidanzati stranieri nella rubrica svizzera delle ricerche. Tale verifica è ora preclusa, non essendo riconosciuto alle autorità di stato civile un diritto alla sua consultazione.</p> <p>In merito al progetto sottopostoci osserviamo che le normative proposte dovrebbero essere completate mediante una chiara ed esaustiva definizione dei molteplici casi concreti per i quali la presenza di un cittadino straniero sul nostro territorio va considerata illegale. L'esperienza mostra infatti che talvolta, a dipendenza di qual'è l'autorità cantonale di polizia degli stranieri preposta al caso (o persino a seconda del singolo funzionario di questa autorità!), la medesima fattispecie non è sempre valutata allo stesso modo per quanto attiene alla regolarità o all'illegalità della presenza in Svizzera dello straniero. In questo senso risulta particolarmente interessante e pertinente l'esempio che appare a pagina 7 del Rapporto commissionale, nel quale si specifica che è reputata legale la presenza in Svizzera di una Persona (vedasi il caso di un richiedente l'asilo respinto) sino alla scadenza del termine di rimpatrio che gli fosse stato fissato.</p> <p>Esistono tuttavia altre fattispecie con le quali le autorità di stato civile si trovano confrontate e che, secondo</p>

	<p>noi, devono essere chiarite. Citiamo a mo' d'esempio il caso delle persone alle quali è stato fissato un termine di rimpatrio che non è rispettato (per motivi vari, anche non necessariamente legati a responsabilità dirette degli interessati) e che si trovano in Svizzera a perfetta conoscenza delle autorità competenti. Anche questo gruppo di persone appartiene, a nostro avviso, a quello delle persone residenti in Svizzera legalmente.</p> <p>Reputiamo pertanto che le regole proposte, se completate nel senso da noi suggerito, avrebbero il pregio di chiarire queste situazioni ora interpretate in modo discordante (confermato anche nel vostro rapporto, cfr. Pag. 5), così da permettere un miglior coordinamento dell'attività esercitata dalle autorità preposte al controllo degli stranieri e da quelle di stato civile.</p> <p>Quale conclusione non possiamo comunque realisticamente non far rilevare come i matrimoni fittizi non potranno essere completamente debellati malgrado queste nuove disposizioni legali, siccome anche lo straniero presente in forma illegale, che dovesse essere tenuto a lasciare il territorio svizzero, potrà successivamente inoltrare una procedura preparatoria al matrimonio (o di unione domestica registrata) dall'estero, per il tramite della nostra Rappresentanza, richiamandosi al diritto costituzionale al matrimonio (art. 14 Cost.) e al diritto al rispetto della vita privata e familiare (art. 8 CEDU).</p>
<p><b>UR</b></p>	<p>Grundsätzlich begrüßen wir es, wenn heirats- oder partnerschaftswillige AusländerInnen ohne gültige Aufenthaltbewilligung in der ganzen Schweiz gleich behandelt werden. Bis jetzt sind die Ehe- bzw. Partnerschaftshindernisse abschliessend in den Artikel 95, 105 und 107 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) bzw. Artikel 4, 9 und 10 Partnerschaftsgesetz (PartG) geregelt. Künftig würde bei einem unrechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz ein neues Ehe- bzw. Partnerschaftshindernis vorliegen. Dies müsste unseres Erachtens auch in den entsprechenden Abschnitten des ZGB (Ehevoraussetzungen und Eheungültigkeit) und im PartG (Voraussetzungen und Eintragungshindernisse sowie Ungültigkeit) aufgenommen und ergänzt werden.</p> <p>Den Zivilstandsbeamtinnen und –beamten bzw. den Zivilstandsbehörden kann grundsätzlich nicht zugemutet werden, die komplexen Einreise- und Visumsbestimmungen und deren allfälligen Änderungen zu kennen, handelt es sich hier doch um eine sachfremde Aufgabe. Mit dem neuen Ausländergesetz wurde den Migrationsämtern klar die notwendige Gesetzesgrundlage geschaffen, in zweifelhaften Fällen entsprechend handeln zu können. Die im Zivilstandswesen tätigen Personen sind nach den gesetzlichen Vorgaben bereit, den Migrationsämtern auf Anfrage die entsprechenden Auskünfte zu erteilen oder vorhandene Dokumente auszutauschen. Sollte die vorgesehene Gesetzesänderung dennoch realisiert werden, wird mit Nachdruck verlangt, dass auch den Zivilstandsbehörden (Zivilstandsamt, Aufsichtsbehörde) im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) der Aufenthaltsstatus der Ausländer/innen zugänglich gemacht wird (vgl. Art. 9 lit. k und Art. 10 lit. i sowie Anhang 1 der ZEMIS-Verordnung, SR 142.513). Mit der heutigen Regelung ist es den Zivilstandsbehörden verwehrt, festzustellen, ob ein Visum erteilt worden ist.</p>

	<p>Wir halten zusammenfassend fest, dass wir der Neuregelung eher skeptisch gegenüberstehen. Denn betreffend den „rechtmässigen Aufenthalt“ von Ausländern kann den Zivilstandsbehörden nicht zugemutet werden, die ihnen sachfremden Aufgaben, wie Einreise-, Visums- und Aufenthaltsbestimmungen zu kennen, zumal dies klar eine Aufgabe der Migrationsämter ist. Um der vorgesehenen Regelung dennoch nachzukommen, regen wir an, dass alle Ausländer ohne Ausländerausweis oder gültiges Visum im Vorbereitungsverfahren eine Bescheinigung der Migrationsbehörden über den Aufenthaltsstatus vorzulegen haben, da nur diese Behörden den rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz zuverlässig bestätigen können.</p>
<p><b>VD</b></p>	<p>Le Conseil d'Etat relève que d'importantes réserves ont été soulevées, à juste titre, par un certain nombre des entités consultées, attachées au respect de la vie privée et familiale (art. 8 CEDH) et du droit constitutionnel au mariage (art. 14 Cst.). Les personnes en séjour illégal qui souhaitent véritablement se marier ne doivent pas être privées de cette possibilité, ni se heurter à des obstacles insurmontables ou à des procédures chicanières. Dans ce contexte, dans la mesure où la raison d'être de ces nouvelles dispositions est de lutter contre les mariages fictifs, il est nécessaire que les autorités compétentes de l'état civil et des étrangers s'attachent au respect de ces garanties constitutionnelles. Il n'est des lors pas concevable d'obliger une personne étrangère à retourner dans son pays d'origine pour se marier ou se procurer les documents de mariage, régler les formalités d'entrée en Suisse et y revenir pour s'y marier. Une telle obligation serait lourde et une mesure disproportionnée, en particulier pour les personnes dont les conditions de séjour après le mariage seraient manifestement réalisées et pour lesquelles il n'y aurait pas d'indice d'abus aux règles du regroupement familial.</p> <p>Le Conseil d'Etat note également que le 1<sup>er</sup> janvier 2008 entreront en vigueur les nouvelles dispositions 97a et 105 ch. 4 du Code civil suisse et 6 al. 2 et 3 et 9 al. 1 let. c de la loi sur le partenariat enregistré (LPart). Ces dispositions prévoient que l'officier de l'état civil pourra refuser son concours lorsque l'un des fiancés ou des partenaires ne veut manifestement pas fonder une communauté conjugale ou mener une vie commune, mais éluder les dispositions sur l'admission et le séjour des étrangers. L'officier de l'état civil aura donc la possibilité de refuser de célébrer les mariages ou les partenariats s'il constate et peut établir, sur la base des indices tirés de la jurisprudence du Tribunal fédéral, l'existence d'un mariage ou d'un partenariat de complaisance. Pour se faire, il doit entendre les fiancés et peut requérir des renseignements auprès d'autres autorités ou de tiers. Les mesures qui seront mises en place paraissent déjà efficaces pour lutter contre les mariages de convenance. Compte tenu de ces éléments, il paraît nécessaire d'évaluer l'impact des nouvelles dispositions légales qui entreront en vigueur dès le début 2008 et qui sont destinées précisément à combattre les mariages fictifs, avant de se prononcer favorablement sur cette initiative, qui apparaît donc pour l'instant prématurée. Le Conseil d'Etat estime donc que ce n'est qu'après avoir mesuré les effets de ces nouvelles dispositions et tiré les conclusions qui s'imposent que les mesures proposées par l'initiative « empêcher les mariages fictifs » – à savoir l'introduction de deux nouveaux articles 98. al. 4 CC et 5 al.</p>

	<p>4 LPart – pourraient être éventuellement soutenues à l’avenir.                  Pour le surplus, concernant les autres observations de détails et les prises de position – des milieux qui ont été consultés sur les textes mis en consultation relatifs aux deux initiatives parlementaires précitées, le Conseil d’Etat se permet de vous renvoyer aux deux documents récapitulatifs que vous trouverez annexés à la présente.</p>
<b>VS</b>	<p>Aujourd’hui, votre Commission propose l’adjonction d’un alinéa 4 à l’article 98 exigeant, pour que la procédure préparatoire puisse se dérouler en Suisse, que le ou les deux fiancés étrangers prouvent qu’ils séjournent légalement en Suisse. Cette disposition supplémentaire nous paraît bienvenue. Encore une fois, le mariage est fréquemment utilisé pour éluder les prescriptions en matière de police des étrangers, ce qui n’est bien évidemment pas le but du droit au mariage inscrit dans la Constitution fédérale. Les Services de l’état civil et des migrations sont très régulièrement confrontés à des dossiers de mariage dans lesquels un fiancé séjourne illégalement en Suisse, s’est vu fixer un délai de départ pour quitter le territoire suisse, est en fin de procédure d’asile notamment. En plus, il est fréquent que le fiancé suisse ou étranger disposant d’une autorisation de séjour régulière ait une vingtaine d’années de plus que son promis ou qu’il soit aidé par les services sociaux.</p> <p>Il faut relever en outre que plusieurs cantons, dont le Valais, exigent déjà dans la pratique que les deux fiancés séjournent régulièrement en Suisse. Si l’un des fiancés séjourne illégalement ou fait l’objet d’un délai de départ proche ou échoué, ou encore s’est vu retirer son autorisation de séjour, il est invité à respecter les décisions de police des étrangers et à entreprendre ses démarches en vue de mariage par le biais de la représentation suisse à l’étranger, compétente à raison de son domicile. Les dossiers pour lesquels les conditions sont remplies aboutissent à l’octroi d’un visa permettant au fiancé de venir concrétiser son union en Suisse et d’y obtenir une autorisation de séjour. Si par contre les conditions ne sont pas remplies et que la preuve est apportée qu’il s’agit d’un mariage fictif, le visa est refusé ainsi que l’autorisation de séjour et le mariage ne sera pas célébré.</p> <p>Les cantons plus restrictifs dans l’examen des dossiers de mariage se réclament d’expériences positives en la matière. C’est un moyen incontestable de prévention et cela permet souvent au fiancé suisse ou étranger établi en Suisse de se rendre compte des intentions réelles de l’autre fiancé.</p> <p>Par contre, et il faut le souligner, cela n’empêche nullement les « vrais mariages » de se concrétiser. Dans ce sens, l’exigence d’une procédure préparatoire au mariage depuis l’étranger ne constitue en aucun cas un empêchement au mariage, qui serait contraire à la Constitution.</p> <p>Enfin, l’introduction du nouvel art. 98 al. 4 CC donnera ainsi l’occasion d’uniformiser la pratique dans toute la Suisse et d’éviter un tourisme matrimonial entre les cantons.</p>
<b>ZG</b>	Werden Bestimmungen nicht speziell erwähnt, stimmen wir diesen zu.
<b>ZH</b>	1. Zurzeit gibt es in den Kantonen grosse Praxisunterschiede der Zivilstandsbehörden im Umgang mit hei-

rats- oder partnerschaftswilligen Ausländerinnen und Ausländern, die über keine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen. Mit der Vorlage würde diesbezüglich eine für die ganze Schweiz einheitliche Regelung geschaffen, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Positiv zu werten ist die Vorlage auch insoweit, dass ausländische Brautleute im Ehevorbereitungsverfahren ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen müssen (Art. 98 Abs. 4 VE-ZGB; Art. 5 Abs. 4 VE-PartG), gleichzeitig aber auch die Zivilstandsbehörden verpflichtet werden, die Ausländerbehörden über den rechtswidrigen Aufenthalt eines oder beider Brautleute zu benachrichtigen (Art. 99 Abs. 4 VE-ZGB; Art. 6 Abs. 2 VE-PartG). Damit würde für die Zivilstandsbehörden eine klare Rechtsgrundlage zur Auskunftserteilung geschaffen und könnten diesbezüglich heute bestehende Diskussionen in Zukunft vermieden werden.

2. Nachfolgend weisen wir indessen auch auf einige fragwürdige Auswirkungen hin, welche die vorgeschlagenen Bestimmungen aus unserer Sicht insbesondere bei deren Umsetzung zeitigen würden. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen hätten zur Folge, dass die Zivilstandsbehörden die komplexen Einreise- und Visumsbestimmungen und deren Änderungen kennen müssten. Es stellt sich die Frage, ob den Zivilstandsbehörden zugemutet werden kann und soll, sich mit einer ihnen insoweit sachfremden Aufgabe beschäftigen zu müssen. Wir regen daher an, vorzusehen, dass ausländische Brautleute ohne Ausländerausweis oder gültiges Visum im Ehevorbereitungsverfahren eine Bescheinigung der Migrationsbehörden über den Aufenthaltsstatus vorzulegen haben, weil nur diese Behörden den rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz zuverlässig bestätigen können. Wenn die Gesetze gleichwohl wie im Vorentwurf vorgeschlagen geändert werden, ist von den Bundesbehörden mit Nachdruck zu verlangen, dass auch den Zivilstandsbehörden im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) der Aufenthaltsstatus ausländischer Personen zugänglich gemacht wird (vgl. Art. 9 lit. k und Art. 10 lit. i sowie Anhang I der ZEMIS-Verordnung; SR 142.513), damit dieser ohne grossen Aufwand festgestellt werden kann. Mit der heutigen Regelung ist es den Zivilstandsbehörden verwehrt, festzustellen, ob ein Visum erteilt worden ist, welches Ausweisdokument den Migrationsbehörden vorgelegt worden ist und welche schweizerische Wohnadresse die ausländische Person angegeben hat.

Offen bleibt die Frage, wie der rechtmässige Aufenthalt für nicht visumpflichtige Personen ohne Ausländerausweis (z. B. aus dem EU- und EFTA-Raum) ermittelt werden kann. Solche Personen können ohne Weiteres legal in die Schweiz einreisen, ohne dass es irgendwelcher Formalitäten bedarf. Im Fall von EU- und EFTA-Bürgerinnen und -Bürgern braucht es etwa auch keine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt gemäss der gleichnamigen Verordnung (SR 142.261). Das Zivilstandsamt muss sich in solchen Fällen betreffend Einreisedatum auf die mündliche Auskunft der betroffenen Person verlassen, weil in der Regel ein Einreisestempel im Pass fehlt. Der ordentliche bewilligungsfreie Aufenthalt für diese Kategorie lässt sich demnach durch das Zivilstandsamt nicht überprüfen, was zu Ungleichbehandlungen gegenüber Personen aus visumpflichtigen Staaten führen dürfte.

Es sei auch erwähnt, dass in der Schweiz ein Wohnsitz und damit die Zuständigkeit einer Zivilstandsbehörde begründet werden kann (Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht [IPRG; SR 291] in Verbindung mit Art. 98 Abs. 1 ZGB), auch wenn noch keine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde. Denn der Wohnsitz richtet sich nach zivilrechtlichen Grundsätzen – öffentlichrechtliche Gesichtspunkte sind nicht massgebend (vgl. BGE 116 II 503 f., sowie Zürcher Kommentar zum IPRG, 2. Auflage, Zürich 2004, Art. 20 IPRG, N 23f.). Dies gilt umso mehr, als sich die Bewilligungserteilung und die Ausfertigung eines Ausländerausweises wegen Arbeitsüberlastung der Migrationsbehörden über mehrere Monate verzögern kann. Den Betroffenen kann nicht zugemutet werden, solange mit der Eheschliessung zuwarten zu müssen, bis die Migrationsbehörden über den Aufenthalt entscheiden und den Ausländerausweis erstellen konnten.

Im Zusammenhang mit den auf S. 7 des erläuternden Berichts erwähnten Dokumenten, die in Art. 64 der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) noch umschrieben werden müssen, ist darauf hinzuweisen, dass aus Sicht des Zivilstandswesens zu verneinen ist, dass alleine ein Ausländerausweis die Identität der vorsprechenden Person nachweisen kann. Die Erfahrung zeigt vielmehr, dass die Migrationsbehörden papierlosen Ausländerinnen und Ausländern Ausländerausweise ausstellen, ohne dass je ein Pass vorgelegt worden ist (z.B. schriftenlose Ausländerinnen und Ausländer, oder solche im Asylverfahren mit ungeklärter Identität ohne Pass, deren Abschiebung mangels gültiger Reisepapiere nicht möglich ist). Die Identität einer Person ist in solchen Fällen nicht zweifelsfrei erstellt, da die dem Ausländerausweis zu Grunde liegenden ausländischen Urkunden meist keiner Echtheitsprüfung im Ausstellungsstaat unterzogen werden.

Zu bedenken ist auch folgender Umstand: Wird mit der geplanten Regelung der Druck auf sich illegal in der Schweiz aufhaltende Personen erhöht, dürfte eine Verlagerung von geplanten Eheschliessungen ins Ausland stattfinden. Im Bericht wird die Problematik der Eheschliessungen im Ausland nicht beleuchtet. Einerseits ist davon auszugehen, dass mit der neuen Regelung die Stellvertretungsehe im Heimatstaat (so genannte Handschuhehe) zwischen einer sich in der Schweiz illegal aufhaltenden Person und einer schweizerischen/ausländischen Person mit geregelter Aufenthaltsstatus zunehmen wird; solche Eheschliessungen verstossen in der Regel nicht gegen den Orde public gemäss Art. 27 Abs. 1 IPRG und müssen daher gemäss Art. 45 IPRG anerkannt werden. Andererseits wurde mit dem neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), das am 1. Januar 2008 in Kraft treten wird, zwar ein neuer Eheungültigkeitsgrund geschaffen (vgl. den neuen Art. 105 Ziff. 4 ZGB – in Übereinstimmung mit dem neuen Art. 97a ZGB), der gemäss Art. 45 Abs. 2 IPRG zur Verweigerung einer Anerkennung einer im Ausland geschlossenen (Schein-)Ehe führen könnte. Der Nachweis solcher Scheinehen im Ausland dürfte den schweizerischen Anerkennungsbehörden (gemäss Art. 32 IPRG die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen) aber noch weit weniger gelingen als den Zivilstandsbehörden, die den neuen Art. 97a ZGB (Verweigerung der Eheschliessung wegen Umgehung des Ausländerrechts) nur mit grosser Mühe werden umsetzen können.

<b>CVP</b>	Die CVP Schweiz begrüsst die von der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, die aufgrund der oben genannten Parlamentarischen Initiative ausgearbeitet wurden. Mit der Pflicht beider Brautleute den rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen zu müssen, kann in vielen Fällen verhindert werden, dass Personen mit illegalem Aufenthalt in der Schweiz bloss zur Legalisierung ihres Aufenthaltes eine Ehe eingehen.
<b>EVP</b>	Wir begrüssen diese Initiative grundsätzlich, haben aber Vorbehalte, ob die Verhältnismässigkeit gewahrt und die gewünschte Wirksamkeit gegeben ist. Bereits heute müssen viele Nachweisdokumente erbracht werden und die, welche sich illegal in der Schweiz aufhalten, kennen oft genug Schlupflöcher im Gesetz und im Umgang mit den Behörden. Für die EVP ist wichtig, dass klar definiert ist, welche Dokumente vorzuweisen sind als Nachweis des Aufenthaltsrechtes.
<b>FDP</b>	Die FDP unterstützt die vorgeschlagene Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB), wonach zum einen ausländische Brautleute verpflichtet werden, ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachzuweisen (Art. 98 Abs. 4 E ZGB). Zum anderen sollen die Zivilstandsämter verpflichtet werden, die zuständigen Ausländerbehörden zu benachrichtigen, wenn sich Heiratswillige nicht rechtmässig in der Schweiz aufhalten (Art. 99 Abs. 4 E ZGB). Die FDP befürwortet, dass dieselben Bestimmungen sinngemäss im Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) verankert werden (Art. 5 Abs 4 und Art. 6 PartG). Die FDP betont, dass die vorgeschlagene Regelung so umgesetzt werden muss, dass das verfassungsmässige Recht auf Ehe (Art. 14 BV) und das Recht auf Achtung der Privatsphäre und des Familienlebens (Art. 8 EMRK) gewahrt bleibt. Das bedeutet insbesondere, dass bei der Umsetzung der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet wird.
<b>Grüne</b>	En guise de remarque préliminaire, nous vous prions de prendre note que l'ensemble des remarques qui suivent se réfèrent de la même manière au mariage qu'au partenariat enregistré. En premier lieu, nous souhaitons souligner notre attachement aux droits fondamentaux, dans ce contexte en particulier, au droit constitutionnel au mariage (art. 14 CSST) et au droit au respect de la vie privée et familiale (art. 8 CEDH). Nous ne pouvons dès lors que nous inscrire en opposition quant au texte proposé, dans la mesure où celui-ci restreint à notre avis de manière inutile et disproportionnée les droits précités. Le texte du rapport accompagnant le projet indique certes que, compte tenu de la limitation des droits fondamentaux qui en découlerait, il convient de respecter dans son application le principe de la proportionnalité et d'éviter tout formalisme excessif (chapitre .3.1). Il souligne que les personnes qui souhaitent véritablement se marier ne doivent pas être privées de cette possibilité et que l'exercice de ce droit ne doit pas se heurter à des obstacles pratiquement insurmontables ou à des procédures inutilement chicanières (chapitre 6). Au lieu de rassurer quant à une application future respectueuse des principes énoncés, ces remarques nous

	<p>semblent plutôt de nature à confirmer le doute que nous nourrissons à cet égard si les nouvelles dispositions devaient être adoptées. Nous réitérons donc une fois de plus notre opposition à leur endroit.</p> <p>A travers – les passages précités du commentaire, l’instance mettant le texte en consultation reconnaît l’impossibilité (l’inconstitutionnalité) d’une application purement schématique et mécanique de la nouvelle disposition. En conséquence, nous relevons en deuxième lieu que cette proposition nous paraît inutile. En effet, un des objectifs annoncés est la création d’un cadre légal clair pour les officiers d’état-civil qui sont aujourd’hui appelés à se prononcer sur la possibilité de célébrer un mariage. Or, le nouveau cadre légal nécessiterait, comme l’actuel, d’être appliqué avec discernement pour pouvoir garantir le principe de la proportionnalité. En définitif, elle n’amène pas plus de précision et n’est ainsi pas en mesure d’atteindre cet objectif.</p> <p>Troisièmement, il y a lieu de contester avec force l’affirmation – à la base du projet – que tout mariage concernant une personne sans statut légal en Suisse ait comme seul but de conduire à l’obtention d’une autorisation de séjour. Sans vouloir nier l’existence de tels cas, nous sommes convaincus que dans leur majorité, le projet de mariage est l’aboutissement d’un réel projet de vie commune. Il paraît donc particulièrement excessif d’imposer systématiquement un retour au pays d’origine afin de permettre le mariage. Une telle exigence représenterait justement dans la plupart des cas un obstacle pratiquement insurmontable ou une procédure inutilement chicanière.</p> <p>C’est pour ces raisons que Les Verts s’opposent clairement à la disposition soumise à consultation.</p>
<p><b>PLS</b></p>	<p>Ad art. 98, al. 4 (nouveau) CC « Les fiancés qui ne sont pas citoyens suisses doivent établir la légalité de leur séjour en Suisse au cours de la procédure préparatoire. » et art. 5, al. 4 (nouveau) Part « Les partenaires qui ne sont pas citoyens suisses doivent établir la légalité de leur séjour en Suisse au cours de la procédure préliminaire » : Le PLS accepte le contenu de ces articles ; il relève toutefois que ces dispositions qui concernent des étrangers n’ont pas leur place dans le Code civil (CC) mais dans la Loi sur le droit international privé (LDIP). Le texte, légèrement adapté, de l’art. 98, al. 4 (nouveau) CC devrait devenir un al. 1 bis de l’art. 43 LDIP. Quant à l’art. 5, al. 4 (nouveau), de la loi sur le partenariat enregistré entre personnes de même sexe (LPart), vu le renvoi de l’art. 65a LDIP l’art. 43 de la même loi, il deviendrait superfétatoire.</p> <p>Politiquement, il paraît très important de ne pas dénaturer le code civil en y incluant une disposition qui ne concerne pas directement les ressortissants suisses.</p> <p>En outre, il va de soi que le refus, par l’officier de l’état civil, de célébrer un mariage (ou d’enregistrer un partenariat) pour le motif d’absence de preuve de la légalité de la présence en Suisse doit pouvoir faire l’objet d’un recours au juge. A ce défaut, il y aurait une violation d’un droit fondamental et le Parti libéral ne pourrait pas y souscrire.</p>
<p><b>SP</b></p>	<p>1. <u>La proposition méprise les décisions du Parlement et du Souverain</u>          Le 16 décembre 2005, le Parlement suisse a adopté la nouvelle loi sur les étrangers. Le 24 septembre</p>



2006, le souverain suisse a accepté à 68% des opinions exprimées ladite loi. Si le parti socialiste suisse n'a pas soutenu ce texte, il n'en a pas moins pris acte des opinions majoritairement exprimées par les plus hauts organes en matière de compétence législatives.

De nouvelles dispositions visant à s'attaquer aux mariages fictifs sont ainsi maintenant intégrées au CC par le biais de la Letr ainsi que dans cette dernière. En effet, dans le but d'éviter lesdites unions, on a doté les officiers d'état civil de nouvelles compétences, dont celle de refuser de célébrer l'union dans des cas manifestes d'abus (art. 97a CC). La Letr prévoit en outre l'institution d'échanges de données et l'assistance administrative entre autorités fédérales et cantonales, notamment dans le cadre du refus du mariage (art. 97 Letr). La nouvelle législation vise aussi à un renforcement des peines réprimant le fait de contracter mariage en vue d'éluder les règles d'admission des personnes étrangères (art. 118 al. 2 Letr). On pourra aussi plus facilement sanctionner une telle union par la nullité (art. 105 ch. 4 CC).

Répondant à une question de M. Schluer (06. 5243) concernant les mariages blancs, le ministre de la justice lui-même avait renvoyé le questionneur à la nouvelle Letr: *“Das neue Ausländergesetz enthält zudem erstmals Bestimmungen, aufgrund deren der Abschluss von Scheinehen zur Täuschung der Ausländerbehörden strafrechtlich belangt werden kann. Dieses Gesetz wird auf 2008 in Kraft treten.”* (BO 2006 N 1749).

Le soutien soudain que le projet de révision législative anticipé récolte de la part de ce même ministre de la justice constitue un revirement étonnant et choquant.

Dès lors, respect de la démocratie de représentation ainsi que de la démocratie directe exercée par le souverain populaire postulent en faveur du refus de nouvelles modifications tant et si longtemps que les effets des nouvelles règles adoptées n'auront pas été jaugés. Il est en effet choquant que l'on veuille changer une législation qui n'a pas encore donné lieu à bilan, a fortiori qui n'est pas encore entrée en application.

2. La proposition part du principe que les résidents illégaux ne doivent pas pouvoir se marier.

Ce faisant, on entend profiter de la nouvelle définition du séjour illégal, lequel a été considérablement élargi dans la nouvelle Letr. Or, on ne peut pas sans autres prétendre que toutes les personnes en situation irrégulière n'entendent contracter mariage qu'en vue d'obtenir un titre de séjour. Certes, il existe, et c'est manifeste, un certain nombre d'abus, à savoir la demande de célébration d'une union sans que les conditions subjectives de volonté de pérennité de celle-ci n'existent. La question qu'il faut se poser est celle de savoir si l'on entend, pour lutter contre lesdits abus, mettre en place une réglementation qui empêchera toutes les unions qui concernent une personne sans statut régulier en Suisse, c'est-à-dire, les unions aussi contractées en vue de partager un ménage commun et avec la perspective d'une certaine durabilité.

La mise en Royaume-Uni de cette proposition aboutirait à des situations choquantes. En effet, en cas d'enfant conjoints entre les fiancés, le statut de “sans papier”, par exemple, du père amènerait l'officier d'état civil à dénoncer ce dernier aux autorités de police des étrangers. Un renvoi serait alors irrémédiable. Ainsi, par la volonté de renforcer les liens juridiques entre deux majeurs, et indirectement entre eux et leurs

enfants, on arriverait paradoxalement à une solution de dissolution automatique de la famille.

La proposition mène à une limitation inacceptable du droit au mariage

Avec la modification envisagée, les personnes désirant se marier, mais dont le séjour en Suisse est illégal, devront préalablement demander à régulariser leur séjour. Cela signifie concrètement l'obligation de retourner dans le pays d'origine durant le traitement de leur requête. Même si des exceptions pourront être prévues, notamment par voie d'ordonnance (rapport, p. 7), ce changement aura pour conséquence un fort accroissement des contraintes procédurales pour les personnes en situation irrégulière, en particulier pour celles qui, pour des motifs de sécurité de leur personne, ne peuvent envisager un tel retour. Le rapport indique aussi que le droit constitutionnel au mariage devra être pris en compte par les autorités d'application (p. 7), toutefois rien ne garantit que le processus législatif ou que celui qui mène aux ordonnances d'application ne respecte ces cautions indispensables ainsi évoquées mais pourtant absente du projet de loi soumis à consultation.

Même si le rapport semble ignorer l'existence même du *ius cogens* ratifié par la Suisse, le principe du droit au mariage est consacré par la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales (RS 0.101). Le droit au mariage prévu à l'article 12 de la CEDH n'est pas absolu, mais subordonné aux « lois nationales régissant l'exercice de ce droit ». Toutefois, « *Il est bien établi que ces lois peuvent énoncer les formalités à suivre et les règles en matière de capacité, mais elles ne peuvent pas porter atteinte à la substance de ce droit* » (Commission européenne contre le racisme et l'intolérance, 3ème rapport sur le Royaume-Uni, adopté le 17 décembre 2004, [CRI (2005) 27]). Sur le plan du droit interne, le projet constitue une restriction du droit au mariage, lequel est garanti par l'art. 14 Cst. Or, comme le souligne le rapport (p. 10), pour respecter les exigences qui *en* découlent, en particulier du principe de proportionnalité, il s'agira de veiller à ce que les personnes qui souhaitent véritablement se marier ne soient pas privées de cette possibilité. Cette assertion finale contredit en fait le dessein soutenu en introduction du rapport, à savoir priver les requérants d'asile déboutés et les sans papiers de la perspective du mariage en Suisse. Dès lors, et à mesure que la modification envisagée générera un formalisme excessif et limitera ainsi le droit au mariage, le parti socialiste rejette le projet soumis à consultation.

Au sens de la directive arrêtée le 22 septembre 2003 par le Conseil de l'Europe sur le droit au regroupement familial, les concubins de nationaux ou de personnes établies dans l'Etat membre et qui y vivent manifestement en couple dans le cadre d'une relation durable doivent pouvoir bénéficier du regroupement familial au même titre que les époux.

Le prix à payer pour une politique d'admission de plus en plus restreinte

Même s'il condamne sur le principe le fait que des personnes entrent dans la logique des mariages fictifs pour l'obtention d'un titre de séjour, le parti socialiste suisse constate que le recours à ce genre de procédé continuera hélas au vu de la politique migratoire de plus en plus restrictive pratiquée par la Suisse.

	<p>L'extension des possibilités de prononcer des décisions de non entrée en matière et le fait que le statut d'illégalité concernera beaucoup plus de personnes ne se feront pas sans difficultés de ce genre. Toutefois, il est absolument inadmissible de vouloir employer une nouvelle fois le système dit de "la punition collective" à l'égard des personnes étrangères, à savoir péjorer les droits fondamentaux d'une part de la communauté étrangère afin d'éradiquer une situation jugée contraire à une législation, laquelle est déjà extrêmement restrictive.</p> <p><u>Conclusions</u></p> <p>Il convient de constater qu'une fois de plus on met sur le devant de la scène politique une proposition hautement critiquable émanant de l'UDC, respectivement soutenue par la commission des institutions politiques du Conseil national et par le chef de Justice et police. Hautement critiquable car méprise de récentes votations du Souverain et entend traiter un problème minoritaire en voulant abroger pour une partie de la population un droit aussi fondamental que l'est celui de se marier. Le droit au regroupement familial sera déjà suffisamment restreint sans que l'on démonte un pan supplémentaire du droit de la famille, en l'occurrence le droit au mariage, Il s'agit donc, avant toute modification aggravante de la législation sur les étrangers, de se donner le temps de jauger les effets généraux de la Letr et de la LAsi révisée et ceux des nouvelles dispositions en matière de droit matrimonial.</p> <p>Une fois de plus, les vellétés de régler par des moyens extrêmes un problème marginal place le législateur dans une position périlleuse, vu l'impossible conciliation entre les principes nationaux et internationaux fondateurs de 'Etat de droit avec de telles proposition "à la hussarde" en matière de droit des personnes, en l'occurrence des étrangers.</p> <p>Pour l'ensemble des motifs exposés ci-avant, le parti socialiste suisse rejette donc avec fermeté ce projet.</p>
<b>SVP</b>	<p>Die SVP begrüsst die beiden von der Staatspolitischen Kommission geforderten Vorschriften, die bezüglich des Aufenthaltstitels der Verlobten während des Vorbereitungsverfahrens Klarheit schaffen sollen. Der rechtswidrige Zustand der illegal in der Schweiz Anwesenden darf nicht durch eine amtliche Heirat offiziell toleriert und gebilligt werden. Es ist höchste Zeit, dass diese Lücke im geltenden Recht geschlossen und die heute von Kanton zu Kanton variierende Praxis vereinheitlicht wird. Die daraus resultierende intensivere Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörde und Zivilstandsbehörden und die verstärkte Kohärenz staatlichen Handelns sind äusserst begrüssenswert. Diese klaren ausländerrechtlichen Regelungen werden mit dazu beitragen, die Zahl der Scheinehen zu reduzieren. Weitere Massnahmen müssen jedoch noch folgen, um diese Problematik wirklich lösen zu können.</p>
<b>Schweizerischer Gemeindeverband</b>	<p>Bei der Behandlung von Eheschliessungsgesuchen rechtskräftig abgewiesener asylsuchender Personen und illegal anwesender Ausländerinnen und Ausländer besteht heute in den Kantonen eine unterschiedliche Praxis. Die Gemeinden und Städte sehen sich mit den daraus resultierenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Statusfragen und daran geknüpften staatlichen Dienstleistungen konfrontiert. Die Einführung</p>

	<p>der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen trägt zur Rechtssicherheit bei und verbessert die Vollzugstätigkeit auf kommunaler Ebene. Zudem tragen diese Normen zu einer effektiven effizienten Bekämpfung von Scheinehen bzw. Partnerschaften unter Wahrung des verfassungsmässig garantierten Rechts auf Ehe bei. Der Schweizerische Gemeindeverband stimmt dieser Lösung zu.</p>
<b>Schweizerischer Städteverband</b>	<p>Die Gegner der Revision lehnen beide Artikel ab. Sie begründen ihre Haltung damit, dass die Unrechtmässigkeit des Aufenthalts einer Person für sich alleine keinen genügenden Grund darstelle, das Recht auf Eheschliessung zu verweigern. Sie verweisen auf die europäische Menschenrechtskonvention und finden es stossend, dass eine Personengruppe mit existenziellen Schwierigkeiten vom Grundrecht auf Eheschliessung ausgeschlossen werde.</p> <p>Die Befürworter der Revision weisen darauf hin, dass eine möglichst effiziente Missbrauchsbekämpfung gegen Scheinehen und unrechtmässiges Erlangen des Bürgerrechts notwendig ist. Sie befürworten insbesondere auch die Verpflichtung der Zivilstandsämter mit den Ausländerbehörden zusammen zu arbeiten und diese zu benachrichtigen, wenn sich Heiratswillige illegal in der Schweiz aufhalten. Damit wird für die verantwortlichen Amtsstellen Klarheit geschaffen.</p>
<b>Schweizerischer Gewerkschaftsbund</b>	<p>Art.98 Abs. 4 ZGB (neu) (resp. Art. 5 Abs. 4 PartG) sieht vor, dass Verlobte, die nicht im Besitz des schweizerischen Bürgerrechts sind, ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz während des Vorbereitungsverfahrens nachweisen müssen. Mit Art. 99 Abs.4 ZGB (neu) (resp. Art. 6 PartG) soll das Zivilstandsamt die zuständige Behörde benachrichtigen, wenn sich Brautleute nicht rechtmässig in der Schweiz aufhalten.</p> <p>Zweck – dieser neuen Bestimmungen im ZGB und PartG soll die Verhinderung von rechtsmissbräuchlichen Eheschliessungen sein. Infolge des AuG wurden indessen unlängst Massnahmen im ZGB und in der ZStV eingeführt, die es den Zivilstandesbehörden ermöglichen sollen, rechtsmissbräuchlichen, Eheschliessungen aufzudecken und zu verhindern. So ermächtigt Art. 97a ZGB die ZivilstandsbeamtInnen bei Verdacht auf rechtsmissbräuchlichen Eheschliessungen, die Eheschliessung zu verweigern. Art. 74 und Art. 75 ZStV sieht zudem die (Einzel-)Anhörung der Verlobten und das Einholen von Informationen bei Driftpersonen und bei Behörden vor. Des Weiteren besteht bereits eine in Art. 82 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) festgehaltene Meldepflicht, wonach rechtsmissbräuchliche Eheschliessungen hinsichtlich einer Umgehung der Zulassungsvorschriften, der massgeblichen Behörde gemeldet werden müssen. Abgesehen davon, dass wir die weit in die persönliche Freiheit gehenden Massnahmen weiterhin als unverhältnismässig ansehen, sind wir der Meinung, dass diese Bestimmungen bei weitem ausreichen, um rechtsmissbräuchliche Ehe-/oder Partnerschaftsbeziehungen zu verhindern.</p> <p>Deshalb fordern wir, die oben aufgeführten neuen Absätze in Art. 98 und 99, ZGB (resp. Art. 5 und Art. 6 PartG) vollumgänglich zu streichen.</p>
<b>Travail Suisse</b>	<p>Nous rejetons les modifications proposées du Code civil suisse (CC) car elles nous paraissent disproportionnées et de nature à remettre en cause le droit au mariage garanti par l'article 14 Cst.</p>

	<p>En outre, des dispositions légales contre les mariages fictifs ont été prises tout récemment et seront intégrés au CC par le biais de la nouvelle loi sur les étrangers ; ces dispositions devraient entrer en vigueur au 1<sup>er</sup> janvier 2008. Elles permettent aux officiers d'Etat civil de refuser le mariage lorsqu'il est manifestement contracté pour éluder les règles sur l'admission et le séjour des étrangers.</p> <p>Il vaut donc mieux attendre les effets des ces mesures plutôt que de renforcer un dispositif qui n'est pas encore entré en application.</p>
<p><b>KAZ</b></p>	<p>Die KAZ ist im Weiteren der Auffassung, dass in den erläuternden Bestimmungen klar zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass mit der neuen Regelung von Art. 98 Abs. 4 ZGB eine neue formelle Eheschliessungsvoraussetzung geschaffen wird, die vorschreibt, dass illegal anwesende Ausländerinnen und Ausländer zuerst ihren Aufenthalt legalisieren, bevor sie in der Schweiz das Ehevorbereitungsverfahren einleiten können. Das auch im Titel der Initiative zum Ausdruck kommende Ziel, Scheinehen zu verhindern oder zumindest einzudämmen, wird durch die neue Norm nicht direkt verwirklicht. Allein aus der Tatsache, dass der Ehewille von einer Person geäussert wird, die sich illegal in der Schweiz aufhält, kann nicht zwingend geschlossen werden, dass nicht wirklich eine Lebensgemeinschaft begründet werden soll. Umgekehrt gibt es auch Scheinehen, die von Ausländerinnen und Ausländern mit legalem Aufenthalt in der Schweiz oder von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern geschlossen werden, obwohl anerkannt werden muss, dass die Tatsache, dass eine heiratswillige Person keinen legalen Aufenthaltsstatus in der Schweiz hat, ein Indiz dafür sein kann, dass die Ehe zum Schein geschlossen werden soll.</p> <p>Die neue Regelung von Art. 98 Abs. 4 ZGB lässt zudem einige Fragen offen. Sie lässt nämlich die Frage offen, was die Rechtsfolgen sind, wenn der Nachweis eines rechtmässigen Aufenthaltes nicht erbracht werden kann. Da es sich um eine formelle Eheschliessungsvoraussetzung handelt, müsste auf das Gesuch wohl eingetreten werden, bei Fehlen der Eheschliessungsvoraussetzung (kein geregelter Aufenthalt) aber dann abgewiesen werden. Oder wird auf das Gesuch erst gar nicht eingetreten? Wie verhält es sich mit der Abgrenzung zum neuen Art. 97a ZGB (in Krafttreten am 01.01.2008), der bei Nichtvorliegen einer Scheinehe (auch bei illegalem Aufenthalt) einen Eintretensanspruch gewährt, während- dem sich der neue Art. 98 Abs. 4 ZGB bei illegalem Aufenthalt nicht zu den Rechtsfolgen äussert? Die KAZ würde es begrüessen, wenn der erläuternde Bericht zu diesen Fragen Stellung nehmen könnte.</p>
<p><b>Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen</b></p>	<p>Die Änderungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch — Art. 98 Abs. 4 und Art. 99 Abs. 4 sowie Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 PartG, wonach die Verlobten bzw. die Partnerinnen oder Partner, die nicht Schweizer Bürgerinnen oder Schweizer Bürger sind, ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz während des Vorbereitungsverfahrens resp. Vorverfahrens zwingend nachweisen müssen, werden durch unseren Verband begrüsst. Bei hängigen Verfahren jedoch sollte eine Übergangsfrist gesetzt werden, würden doch sonst die Abklärungen gerade bei grösseren Ämtern zu einem unverhältnismässigen und nicht zu unterschätzenden Mehraufwand führen.</p>

	<p>Für die sog. Touristen-Trauungen oder für die binationalen Eheschliessungen ohne rechtlichen Wohnsitz in der Schweiz bleibt immer noch die Möglichkeit, das Vorbereitungsverfahren bei der zuständigen Schweizerischen Botschaft im Wohnsitzland einzuleiten. Dadurch besteht auch nach der Revision der Gesetzesbestimmungen keine Einschränkung der Verfassungsmässigkeit in Bezug auf Art. 14 BV – Recht auf Ehe.</p>
<p><b>Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten</b></p>	<p>Grundsätzliches                  Die Initiative verlangt, dass mittels einer Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ausländische Brautleute dazu verpflichtet werden, vor der Heirat beim Zivilstandsamt ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachzuweisen, und dass die Zivilstandsämter die Ausländerbehörden benachrichtigen müssen, falls sich Heiratswillige illegal in der Schweiz aufhalten. Dieselben Bestimmungen sollen im Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft verankert werden.                  Der Vorschlag betrifft in erster Linie abgewiesene Asylsuchende und Sans-Papiers. Mit der neuen Regelung soll es ihnen nicht mehr möglich sein, sich durch Heirat der Ausreise aus der Schweiz zu entziehen.                  Gemäss Initiative soll damit eine Lücke geschlossen werden, die auch im neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) weiterhin bestehe. Ziel sei die Stärkung der Kohärenz des staatlichen Handelns sowie die Reduzierung der Zahl der Scheinehen. Indem der missbräuchlichen Eheschliessung vorgebeugt werde, könne auch das Missbrauchspotenzial bei der erleichterten Einbürgerung verringert werden.                  Die Initiative verlangt eine weitere Verschärfung des Ausländerrechts, welche nicht nur Grundrechte verletzt, sondern auch wichtige Aspekte der Geschlechterverhältnisse ausser Acht lässt und damit die Ungleichstellung zwischen Frauen und Männer noch verstärken würde.                  Durch die im Rahmen des AuG im ZGB verankerten Bestimmungen sind die Zivilstandsämter bereits verpflichtet, bei Verdacht auf eine Eheschliessung zur Umgehung des Ausländerrechts die Heirat zu verweigern. Weder das neue Ausländergesetz noch die parlamentarische Initiative leisten einen Beitrag zu einer genaueren Definition von „Scheinehe“, sondern überlassen diesen definitorischen Spielraum den Zivilstandsämtern. Aus dem Gesetz lässt sich lediglich ableiten, dass Scheinehe immer die Beteiligung eines Ausländers/einer Ausländerin voraussetzt, resp. dass Scheinehe sich ausschliesslich auf die Umgehung des Ausländerrechts bezieht.                  Das Nicht-Vorhandensein von Aufenthaltspapieren in der Schweiz liefert aber keinen Anhaltspunkt über die Absichten der Heiratswilligen oder über die Art ihrer Beziehung zum Heiratspartner/zur Heiratspartnerin.                  Gemäss AuG müssen die Zivilstandsämter den Ausländerbehörden lediglich die Eheschliessung oder deren Verweigerung melden. Die in der Initiative verlangte Regelung, wonach die Ausländerbehörden benachrichtigt werden müssen, „wenn sich die Brautleute nicht rechtmässig in der Schweiz aufhalten“ überspannt den Auftrag von Zivilstandsämtern eindeutig, denn Zivilstandsämter sind nicht der verlängerte Arm der Migrationsbehörden.</p>

	<p><b>Recht auf Ehe</b> Das Recht zu heiraten und eine Familie zu begründen, wird sowohl in der Bundesverfassung (Art. 14: Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet) als auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 12) als Grundrecht definiert. Es ist inakzeptabel, dass eine Kategorie von Personen – nämlich sog. Drittstaatsangehörige – geschaffen wird, deren Recht auf Ehe von ihren persönlichen Beweggründen für die Heirat abhängig gemacht wird. Die Verweigerung der Heirat ist damit verfassungswidrig und verletzt die Menschenrechte.</p> <p><b>Gender- und Gleichstellungsaspekte</b> Die Regelung gemäss AuG mit dem Ziel der Missbrauchsbekämpfung überlässt den Zivilstandsbeamtinnen und –beamten grossen Handlungsspielraum. Die Initiative bringt diesbezüglich keine nennenswerte Klärung, sondern erweitert lediglich den potenziell des Missbrauchs zu verdächtigenden Personenkreis. Die durch das AuG geschaffene Gefahr der Willkür wird dadurch noch verstärkt. So ist davon auszugehen, dass unkonventionelle, sprich nicht dem bürgerlichen Ideal der Ehe entsprechende Partnerschaften (beispielsweise wenn die Frau älter ist als ihr Partner) noch stärker dem Missbrauchsverdacht unterstehen.</p> <p>Gemäss AuG obliegt es den Zivilstandsbeamtinnen und –beamten zu bestimmen, bei welchen Partnerschaften „offensichtlicher“ Grund zum Verdacht besteht, dass es sich nicht um eine Lebensgemeinschaft handelt. Bei dieser Beurteilung dürfte nicht nur das Idealbild der bürgerlichen Ehe zum Tragen kommen, sondern auch die im Zuge der Gastarbeiterpolitik entwickelte Vorstellung, dass Frauen „Anhängsel“ im Rahmen des Familiennachzugs seien, die in der Schweiz primär reproduktive Arbeit verrichten würden.</p> <p>Ausländische Frauen werden stärker von der Regelung betroffen sein, da die Zahl der Ehen zwischen einem Schweizer und einer Ausländerin jene der Ehen zwischen einer Schweizerin und einem Ausländer seit jeher übersteigen. Im übrigen ist aus der Praxis bekannt, dass die Behörden eher gegenüber heiratswilligen Schweizerinnen als gegenüber heiratswilligen Schweizern eine Heirat wegen Verdacht auf Scheinehe blockieren.</p> <p>Die Ehe ist für Nicht-EU-/EFTA-Bürger/innen praktisch die einzige Möglichkeit für einen legalen Aufenthalt in der Schweiz. Dies gilt in besonderem Masse für Frauen, da sie aufgrund des chancenungleichen Zugangs zu Bildung in der Mehrheit der Herkunftsländer und wegen in der Schweiz nach wie vor vorhandenen Rollenstereotypen verstärkt von der im AuG vorgesehenen Einwanderung als Fachkräfte und Spezialistinnen ausgeschlossen sind. Diese Regelung bevorzugt also indirekt Männer und benachteiligt Frauen, es kommt damit ein Gender-Selektionsmechanismus zum Tragen. Vor diesem Hintergrund bleibt Frauen aus Drittstaaten de facto die legale Einwanderung verwehrt. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Ehe nicht auch als Möglichkeit zu diesem Zweck betrachtet werden kann.</p> <p>Obige Überlegungen machen deutlich, dass die beiden Initiativen die bereits im neuen AuG enthaltene Tendenz zur Vernachlässigung geschlechtlicher Machtverhältnisse zu Ungunsten der Frauen noch verstärken.</p>
--	--

	Wir lehnen beide Initiativen entschieden ab
<b>SEK</b>	<p>Zentral ist für den SEK die Forderung, dass Liebesheiraten weiterhin möglich sind – losgelöst von der Frage, wie die betroffenen Personen in die Schweiz gekommen sind und aus welchem Land sie stammen. Der SEK begrüsst zwar im Grundsatz die Bemühungen, Ehen, die ausschliesslich zum Erlangen einer Aufenthaltserlaubnis geschlossen werden, zu unterbinden. Neue Massnahmen gegen Scheinehen werden bereits im Rahmen des neuen Ausländergesetzes eingeführt (vgl. Art. 97a, ZGB; Art. 75 ZStV; Art. 82 VZAE). Unseres Erachtens ist es sinnvoll, zuerst die Auswirkungen dieser neuen Regelungen auf die Praxis abzuwarten, bevor weitere Massnahmen ergriffen werden.</p> <p>Die zur Bekämpfung von Scheinehen vorgeschlagenen Regelungen betreffen insbesondere Asylsuchende mit ungeklärter Identität, abgewiesene Asylsuchende, Personen mit Nichteintretensentscheid (NEE) sowie Sans-Papiers. Wollen Personen mit einem solchen Aufenthaltsstatus eine Ehe mit einer aufenthaltsberechtigten Person in der Schweiz eingehen, dann stehen sie unter Verdacht, eine Scheinehe einzugehen. Die vorgeschlagene Regelung, dass diese Personen einen rechtmässigen Aufenthaltsstatus in der Schweiz haben müssen, erschwert die Eheschliessung zusätzlich. Der SEK sieht die Schwierigkeiten rund um die Eheschliessungen bei Sans-Papiers als Folgeproblem des ungelösten Rechtstatus dieser Personengruppe. Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen zudem auch Schweizerinnen und Schweizer, die ihren ausländischen Partner oder Partnerin nicht heiraten können.</p> <p>Zum Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts im Vorbereitungsverfahren:          Der SEK spricht sich gegen diese Regelungen (Zivilgesetzbuch ZGB Art. 98, Abs. 4; Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare PartG Art. 5, Abs. 4) aus, weil auch für Ausländerinnen und Ausländer ohne oder mit unsicherem Aufenthaltsstatus das Recht auf Ehe (Bundesverfassung, Art. 14) sowie die Achtung der Privatsphäre und des Familienlebens (Europäische Menschenrechtskonvention EMRK, Art. 8) gelten. Dies bedeutet, dass die rechtliche Stellung einer Person weder eine formelle Voraussetzung noch ein materielles Hindernis für die Eheschliessung sein darf. Dies war bis anhin auch die Haltung des Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) und entspricht der Praxis verschiedener Kantone (siehe beispielsweise die Antwort des Berner Regierungsrats auf die Interpellation Contini, 13. Juni 2007).</p> <p>Im Bericht zu den vorgeschlagenen Änderungen weist die Staatspolitische Kommission zwar auf diese verfassungsmässigen und internationalen Verpflichtungen hin und hält fest, dass deshalb Ausnahmen von den vorgeschlagenen Regelungen möglich seien. Der SEK plädiert dafür, dass das Recht auf Eheschliessung, das in der Bundesverfassung und in der europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist, nicht lediglich über noch nicht definierte Ausnahmeregelungen zur Anwendung kommt, sondern explizit im Zivilgesetzbuch wieder zu erkennen ist.</p>
<b>Unia</b>	Art.98 Abs. 4 ZGB (neu) (resp. Art. 5 Abs. 4 PartG) sieht vor, dass Verlobte, die nicht im Besitz des schweizerischen Bürgerrechts sind, ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz während des Vorbereitungsver-



	<p>fahrens nachweisen müssen. Mit Art. 99 Abs.4 ZGB (neu) (resp. Art. 6 PartG) soll das Zivilstandsamt die zuständige Behörde benachrichtigen, wenn sich Brautleute nicht rechtmässig in der Schweiz aufhalten. Zweck dieser neuen Bestimmungen im ZGB und PartG soll die Verhinderung von rechtsmissbräuchlichen Eheschliessungen sein. Infolge des AuG wurden indessen unlängst Massnahmen im ZGB und in der ZStV eingeführt, die es den Zivilstandesbehörden ermöglichen sollen, rechtsmissbräuchliche Eheschliessungen aufzudecken und zu verhindern. So ermächtigt Art. 97a ZGB die ZivilstandsbeamtInnen bei Verdacht auf rechtsmissbräuchlichen Eheschliessungen, die Eheschliessung zu verweigern. Art. 74 und Art. 75 ZStV sieht zudem die (Einzel-)Anhörung der Verlobten und das Einholen von Informationen bei Drittpersonen und bei Behörden vor. Des Weiteren besteht bereits eine in Art. 82 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) festgehaltene Meldepflicht, wonach rechtsmissbräuchliche Eheschliessungen hinsichtlich einer Umgehung der Zulassungsvorschriften, der massgeblichen Behörde gemeldet werden müssen. In Anbetracht der Tatsache, dass wir die weit in die persönliche Freiheit gehenden Massnahmen weiterhin als unverhältnismässig ansehen, sind wir der Meinung, dass diese bestehenden Bestimmungen genügen müssen, um rechtsmissbräuchliche Ehe-/oder Partnerschaftsbeziehungen zu verhindern und keinesfalls verschärft werden dürfen. Deshalb fordern wir, die oben aufgeführten neuen Absätze in Art. 98 und 99 ZGB (resp. Art. 5 und Art. 6 PartG) vollumgänglich zu streichen.</p>
<p><b>Sit</b></p>	<p>Nous souhaitons notamment rappeler que selon le rapport final établi par gfs.bern sur mandat de l'ODM, 90'000 sans-papiers vivent en Suisse. Dans leur immense majorité, ces personnes travaillent en Suisse et contribuent sa prospérité économique. Comme tout humain, ces personnes jouissent de droits fondamentaux. Le droit constitutionnel au mariage (art. 14 Cst), le droit à la vie privée et familiale (art. 8 CEDH) font partie de ce corpus de droits inaliénables.</p> <p>L'initiative parlementaire cite en titre, érige, par ses directives chicanières, des obstacles pratiquement insurmontables au mariage de ses personnes. Elle exige en effet que les fiancés non suisses établissent la légalité de leur séjour au cours de la procédure préparatoire au mariage et invite de plus l'état civil à communiquer à l'autorité compétente, l'identité des personnes ne pouvant établir la légalité de leur séjour. Ces exigences sont clairement discriminatoires et xénophobes. Elles excluent toute une catégorie de personnes vivant en Suisse, du droit au mariage. Elles laissent de plus sous-entendre que tout mariage d'une personne sans-papiers vise uniquement l'obtention d'un titre de séjour.</p> <p>Le titre de l'initiative : "mariage fictif" est cet égard loquent. Le mariage d'un-e Suisse avec une personne sans statut légal est-il fictif du simple fait que cette dernière n'ait pas de permis de séjour ? Ne peut-il s'agir de deux humains amoureux et consentants, désireux simplement de fonder une famille ? A ce sujet, il sied de rappeler que des mesures existent déjà pour lutter contre les mariages blancs. Une mesure préventive qui vise une catégorie de population sous prétexte d'abus d'une minorité de cette catégorie est, de notre</p>

	<p>point de vue, injustifiable.          Notre travail quotidien auprès de personnes travailleuses et honnêtes mais sans statut légal nous pousse donc à nous opposer à cette initiative qui fait fi du droit au mariage et évacue de plus toute la question des enfants et de la famille de ces personnes.</p>
<p><b>augenauf Bern</b></p>	<p>Im Rahmen der Parlamentarischen Initiative „Scheinehen unterbinden“ (05.463n) soll das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) dahingehend geändert werden, dass ausländische Brautleute im Vorbereitungsverfahren ihren rechtmässigen Aufenthalt nachweisen und die Zivilstandsämter die Ausländerbehörden benachrichtigen müssen, wenn sich Heiratswillige illegal in der Schweiz aufhalten.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Initiative versprechen sich die beiden Staatspolitischen Kommissionen des National- und Ständerates (SPK-NR und SPK-SR) präventiv „Scheinehen“ zu verhindern und eine Rechtslücke zu schliessen.</p> <p>Mit dem in Kraft treten des neuen Ausländergesetzes (AuG) im Januar 2008 werden legale Massnahmen mit dem Zweck der Bekämpfung von „Scheinehen“ umgesetzt werden. Sie stellen bereits einen unverhältnismässigen Eingriff in die persönlichen Freiheiten dar. Die aktuelle Gesetzgebung reicht damit vollumfänglich aus, um so genannte „Scheinehen“ zu verhindern. Es scheint uns daher angebracht, zunächst praktische Erfahrungen mit den neuen Bestimmungen des revidierten AuG zu sammeln, bevor deren Tauglichkeit angezweifelt und weitere Gesetzesverschärfungen und Freiheitseinschränkungen vorgenommen werden.</p> <p>Die vorliegende Initiative beeinträchtigt Grund- und Menschenrechte in verschiedensterweise:</p> <p>Das Recht auf Eheschliessung wird sowohl verfassungsrechtlich (art. 14), als auch durch die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 12) sowie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 23 Abs. 2) gewährleistet. Das Grundrecht, eine Ehe einzugehen, steht jeder Person, unabhängig ihrer Herkunft und ihres Aufenthaltstatus, zu. Es ist in unseren Augen unhaltbar, dass Menschen ohne geregelten Aufenthalt von diesem Grundrecht ausgeschlossen werden, bzw. pauschal verdächtigt werden, die eheliche Verbindung aus unlauteren Motiven einzugehen.</p> <p>Grund- und Menschenrechte gelten (zumindest per definitionem) für alle Menschen. Die vorgesehenen Änderungen im ZGB haben eine zunehmende Kategorisierung von Menschen zur Folge. Nicht EU/EFTA – Bürger haben somit verminderte Ansprüche auf das Grundrecht der Familiengründung und Eheschliessung. Nur weil mit der Heirat eine Regelung des Aufenthaltstatus einhergeht, heisst das nicht, dass die Ehe nur aus diesem Grund geschlossen wurde. Zudem ist eine Heirat für binationale Paare oft der einzige Weg, ihre Liebesbeziehung aufrecht zu erhalten.</p> <p>Nebst der Grundrechtswidrigkeit unterstellt die Initiative grundsätzlich allen Eheleuten mit unregelmäßigem Aufenthalt, eine Zweckehe ausschliesslich zur Legalisierung des Aufenthaltsstatus, eine so genannte Scheinehe, eingehen zu wollen. Erstens trägt das Reduzieren von Scheinehen auf das Umgehen des Aus-</p>

	<p>länderrechts der Realität nicht Rechnung. Denn Zweckehen haben nichts mit der Staatsangehörigkeit zu tun und betreffen nicht nur Ausländerinnen, wie es aus dem Wortlaut der Initiative hervorgeht. Zweckehen sind durchaus auch etwas „schweizerisches“.</p> <p>Und zweitens lässt die Tatsache, dass man durch Heirat die Möglichkeit eines geregelten Aufenthaltes erwirbt, nicht darauf zurück schliessen, dass diese alleiniges oder Hauptmotiv der Eheschliessung darstellt. Diese Unterstellung entspricht nicht der Realität, ist diskriminierend und somit nicht akzeptabel.</p> <p>Zudem finden wir es problematisch, dass in Zukunft einzelne Personen, das heisst Zivilstandsbeamte, über die Natur einer Beziehung zwischen zwei Menschen entscheiden können. Diese persönliche Einschätzung der Beziehung birgt in unseren Augen die Gefahr einer grossen Willkür.</p> <p>Des Weiteren kritisieren wir am Initiativentwurf, dass nicht auf den Punkt der Kinder der Heiratswilligen eingegangen wird. Schliesslich sind eine Schwangerschaft oder gemeinsame Kinder oft Hauptmotiv, den Bund der Ehe einzugehen. Nicht zuletzt, weil in dieser Situation umso mehr eine Stabilisierung der Lebensverhältnisse und somit eingeschlossen der Aufenthaltsbewilligung, angestrebt wird. Die Geringschätzung des Bedürfnisses von Kindern mit ihren beiden Elternteilen aufzuwachsen, erscheint uns menschenverachtend. augenauf Bern fordert aus den eben erwähnten Gründen, auf die Parlamentarische Initiative nicht einzutreten.</p>
<p><b>Binational</b></p>	<p>Die Interessengemeinschaft Binational lehnt die vorgeschlagenen Änderungen im ZGB und im Partnerschaftsgesetz ab. Sie empfiehlt, auf die Initiative nicht einzutreten.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Rahmen der Revision des Ausländergesetzes wurden bereits genügend Massnahmen gegen Scheinehen vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Zivilgesetzbuch wurde mit Art. 97a bereits dahingehend geändert, dass Zivilstandsbeamtinnen neu eine Eheschliessung verweigern können, wenn der Verdacht besteht, dass diese nur zwecks Umgehung der Zulassungsvorschriften eingegangen wird. Zudem kann die Ehe auch nachträglich als ungültig erklärt werden, wenn sich der Verdacht auf Scheinehe erhärtet.</li> <li>- Im neuen Ausländergesetz (AuG) schreibt Art. 42 Abs. 1 schweizerisch-ausländischen (DrittstaaterInnen) Paaren zwingend das Zusammenleben vor. Dieser Bestand wurde explizit damit begründet, dass so Scheinehen vermieden werden sollen.</li> <li>- Mit Art. 118 Abs. 2 im AuG wird das Eingehen einer Ehe zwecks Umgehung der Zulassungsvorschriften bestraft und zwar mit Busse bis zu Fr. 20'000.- oder Gefängnis bis zu zwei Jahren.</li> <li>- Die neue Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE (in Vernehmlassung) enthält in Art. 82 Abs. 2-4 bereits eine Bestimmung, welche die Zivilstandsbehörde verpflichtet, Scheinehentatbestände an die Ausländerbehörde weiter zu melden.</li> </ul> <p>Es scheint deshalb angezeigt, vorerst Erfahrungen mit diesen Gesetzen zu sammeln, bevor erneut Ände-</p>

rungen vorgenommen werden.

Die Forderungen in den neuen Gesetzartikeln sind nicht sachgerecht, unverhältnismässig und diskriminieren auch Schweizer und Schweizerinnen

Der Gesetzesartikel verknüpft in unzulässiger Form ausländerrechtliche mit zivilrechtlichen Anliegen. Es ist zivilrechtlich nicht einsehbar, weshalb für eine Eheschliessung eine gültige Aufenthaltsbewilligung vorhanden sein muss. Der Aufenthaltsort ist für das Zivilstandsrecht nur im Hinblick auf die Frage, welches Recht gilt, wichtig. Um dieses festzustellen, haben die Zivilstandsbehörden bereits jetzt genügend Möglichkeiten.

Mit der Begründung, Scheinehen verhindern zu wollen, unterstellt der Gesetzesartikel zudem in unzulässiger Weise jedem Schweizer, jeder Schweizerin, welche ein/en DrittstaaterIn ohne Aufenthaltsbewilligung heiraten will, gegen das Gesetz zu verstossen (AuG Art. 118). Dies ist, als ob jedem Autofahrer, der vor einem Bier sitzt, auf den reinen Verdacht hin, dass er in angetrunkenem Zustand fahren könnte, der Fahrausweis entzogen wird. Der neue Gesetzesartikel diskriminiert offensichtlich binationale Paare und vermittelt gegenüber der Öffentlichkeit das Bild von GesetzesbrecherInnen.

Im Rahmen des AuG und dessen Verordnungen sowie der Bestimmungen im ZGB werden schweizerisch-ausländische Paare bereits diskriminiert und einem Pauschalverdacht auf Gesetzesmissbrauch unterworfen.

- Schweizerinnen, die mit Drittstaaterinnen verheiratet sind, müssen zusammen wohnen (AuG Art. 42, Abs. 2). Hier werden schweizerisch-drittstaatsausländische Paare bereits gegenüber schweizerischen Paaren und Bürgerinnen aus der EU/Efta diskriminiert.
- Sie sind beim Kinder- und Familiennachzug gegenüber EU/EFTA-BürgerInnen benachteiligt (AuG Art. 42, Abs. 1 bzw. 2)
- Im ZGB wird der ausländerrechtliche Missbrauch des Instituts Ehe ungleich härter geahndet als z.B. eine Eheschliessung aus erb-, versicherungs- und steuerrechtlichen Gründen, bei der ebenfalls ein „Missbrauch“ vorliegt, also nicht aus Liebe erfolgt.

Der Gesetzartikel stellt das zivilrechtliche Verfahren in den Dienst des ausländerrechtlichen Wegweisungsvollzug. Die Zivilstandsbehörden werden mit diesem Artikel zudem zu Handlangerinnen der Migrationsbehörde gemacht, obwohl zwei verschiedene Amtsverfahren vorliegen.

Im ZGB und AuG (siehe Begründung erster Abschnitt) sind bereits Bestimmungen enthalten, welche eine Scheinehe verhindern. Es sind keine solchen weiteren Bestimmungen nötig.

Das Recht auf Ehe und Familie wird unverhältnismässig eingeschränkt

Das Grundrecht auf Ehe steht auch ausländischen Personen ohne Aufenthaltsbewilligung zu und wird durch die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 12) wie auch durch die Schweizerische Bundesverfassung (Art. 14) geschützt. Eingriffe in die Grundrechte aus EMRK und Verfassung müssen verhältnismässig sein. Die Eheschliessung ist ein Menschenrecht, welches auch für Sans-Papiers und abgewiesene Asylsuchende gilt. Unseres Erachtens schießt dieser neue Gesetzesartikel über das Ziel hinaus. Er unterstellt Heiratswilli-

	<p>gen pauschal, eine Scheinehe schliessen zu wollen und damit eine Straftat zu begehen. Diese Unterstellung ist unzulässig. Eine Scheinehe liegt nur vor, wenn die Ehe ausschliesslich in der Absicht eingegangen wird, sich einen rechtswidrigen Aufenthalt zu erschleichen. Der fehlende Aufenthaltstitel ist nur ein Indiz, das alleine nicht genügt, um Pauschalverurteilungen vorzunehmen. Um diesen Tatbestand zu erfassen, gibt es zudem bereits Bestimmungen.</p> <p>Unsere Erfahrungen zeigen, dass sich viele Paare bereits längere Zeit kennen. Es ist ihr gutes Recht, diese Beziehung durch eine Heirat zu festigen. Zudem besteht durch die restriktive Aufenthaltspolitik der Schweiz für Paare oft auch keine andere Möglichkeit, als zu heiraten, wenn sie ihre Beziehung leben wollen. Ihnen dies zum Vorwurf zu machen oder gar einen Gesetzesmissbrauch zu unterstellen, ist unhaltbar. Es soll ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass mit der Bestimmung auch das Recht auf Ehe auch von Schweizer Bürgerinnen eingeschränkt wird.</p>
<p><b>Caritas</b></p>	<p>Caritas Schweiz lehnt diese Vorlage ab und zwar aus folgendem Grund: Im Rahmen der Totalrevision des ANAG wird per 1.1.08 auch eine Änderung des Zivilgesetzbuches eingeführt, mit dem Scheinehen entschiedener bekämpft werden sollen: So wird es ab dem 1.1.08 für die Zivilstandesämter möglich sein, eine Eheschliessung zu verweigern, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Ehe nur eingegangen werden soll, um ausländerrechtliche Regelungen zu umgehen (Art. 97a ZGB). Der Gesetzgeber hat sich von dieser gesetzlichen Massnahme eine Verringerung der Scheinehen versprochen. Es besteht somit eine bereits verabschiedete gesetzliche Massnahme zur Bekämpfung von Scheinehen. Diese Massnahme kann auch Anwendung finden bei ausländischen Brautläuten, die sich ohne ausländerrechtliche Erlaubnis in der Schweiz aufhalten. Es sollen zuerst die Wirkungen dieser gesetzlichen Massnahme abgewartet werden, bevor neue erlassen werden.</p> <p>Für den Fall, dass das Erfordernis des geregelten ausländerrechtlichen Aufenthaltes doch Eingang ins Gesetz findet, muss folgende Ergänzung zur Sicherstellung der Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips in den Gesetzestext aufgenommen werden.</p> <p>Art. 98 Abs. 4 (neu)</p> <p>4 Verlobte, die nicht Schweizer Bürgerinnen oder Schweizer Bürger sind, müssen ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz während des Vorbereitungsverfahrens nachweisen. <u>Das Recht auf Heirat darf dadurch nicht in unverhältnismässiger Weise eingeschränkt werden.</u></p> <p>Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, kann die vorgeschlagene Neuregelung das Recht auf Heirat, wie es in Art. 14 B V (aber auch in Art. 12 EMRK) genannt wird, sowie das Recht auf Achtung der Privat- und des Familienlebens (Art. 8 EMRK) tangieren, da mit der Bestimmung zusätzliche Formerfordernisse für die Eheschliessung eingeführt werden (so auch Ziff. 6 des erläuternden Berichts). Um eine verfassungs- und völkerrechtskonforme Anwendung der neuen Bestimmung von Art. 98 ZGB in der Praxis zu gewährleisten, ist unseres Erachtens der explizite Hinweis auf die Verhältnismässigkeit notwendig.</p>

<p><b>Collectif de soutien aux sans-papiers de Genève</b></p>	<p>Nous tenons à rappeler tout d'abord que le droit au mariage est un droit constitutionnel ancré à l'article 14 de la Constitution. Ce droit risque déjà d'être écorné avec la nouvelle législation sur les étrangers qui entrera en vigueur au 1 janvier 2008 et qui laisse un large pouvoir d'appréciation aux officiers d'état civil s'ils soupçonnent un "mariage blanc".</p> <p>Un problème juridique se pose, par ailleurs: on peut craindre que l'égalité de traitement ne soit pas respectée et varie selon les fonctionnaires en charge du dossier, les communes, voire même les cantons.</p> <p>On rappellera également que le droit n'assigne au mariage aucun but et que par conséquent, il est impossible d'en abuser (Minh Son Nguyen, Droit public des étrangers, Stampfli Ed., Berne, 2003, P. 294). Le mariage est un contrat entre deux personnes avant toute chose.</p> <p>L'initiative 05.463 tend à faire oublier ce but premier du mariage en laissant entendre que les étrangers et étrangères de ce pays ne se marient que pour obtenir une autorisation de séjour. Exiger une autorisation de séjour légal pour les personnes qui ne sont pas suisses est abusif. En outre, l'adoption de l'initiative va renforcer les stéréotypes déjà existants dans une grande partie de la population.</p>
<p><b>CSP</b></p>	<p>Comme nous avons eu l'occasion de l'exprimer dans notre réponse à la consultation sur les dispositions d'application de la Letr, et plus particulièrement concernant le projet d'ordonnance sur l'Etat civil, nous sommes opposés au fait d'attribuer aux officiers d'état civil des compétences et des tâches qui sont du ressort d'autres autorités, en l'occurrence des compétences de droit des étrangers. Dans le cas de l'ordonnance sur l'état civil, nous estimons que le fait d'imposer aux officiers d'état civil le recours au dossier dans la marche à suivre ordinaire, et cela même sans qu'il y ait de soupçon d'abus, constitue un net durcissement d'une disposition qui est déjà abondamment critiquée.</p> <p>Nous sommes aujourd'hui également opposés à une nouvelle modification du Code civil suisse, destinée à renforcer une disposition qui n'est pas encore entrée en vigueur, et dont on ne connaît pas dès lors pas l'efficacité.</p> <p>Nous ne pouvons que réitérer notre opposition au principe de transférer des compétences de droit des étrangers aux officiers d'état civil : les tâches de vérification du statut légal et de dénonciation qui sont attribuées aux officiers d'état civil dans cet avant-projet leur font porter la responsabilité de tâches qui incombent à d'autres autorités. Ce sont à ces dernières de sanctionner ce qui doit l'être.</p> <p>Nous constatons de plus que les dispositions prévues constituent une cautèle importante au droit constitutionnel du mariage, ce que nous ne pouvons cautionner.</p> <p>Pour ces différentes raisons, nous rejoignons l'avis de la minorité de la commission et recommandons la non-entrée en matière sur cette nouvelle modification du Code civil suisse, ainsi que sur les modifications envisagées de la loi sur le partenariat enregistré.</p>
<p><b>DJS</b></p>	<p>Heiratswillige, bzw. partnerschaftswillige Ausländerinnen sollen in Zukunft gegenüber den Zivilstandsbehörden einen rechtmässigen Aufenthalt während des Vorbereitungsverfahrens bis zur Eheschliessung oder</p>

	<p>Eintragung der Partnerschaft nachweisen.                  Mit dieser Vorschrift wird die Zivilstandsbehörde mit einer an sich sachfremden Aufgabe betraut, der sie nicht ohne weiteres nachkommen kann. Sie ist grundsätzlich zum Vollzug des Grundsatzes <i>in favorem matrimonii</i> verpflichtet; zu Nachforschungen und Entscheiden im Ausländerrecht ist sie weder ausgebildet noch gehalten, zumal sich in Zweifelsfällen, ob ein rechtmässiger oder rechtswidriger Aufenthalt vorliegt, erhebliche Schwierigkeiten ergeben können.                  Hinzu kommt, dass der ausformulierte Vorschlag der SPK-NR keinen Hinweis darauf enthält, wie und in welcher Form der Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts erbracht werden kann. Gemäss Bericht der SPK-NR soll in einem nächsten Schritt eine Liste von Dokumenten, welche in der Praxis für den rechtmässigen Aufenthalt vorzuweisen sind, in der Zivilstandsverordnung näher umschrieben werden. Dies wäre zwar im Sinne der Rechtssicherheit zu begrüssen, verschiebt aber die angeblich angestrebte Lösung auf später.                  Schwierigkeiten dürften sich für die Zivilstandsbehörde namentlich in jenen Ausnahmefällen ergeben, wenn die nachweispflichtige Person das Vorbereitungsverfahren einleitet, bevor die fremdenpolizeiliche Ausreisefrist abgelaufen ist. Sie kann gegenüber der Zivilstandsbehörde nur ein prekäres, weil befristetes Aufenthaltsrecht nachweisen. Ob in diesen Fällen das Vorbereitungsverfahren fortgesetzt werden kann oder nicht, wird vom Vorentwurf nicht beantwortet.</p>
<p><b>frabina</b></p>	<p>Per 1. Januar 2008 werden verschiedene Regelungen des AuG in Kraft treten, die wirksame Massnahmen gegen sogenannte missbräuchliche Eheschliessungen darstellen sollen. So wurde im neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer festgehalten, dass Eheleute zusammen wohnen müssen, um zu beweisen, „dass eine tatsächlich gelebte eheliche Beziehung und ein Ehemillen bestehen“. Ausserdem erhalten Zivilstandsbehörden mit den Änderungen im ZGB und der Zivilstandsverordnung die Möglichkeit, eine Eheschliessung bei offensichtlichem Verdacht auf sogenannte Scheinehe zu verweigern. Weiter sind Einzelanhörungen der Verlobten und das Einholen von Informationen bei Behörden und Drittpersonen möglich. Wir erachten diese weit in die persönliche Freiheit eingreifenden Massnahmen als unverhältnismässig und die Menschenwürde verachtend. Umso mehr bedarf es keiner weiteren Verschärfung von Vorschriften gegenüber heiratswilligen Paaren.                  Die Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention garantieren das Recht auf Ehe: Jeder und jede kann heiraten, und zwar wen, wann und wo es beliebt — selbstverständlich mit den bereits bestehenden und einleuchtenden rechtlichen Einschränkungen.                  Mindestens ein Drittel aller in der Schweiz geschlossenen Ehen werden nach einiger Zeit geschieden, weil die Beteiligten den hohen moralischen und kompensatorischen Erwartungen an den Ehepartner/die Ehepartnerin nicht gerecht werden. Dass die Ehe eine Zweckgemeinschaft zur Befriedigung unterschiedlichster Bedürfnisse ist, und nicht nur die Vereinigung mit der scheinbar einzig lauterer Absicht, einander zu lieben (was einer erneuten Definition bedarf) bis dass der Tod euch scheidet, widerspiegelt die Realität nur allzu</p>

	<p>deutlich.</p> <p>Unter dem missionarischen Deckmäntelchen der „tatsächlich gelebten Ehe“ wird an die Ängste vor gesellschaftlichen Veränderungen von Schweizerinnen und Schweizern appelliert. ÄusländerInnen sind am Vorhandensein gültiger Aufenthaltsdokumente betreffend ihre Ehrenhaftigkeit bezüglich einer Eheschliessung zu messen. Das Bestreben, zukünftige Ehegatten vor divergierenden Beziehungsvorstellungen zu schützen, passiert eher durch Aufklärung und Beratung als durch restriktive aufenthaltsrechtliche Massnahmen.</p> <p>Die sich zunehmend verhärtenden Fronten in der Migrations- und Ausländerpolitik und der Fokus auf missbräuchliches Verhalten verunmöglichen mit diesen Tendenzen eine zukunftsgerichtete und lösungsorientierte Haltung. Anstrengungen rechtspopulistischer Kreise, unsere Kultur vor fremden Einflüssen in dieser Weise zu schützen, muten geradezu hilflos an, wenn man bedenkt, dass diese aus eben diesen Einflüssen entstanden ist und eine Bereicherung erfahren hat. Internationale Verbindungen wissenschaftlicher, kommunikativer und wirtschaftlicher Art bestehen zum Vorteil von Schweizerinnen und Schweizern schon seit langem. Es darf nicht sein, dass nur hinsichtlich der als materiell profitabel erachteten Aspekte Menschen aus anderen Ländern als wertvolle Ehepartnerinnen und –partner angesehen werden.</p> <p>Die Absicht, Scheinehen mit dieser Gesetzesänderung zu unterbinden, läuft ins Leere, kann doch nicht der Aufenthaltsstatus des ausländischen Partners/der ausländischen Partnerin Aussagen über die Heiratsgründe machen. Schwer genug ist es bereits bisher für eine Liebesbeziehung, bei der der/die eine Partnerin im Ausland wohnhaft ist, diese nach der bestehenden Gesetzgebung überhaupt nur durch eine Eheschliessung leben zu können.</p> <p>Obwohl jährlich lediglich wenige hundert „Verdachtsfälle“ betreffend Scheinehe vom Bundesamt für Migration überprüft werden und sich meistens als nichtig entpuppen, wird das Thema mit grossen Kellen angerichtet.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass mit dem Zustandekommen der Rechtsänderung ein jeder Verhältnismässigkeit entbehrender administrativer und finanzieller Aufwand bei Behörden und Gerichten ins Rollen gebracht würde, der in brennendere gesellschaftspolitische Themen konstruktiv investiert werden sollte.</p> <p>Deshalb fordern wir, die vorgeschlagenen Änderungen abzulehnen.</p> <p><i>Nachwort: Historisch gesehen hatte eine Eheschliessung die Absicht, die Verbindung von Frau und Mann zu legalisieren, weil sie primär ein Friedens- und Bündnisvertrag zwischen Sippen gewesen sein muss.</i></p>
<p><b>FIZ</b></p>	<p>Per 1. Januar 2008 werden verschiedene Regelungen des AuG in Kraft treten, die wirksame Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung darstellen sollen. So wurde im neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) mit dem Erfordernis des Zusammenwohnens der Eheleute eine Vorschrift zur ‘Verhinderung von missbräuchlichen Eheschliessungen festgehalten (Art. 42 Abs. 1 AuG). Die Erfüllung dieses Grundsatzes soll nach Ansicht des Bundesrates belegen, „dass eine tatsächlich gelebte eheliche Beziehung und ein entsprechender Ehewille bestehen“, wie in der Botschaft zum neuen AuG festgehalten ist. Im Rah-</p>



men des neuen AuG wurden ausserdem Änderungen im ZGB und der Zivilstandsverordnung (ZStV) eingeführt, die es den Zivilstandsbehörden ermöglichen sollen, sog. Scheinehen zu verhindern und aufzudecken. Die Zivilstandsbeamten und –beamtinnen erhalten damit weit reichende, teilweise fremdenpolizeiliche Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten.

So sind ZivilstandsbeamtInnen ermächtigt, die Eheschliessung bei offensichtlichem Verdacht auf sog. Scheinehe zu verweigern (Art. 97a ZGB). Der illegale Aufenthalt ist dabei ein Missbrauchsindiz. Weiter sind Einzelanhörungen der Verlobten und das Einholen von Informationen bei Behörden und Drittpersonen möglich (Art. 74 und 75 ZStV). Ausserdem sieht die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) bereits jetzt eine Meldepflicht vor, nach der rechtsmissbräuchliche Eheschliessungen der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen.

Abgesehen davon, dass wir diese weitreichenden, in die persönliche Freiheit eingreifenden Massnahmen und Vorschriften als unverhältnismässig ansehen, sind wir der Meinung, dass diese Bestimmungen ausreichen sollten, um sog. Scheinehen zu verhindern. Im Hinblick auf eine professionelle Rechtssetzung sollten zunächst das Inkrafttreten der Neuregelungen und ihre Wirkungen in der Praxis abgewartet und evaluiert werden, bevor neue gesetzliche Regelungen erlassen werden.

Unter „Scheinehen“ versteht der Bundesrat „Ehen, die nur geschlossen werden, um einer der verlobten Personen einen [sic] Aufenthalt zu ermöglichen“, wie der Bundesrat in seiner Botschaft zum neuen AuG 2002 festhält. Es leuchtet aus unserer Sicht nicht ein, weshalb der Ausschluss von Personen ohne rechtmässigen Aufenthalt vom Grundrecht auf Ehe und Familie sog. Scheinehen verhindern soll. Diese Schlussfolgerung ist nur möglich, sofern man davon ausgeht, dass Personen ohne geregelten Aufenthalt eine Ehe grundsätzlich nur eingehen, um sich den Aufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen. Dass dieser pauschale Verdacht auf einen Missbrauch der Rechtsinstitution Ehe durch ausländische Staatsangehörige gesetzlich noch weiter verankert werden soll, ist stossend. Es ist zu befürchten, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen auf eine Weise umgesetzt werden können, dass das Recht auf Achtung der Privatsphäre und des Familienlebens (Art. 8 EMRK) und das verfassungsmässig garantierte Recht auf Ehe (Art. 14 BV) verletzt werden.

Nur weil eine Eheschliessung dem ausländischen Ehepartner oder der Ehepartnerin AUCH die Möglichkeit auf Aufenthalt verschafft, kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass die Ehe nur zu diesem Zweck geschlossen wurde. Die generelle Unterstellung einer grundsätzlich rechtsmissbräuchlichen Eheschliessung bei Verlobten ohne geregelten Aufenthalt in der Schweiz ist stossend. Gerade in Liebesbeziehungen, bei denen der ausländische Teil sein Aufenthaltsrecht verliert (z.B. bei Ablehnung des Asylgesuchs), ist die Eheschliessung die einzige Möglichkeit, die Liebesbeziehung weiterführen zu können. Zudem macht das Vorliegen ausländerrechtlicher Motive eine Ehe noch nicht zu einer Scheinehe, solange sie nicht das Hauptmotiv zur Eheschliessung bilden. Abgesehen davon, dass eine Liebeshe keine gesetzliche Verpflichtung ist, spielen bei den meisten Eheschliessungen Motive hinsichtlich Steuerrecht, Namensänderung

	<p>und anderes eine Rolle.                  Die vorgeschlagenen Änderungen sind wenig hilfreich, um Scheinehen zu verhindern. Das blosses Fehlen einer Aufenthaltsberechtigung allein ist kein hinreichendes Indiz, um darauf zu schliessen, dass die Ehe nur geschlossen wurde, um ausländerrechtliche Vorschriften zu umgehen. Vielmehr ist zu befürchten, dass das mit den vorgeschlagenen Änderungen zur Verfügung gestellte Instrumentarium zur Missbrauchsbekämpfung eine ernste Bedrohung des grund- und menschenrechtlich geschützten Privat- und Familienleben darstellt.                  Wir fordern daher, die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 98 und und 99 ZGB resp. Art. 5 und 6 PartG vollumfänglich zu streichen.</p>
<p><b>Plattform zu den Sans-Papiers</b></p>	<p>Die vorliegende Initiative greift erheblich in diese Rechtsgarantie ein. Der Titel der Initiative müsste lauten: „Verbot der Eheschliessung in der Schweiz für Menschen ohne Anwesenheitsbewilligung“. Der Titel „Scheinehen unterbinden“ ist irreführend.                  Der Begriff „Scheinehe“ wird bevorzugt im Ausländerrecht verwendet und meint explizit eine „Zweckehe“ zur Erlangung eines Aufenthaltstitels. Er wird implizit als Gegensatz zu den „Liebesehen“ gesetzt. Die Befragungen der Fremdenpolizeien bei heiratswilligen Nicht-EU-Angehörigen laufen entsprechend auf eine Erueirung der wahren Liebe als Heiratsmotiv hinaus. Dabei wird vergessen, dass Zweckehen in der hiesigen Gesellschaft gang und gäbe sind und dass sie bis vor kurzem noch vorherrschendes Familienmodell waren. Einer der Zwecke bestand (und besteht noch heute) darin, als ökonomische Kleingemeinschaft das Überleben von Nachkommen zu sichern. Dass bei dem vorliegenden Entwurf und im Bericht die Frage der Kinder der Ehemilligen vollkommen ausgeblendet wird, ist erstaunlich, spielt sie doch bei den anvisierten Ehen eine nicht unbedeutende Rolle: Eine Schwangerschaft oder die Existenz von gemeinsamen Kindern kann den Wunsch akzentuieren, den Aufenthalt und das Zusammenleben beider Elternteile zu stabilisieren.                  Personen mit prekärem oder ohne Aufenthaltstitel haben, genau so wie SchweizerInnen und aufenthaltsberechtigte AusländerInnen, das Bedürfnis, eine Familie zu gründen. Diesem menschenrechtlich geschützten Bedürfnis muss Rechnung getragen werden. Die Plattform zu den Sans-Papiers stellt sich hingegen gegen „erkaufte“ Eheschliessungen. Wenn SchweizerInnen und hier aufenthaltsberechtigte Personen grosse Geldsummen entgegen nehmen als Entgelt für eine Eheschliessung, so erachten wir dies als missbräuchliches Verhalten. Es sind jedoch zahlreiche neue Gesetzesbestimmungen beschlossen worden, die ein solches Vorgehen behindern und bestrafen.  <i>Weder die im Bericht enthaltene Garantie des Rechts auf Privatsphäre und Familienleben noch die Garantie, dass das Recht auf Heirat nicht in unverhältnismässiger Weise eingeschränkt werden darf, ist im Gesetzestext enthalten.</i>                  Besonders stossend ist der für eine Eheschliessung vorausgesetzte Aufenthaltsnachweis bei Personen, deren Asylgesuch abgewiesen worden ist und die über längere Zeit nicht „freiwillig“ in ihre Heimat zurückrei-</p>

	<p>sen, wie etwa Personen aus Äthiopien, Eritrea, Irak etc.. Ab nächstem Jahr leben sie, gemäss den neuen Ausschlussbestimmungen im AuG, ohne Anwesenheitsberechtigung – als Sans-Papiers – in der Schweiz. Sie können nicht heiraten, selbst wenn sie sich schon lange in der Schweiz aufhalten und einen grossen Kinderwunsch haben. Zwar gäbe es theoretisch gemäss neuem Art. 14, Abs. 2 AsylG die Möglichkeit, dass die Kantone nach fünf Jahren Aufenthalt (seit der Asylgesuchseinreichung) den „Illegalisierten“ eine B-Bewilligung erteilen, doch wird in den meisten Kantonen, gemäss unseren Erfahrungen, kaum davon Gebrauch gemacht. Die Kantone haben zusätzliche, äusserst restriktive Bedingungen erstellt, wie beispielsweise eine vorausgesetzte Erwerbstätigkeit, obwohl die Betroffenen unter Arbeitsverbot stehen.</p> <p>Wenn die Ehe nicht in der Schweiz geschlossen werden kann, müsste zumindest der Familiennachzug für die mit einem ausländischen Partner verheirateten SchweizerInnen (und in der Schweiz Aufenthaltsberechtigten) möglich sein. Das Familiennachzugsrecht ist jedoch, wenn die Ehe im Herkunftsland geschlossen wird, in der Praxis an oft kaum erfüllbare Bedingungen geknüpft, wie finanzielle Garantien und Garantieleistungen. Solche Praktiken, ergänzt durch die parlamentarische Initiative, können auf ein faktisches Eheverbot hinauslaufen, es sei denn, die in der Schweiz aufenthaltsberechtigte oder staatsangehörige Person und die Kinder könnten sich durchringen, ihrem Herkunftsland den Rücken zu kehren und ihr weiteres Leben im fernen Herkunftsland des ausländischen Partners oder der Partnerin zu verbringen. Ein solch schwerwiegender Entschluss kann nicht für das Recht auf Ehe und Familienleben vorausgesetzt werden. Dies würde auch nicht mit den Rechtsgarantien der EMRK übereinstimmen.</p>
<p><b>SFH</b></p>	<p>Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Revision der Ausländergesetzgebung bereits Massnahmen gegen Scheinehen ergriffen. Das Zivilgesetzbuch wurde dahingehend ergänzt, dass die Zivilstandsbehörden auf ein Ehegesuch dann nicht eintreten sollen, wenn das Paar offensichtlich keine gemeinsame Lebensgemeinschaft begründen will, sondern die Ehe den einzigen Zweck hat, ausländerrechtliche Regelungen zu umgehen, Art. 97a ZGB. Eine solche Absicht stellt gemäss Art. 105 Ziff. 4 ZGB demnach auch einen Eheungültigkeitsgrund dar, eine allfällige Vaterschaftsvermutung muss in diesen Fällen gemäss Art. 109 Abs. 3 ZGB entfallen auch die Bestimmung in Art. 42 Abs. 1 des neuen Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), nach der Eheleute grundsätzlich zusammenwohnen müssen, soll Scheinehen verhindern. Darüber hinaus enthält das AuG mit Art. 118 Abs. 2 eine Strafbestimmung für den Fall, dass die Behörden durch den Eheschluss oder die Förderung einer Scheinehe getäuscht werden. Auch die derzeit in Vernehmlassung befindliche Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) enthält in Art. 82 Abs. 2-4 eine Meldepflicht der Zivilstandsbehörden an die Ausländerbehörden, welche sich explizit auf Scheinehetatbestände bezieht.</p> <p>Diese neue Gesetzgebung wurde per Volksabstimmung genehmigt und wird zum 1. Januar 2008 in Kraft treten. Bevor erneut nachgebessert wird, scheint es angezeigt, zunächst praktische Erfahrungen mit den neuen Bestimmungen zu sammeln.</p>

**Unverhältnismässige Einschränkung des Rechtes auf Ehe und Familie**  
Das Grundrecht, eine Ehe einzugehen, steht auch ausländischen Personen ohne Aufenthaltsbewilligung zu. Ihr Recht auf Eheschliessung wird sowohl durch die Bundesverfassung (Art. 14) als auch durch die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 12) sowie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 23 Abs. 2) geschützt. Dieses Grundrecht darf nicht ohne weiteres beschnitten werden, jeder Eingriff muss verhältnismässig sein.

Schon heute kann gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 ZGB der Eheschluss verweigert werden, wenn genügende Hinweise vorliegen, dass es sich um eine Scheinehe handelt. Die Tatsache, dass sich eine/r der Ehepartnern illegal in der Schweiz aufhält, kann dabei auf einen Missbrauch hinweisen, dies jedoch in der Regel erst dann, wenn noch weitere Indizien (Geld oder Drogen als Gegenleistung für die Heirat usw.) vorliegen. In der Botschaft zum AuG hat der Gesetzgeber festgehalten, dass die Zivilstandsbeamten „nur in offensichtlichen Fällen, in denen der Missbrauch auf der Hand liegt, eine Eheschliessung verweigern werden“.

Die vorliegende Initiative schießt über das Ziel der Missbrauchsbekämpfung hinaus, da neu der illegale Aufenthalt allein bereits genügen soll, um Massnahmen zur Bekämpfung der Scheinehe auszulösen. Per Gesetz würde allen Ehemittlerinnen mit ungeregeltem Aufenthalt die Absicht unterstellt, eine Scheinehe zu schließen zu wollen. Diese Unterstellung ist jedoch unzulässig. Tatsächlich gibt es viele Paare, bei denen eine/r – namentlich nach erfolglosem Asylverfahren – zwar keinen Aufenthaltstitel mehr in der Schweiz hat, jedoch in einer jahrelang gelebten Beziehung mit einer/m Schweizer/in lebt. In vielen Fällen dulden die Migrationsbehörden diese Beziehungen, sofern keine Sozialhilfeabhängigkeit besteht.

Eine Scheinehe liegt nur vor, wenn die Ehe ausschliesslich in der Absicht eingegangen oder aufrechterhalten werden soll, sich einen rechtswidrigen Aufenthalt zu erschleichen. Ist die Regularisierung des Aufenthaltes durch Eheschluss jedoch nur ein Aspekt und bestand vor dem Ehegesuch bereits eine tatsächlich gelebte Beziehung und ein Familienleben, hat das Paar allenfalls sogar gemeinsame Kinder, so bleibt für die Annahme, es handle sich um eine Scheinehe kein Raum. In diesen Fällen darf die Ausübung des Grundrechts auf Eheschluss und Familienleben nicht durch unnötige Hürden und überspitzten Formalismus eingeschränkt werden.

Dies erkennt auch die SPK-SR selbst, sie führt in den Erläuterungen aus, dass Ausnahmen möglich sein müssen, wenn keine Anhaltspunkte auf ein missbräuchliches Verhalten hinweisen. Die zuständigen Behörden sind dann verpflichtet, das von der Verfassung garantierte Recht auf Eheschluss (Art. 14 BV) und die Achtung der Privatsphäre (Art. 8 EMRK) ausreichend zu schützen.

Der Vorschlag der Initiative enthält jedoch keine derartige Ausnahmeregelung. Es ist daher absehbar, dass auch all jene Behörden, für die bisher ein rechtmässiger Aufenthalt nicht zu den Voraussetzungen gehörte, zukünftig einen solchen verlangen müssen und verlangen werden. Durch das vorgezeichnete Verfahren werden jedoch auch Personen der Scheinehe verdächtig, welche in bester Absicht ihrer Beziehung durch

	einen Eheschluss einen formalen Rahmen geben wollen. Die Regelvermutung unterstellt auch diesen Paaren die Absicht, eine Scheinehe zu schliessen und erschwert den Eheschluss. Einen solchen Eingriff allein auf die von der Initiative vorgegebene Regelvermutung abzustützen, ist nicht verhältnismässig und daher unzulässig.
	<b>Art. 99 Abs. 4 ZGB (neu) / Art. 99, al. 4 CC (nouveau) / Art. 99 cpv. 4 CC (nuovo)</b>
<b>AG</b>	Gleichermassen unterstützen wir die Meldepflicht der Zivilstandsämter gegenüber den Ausländerbehörden, wenn sich Brautleute nicht rechtmässig in der Schweiz aufhalten. Die Benachrichtigung der Ausländerbehörden schafft die Grundlage für das dringend erforderliche kohärente Handeln der involvierten Organe.
<b>AR</b>	Durch die erste Vorlage (05.463n) sollen das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) so geändert werden, dass ausländische Brautleute im Vorbereitungsverfahren ihren rechtmässigen Aufenthalt nachweisen und die Zivilstandsämter die Ausländerbehörden benachrichtigen müssen, wenn sich Heiratswillige illegal in der Schweiz aufhalten. Der Regierungsrat begrüsst die Schliessung einer Lücke im bestehenden Recht durch die Einführung des Nachweises des rechtmässigen Aufenthalts, da heute bei den Zivilstandsbehörden eine gewisse Unsicherheit besteht, wie vorzugehen ist, wenn sich eine oder beide der heiratswilligen Personen während des Ehevorbereitungsverfahrens rechtswidrig in der Schweiz aufhalten, zumal Kantone und Gemeinden in dieser Frage eine teilweise unterschiedliche Praxis kennen.
<b>JU</b>	Les articles 98, al. 4 et 99 al. 4 (nouveaux) du Code civil suisse sont approuvés, tels que mis en consultation.
<b>NE</b>	Si son avis ne devait pas être suivi, le gouvernement cantonal émet des doutes quant à la pertinence des modifications proposées aux articles 99 CC et 6 LPart. En effet, une telle obligation d'information doit s'inscrire dans une approche globale de la circulation de renseignements entre des services différents. Si une telle option était retenue, il conviendrait d'en apprécier la compatibilité avec la législation sur la protection des données non seulement dans le domaine considéré mais aussi dans d'autres tout aussi importants pour la cohérence de l'activité étatique, comme le domaine fiscal.
<b>SH</b>	Diese Mitteilungspflicht erachten wir zwar als sinnvoll. Sie kann aber ohne Weiteres in der Zivilstandsverordnung geregelt werden, weil unseres Erachtens Art. 97 Abs. 3 lit. c des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG, BBl 2005, S. 7365) dazu die gesetzliche Grundlage abgibt.
<b>SO</b>	Die Meldepflicht über nicht rechtmässige Aufenthalte an die Ausländerbehörden durch die Zivilstandsämter macht aus unserer Sicht Sinn. Behörden sollen nicht gegeneinander ausgespielt werden können. Staatliche

	<p>Behörden sollen in einer Rechtsfrage Dritten gegenüber gemeinsam auftreten, das erhöht die Rechtssicherheit.</p> <p>Wir gehen zudem davon aus, dass sich die Meldepflicht durch die Zivilstandsämter präventiv auf die Verhinderung des Rechtsmissbrauchs auswirken wird.</p>
<b>VS</b>	<p>Nous saluons également l'introduction de l'art. 99 al. 4 CC obligeant les officiers d'état civil à signaler aux Services cantonaux des migrations les procédures préparatoires de mariage entamées par des fiancés dont l'un en tous les cas ne dispose pas d'une autorisation de séjour régulière.</p> <p>Il est temps que l'on accepte de décloisonner les différents services administratifs et que la cohérence de leurs activités soit renforcée.</p> <p>En conclusion, nous ne pouvons que nous rallier à des mesures législatives qui visent à la fois à la prévention et à la lutte contre des abus avérés. Toutes ces dernières années en effet, nous avons pu constater combien il est difficile pour les services compétents, en raison de la complexité et la lenteur des procédures, de mettre un terme à des autorisations de séjour obtenues sur la base de mariages manifestement abusifs.</p>
<b>CVP</b>	<p>Die CVP ist der Ansicht, dass die verschiedenen Behörden enger zusammen arbeiten müssen, um die illegale Einwanderung zu bekämpfen. Betreffend Meldung der Zivilstandsbeamten an die Ausländerbehörden schlägt die CVP aber vor, dass die Zivilstandsbeamten sich stets an die Ausländerbehörden wenden, wenn der rechtmässige Aufenthalt der Eheleute nicht sofort erkennbar ist. So kann vermieden werden, dass die Zivilstandsbeamten alle möglichen Bewilligungen kennen müssen.</p>
<b>FDP</b>	<p>Die FDP unterstützt die vorgeschlagene Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB), wonach zum einen ausländische Brautleute verpflichtet werden, ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachzuweisen (Art. 98 Abs. 4 E ZGB). Zum anderen sollen die Zivilstandsämter verpflichtet werden, die zuständigen Ausländerbehörden zu benachrichtigen, wenn sich Heiratswillige nicht rechtmässig in der Schweiz aufhalten (Art. 99 Abs. 4 E ZGB).</p>
<b>PLS</b>	<p>Ad art. 99, al. 4 (nouveau) CC « L'office de l'état civil communique à l'autorité compétente l'identité des fiancés qui n'ont pas établi la légalité de leur séjour en Suisse.» et art. 6, al. 2 (nouveau) LPart «L'office de l'état civil communique à l'autorité compétente l'identité des partenaires qui n'ont pas établi la légalité de leur séjour en Suisse»</p> <p>Il convient de relever que l'art. 6, al. 1 LPart est déjà en vigueur tel quel. Seul l'al. 2 de l'art. 6 LPart, identique l'art. 99, al. 4 CC, est donc nouveau et fait l'objet de la détermination suivante : Le PLS rejette catégoriquement ces deux alinéas. Ces dispositions transforment l'officier de l'état civil en un agent de la police des étrangers, ce que nous ne saurions admettre. C'est indigne d'un Etat de droit.</p>
<b>Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen</b>	<p>Zum Art. 99 Abs. 4 ZGB und zum Art. 6 Abs. 2 PartG ist zu sagen, dass hier die Möglichkeit für die Zivilstandsbehörden und die Migrationsbehörden geschaffen wird, endlich einmal - gesetzlich begründet - enger zusammenarbeiten zu können. Der <i>Schweizerische Verband für Zivilstandswesen</i> hofft, dass in Zukunft</p>

	<p>der sinnvolle Austausch von Informationen zwischen den Zivilstandsämtern und den Migrationsbehörden (von Seiten der Migrationsbehörden) offener gestaltet wird.</p> <p>Allerdings müssen die Migrationsbehörden letztendlich auch geeignete Massnahmen einleiten können, dass diese neue Regelung überhaupt ihren Sinn erhält. Ansonsten kann diese Mitteilungspflicht getrost wieder gestrichen werden.</p> <p>Unser Verband wünscht sich diese o.e. Zusammenarbeit auch in den übrigen Sachbereichen des Zivilstandswesen (Geburten, Anerkennungen, Todesfälle usw.), die doch auch wieder die Migrationsbehörden betreffen werden.</p>
<b>SEK</b>	<p>Der SEK spricht sich gegen den Art. 99, Abs.4 ZGB und Art. 6, Abs. 2 PartG aus. Die Forderung nach mehr Kohärenz des staatlichen Handelns soll nicht zur prioritären Anwendung des Ausländerrechts vor dem Recht auf Ehe führen. Die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Ausländer- und Zivilstandsbehörden darf nicht zur Vermischung der je unterschiedlichen Aufträge beitragen. Liegt ein Missbrauchsfall vor, so muss dieser von den Zivilstandsbehörden ohnehin gemäss Art. 82 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) den zuständigen Behörden gemeldet werden.</p>
<b>augenauf Bern</b>	<p>Die zweite Regelung, welche die Zivilstandsämter in Zukunft verpflichten soll, die zuständige Ausländerbehörden zu benachrichtigen, wenn sich Heiratswillige illegal in der Schweiz aufhalten, bezweckt laut SPK eine Verstärkung der Wirksamkeit der Bekämpfung von Scheinehen. Wir befürchten hingegen, dass die Initiative primär den Zweck verfolgt, das zivilrechtliche Eheschliessungsverfahren dem ausländerrechtlichen Wegweisungsvollzug zu unterstellen. Wir akzeptieren es nicht, dass Zivilstandsämter zum Werkzeug der Migrationsbehörden degradiert werden und verurteilen ein Verfahren in dem die Grundrechte der Betroffenen unzureichend berücksichtigt und geschützt werden. Wir lehnen deshalb auch die zweite Regelung vehement ab.</p>
<b>DJS</b>	<p>Auch in diesem Zusammenhang müssen wir nochmals auf die Schwierigkeiten hinweisen, welche mit der Abklärung eines rechtmässigen bzw. rechtswidrigen Aufenthalts verbunden sein können. Diese müssen im Sinne der Klärung einer Vorfrage von der Zivilstandsbehörde gelöst werden, bevor sie die Ausländerbehörde sachgerecht informieren kann.</p> <p>Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Projekt wesentliche Kostenfolgen nach sich zieht, weil die Zivilstandsbehörden zurzeit nicht über ausreichende sachliche, personelle und finanzielle Ressourcen verfügen.</p>
<b>Plattform zu den Sans-Papiers</b>	<p>Die Auflage der Benachrichtigungspflicht der Zivilstandsbehörde überträgt diesen Ämtern gegenüber AusländerInnen eine fremdenpolizeiliche Funktion, was wir dezidiert ablehnen und wohl auch nicht im Interesse des Zivilstandswesens ist.</p>
<b>SFH</b>	<p>Gemäss Art. 97 Abs. 3 Bst. c AuG sind die Zivilstandsbehörden gehalten, die Ausländerbehörden zu informieren, sofern sie eine Eheschliessung verweigern. Diese Bestimmung dient laut Botschaft explizit der Be-</p>

	<p>kämpfung von Scheinehen. Neu sollen die Zivilstandsämter gemäss Art. 99 Abs. 4 ZGB schon zu Beginn des Zivilstandsverfahrens die Migrationsbehörden informieren, sofern sich Brautleute nicht rechtmässig in der Schweiz aufhalten. So soll die „Kohärenz staatlichen Handelns verstärkt werden“. Diese Forderung scheint nicht sachgerecht. Wenn die Initiative tatsächlich einzig den Zweck verfolgt, Scheinehen zu verhindern, so ist die Regelung von Art. 97 Abs. 3 Bst. c AuG im Rahmen der behördlichen Auskunftspflicht ausreichend: Immer dann – und erst dann – wenn das Zivilstandsamt vom Vorliegen einer Scheinehe ausgeht, wird die Migrationsbehörde eingeschaltet. Der vorgeschlagene Art. 99 Abs. 4 ZGB liegt jedoch die Vermutung nahe, dass die Initiative noch einen anderen Zweck verfolgt: Das zivilrechtliche Eheschliessungsverfahren soll in den Dienst des ausländerrechtlichen Wegweisungsvollzugs gestellt werden, indem illegal aufhältige ausländische Personen sofort gemeldet werden müssen. Damit würden die Zivilstandsämter zum verlängerten Arm der Migrationsbehörden. Es ist stark zu bezweifeln, dass in einem solchen Verfahren die Grundrechte der Betroffenen auf Ehe und Privatleben (Art. 8 EMRK) adäquat berücksichtigt und geschützt werden können.</p>
	<p><b>Art. 5 Abs. 4 PartG (neu) / Art. 5, al. 4 LPart (nouveau) / Art. 5 cpv. 4 LUD (nuovo)</b></p>
<b>AG</b>	<p>Selbstverständlich gilt unsere Unterstützung auch bezüglich der analogen Regelungen für das neue Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.</p>
<b>AI</b>	<p>Die vorliegenden Entwürfe der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates sind grundsätzlich geeignet, Scheinehen oder -Partnerschaften von ausländischen Verlobten oder Partnern teilweise zu unterbinden. Die Standeskommission unterstützt deshalb die Formulierungsvorschläge gemäss den vorliegenden Entwürfen.</p>
<b>BE</b>	<p>Hier gilt analog das zu Art. 98 Abs. 4 ZGB Gesagte.</p>
<b>BL</b>	<p>Bereits heute lässt die langjährige Praxis unseres Kantons das Heiraten bei rechtswidrigem Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen in der Schweiz nicht zu. Entsprechend stimmen wir der vorgeschlagenen Revision des Zivilgesetzbuchs (ZGB) und des Partnerschaftsgesetzes (PartG) zu. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung in allen Kantonen ist zu begrüßen, dass künftig ausländische Brautleute explizit gesetzlich verpflichtet werden, ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachzuweisen. Diese Massnahme trägt – zusammen mit der zusätzlich vorgeschlagenen Meldepflicht der Zivilstandsämter an die Ausländerbehörden, falls sich heiratswillige Personen rechtswidrig in der Schweiz aufhalten – dazu bei, Scheinehen zu verhindern. Die Revisionsvorschläge fördern zudem die Übereinstimmung der Entscheide der Zivilstandsbehörden und der Ausländerbehörden, was wir im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des staatlichen Handelns als wichtig erachten.</p>
<b>BS</b>	<p>Die vorgeschlagenen Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 98 f. ZGB) bzw. des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Art. 5 f. PartG), wonach</p>



	<p>einerseits ausländische Brautleute ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen müssen und andererseits Zivilstandsämter verpflichtet werden, den zuständigen Ausländerbehörden illegal im Land anwesende Heiratswillige zu melden, werden begrüsst. Zwar ist es nahe liegend und bis zu einem gewissen Grad auch verständlich, dass sich abgewiesene Asylsuchende und illegal anwesende Ausländerinnen und Ausländer durch Einleitung eines Ehevorbereitungsverfahrens der Ausweisung zu entziehen suchen. Dennoch wird es als stossend empfunden, dass trotz Ausweismassnahmen durch die Migrationsbehörden eine Heirat bzw. eine eingetragene Partnerschaft bei den Zivilstandsämtern möglich sein soll. Diverse Kantone verweigern denn auch schon heute ohne klare gesetzliche Grundlage die Amtshandlung in derartigen Fällen gestützt auf den allgemeinen Rechtsmissbrauchsartikel des Zivilgesetzbuches. Bei dieser Sachlage ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage dringend angezeigt. Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen würden künftig widersprüchliche Entscheidungen der Zivilstands- und Ausländerbehörden verunmöglicht. Die Bekämpfung von Scheinehen bzw. Partnerschaften dürfte damit bedeutend wirkungsvoller werden als mit der per 1. Januar 2008 wirksam werdenden Änderung, welche die Zivilstandsämter zwingt, nach den Motiven der Brautleute bzw. Partner zu forschen (Art. 97a ZGB).</p> <p>Im Bericht werden auf Seite 7 die Voraussetzungen des rechtmässigen Aufenthalts umschrieben. Dieser Umschreibung ist beizupflichten.</p> <p>Das auf Seite 8 des Berichts beschriebene Vorgehen bei heiratswilligen Personen, welche sich rechtswidrig in der Schweiz aufhalten, entspricht bereits heute weitgehend der baselstädtischen Praxis: Grundsätzlich hat die oder der rechtswidrig Anwesende den rechtskräftigen Entscheid über ihr oder sein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Ausland abzuwarten. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wird indessen von einer Ausreiseverpflichtung abgesehen, wenn sämtliche Voraussetzungen für den späteren Familiennachzug offensichtlich gegeben sind und auch keinerlei Anzeichen für einen Missbrauch vorliegen. In diesen Fällen wird der betroffenen Person eine Anwesenheitsbestätigung für eine bestimmte Zeitdauer ausgestellt, innerhalb welcher die Heirat in der Schweiz zu erfolgen hat. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen unter der Wahrung des verfassungsmässig garantierten Rechts auf Ehe wird daher den zuständigen Stellen im Kanton Basel-Stadt ohne weiteres möglich sein.</p> <p>Es ist zu begrüessen, dass bei Geburten die Zivilstandsämter keine Benachrichtigung der Ausländerbehörden vorzunehmen haben, auch wenn kein rechtmässiger Aufenthalt der Eltern vorliegt. In der Schweiz erfolgte Geburten sollen im Interesse der Kinder umgehend registriert werden. Es ist zu vermeiden, dass Illegale aus Angst vor den Ausländerbehörden die Geburt ihres Kindes nicht anzeigen.</p>
<b>JU</b>	Rien à ajouter s'agissant des articles 5 et 6 de la modification de la loi sur le partenariat enregistré entre personnes de même sexe.
<b>NW</b>	Auf Seite 8 des erläuternden Berichts wird darauf hingewiesen, dass die neue Regelung gemäss Art. 1 Schlusstitel ZGB umgehend auch auf die hängigen Vorbereitungsverfahren anwendbar ist. Wir gehen davon

	<p>aus, dass sich diese Regelung nebst der Ehevorbereitung auch auf die Vorbereitung der eingetragenen Partnerschaft (Vorverfahren) bezieht. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste eine analoge Übergangsbestimmung im PartG geschaffen werden.</p> <p>Abschliessend halten wir zum vorliegenden Vorentwurf fest, dass wir die neu geschaffenen Bestimmungen im ZGB und im PartG begrüessen.</p>
<b>OW</b>	<p>Wir unterstützen das Anliegen der Kommission, mit den Änderungen im Zivilgesetzbuch eine Lücke zu schliessen, die sowohl im geltenden Recht besteht, als auch im neuen, noch nicht in Kraft getretenen Ausländergesetz offen geblieben ist. Ein unterschiedliches Verhalten der kantonalen Zivilstands- und Ausländerbehörden wird verhindert und damit die Kohärenz des staatlichen Handelns gestärkt.</p>
<b>SG</b>	<p>Aus Sicht der Zivilstands- und Ausländerbehörden wird mit den neuen Bestimmungen eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen, womit die bisherige Rechtsunsicherheit beseitigt und die unterschiedliche Praxis in den einzelnen Kantonen vereinheitlicht werden kann. Insbesondere der erforderliche Nachweis eines rechtmässigen Aufenthaltes einer ausländischen Person, die ein Vorbereitungsverfahren einleiten will, kann helfen, bestimmten Missständen entgegenzuwirken, auch wenn sie damit nicht völlig ausgeschlossen werden können. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass gerade bei Personen aus dem Asylbereich in vielen Kantonen Ausländerausweise an diese Personen abgegeben bzw. diesen belassen werden, selbst wenn sie sich illegal in der Schweiz aufhalten. Oftmals ist der Ausländerausweis das einzige einigermaßen verlässliche Papier, welches Asylsuchende bzw. ehemalige Asylsuchende besitzen. Dies hat zur Folge, dass selbst ein gültiger Ausländerausweis nicht unbedingt für einen rechtmässigen Aufenthalt spricht. Erst wenn die Zivilstandsämter direkten Zugang zu den Datenbanken für Ausländerinnen und Ausländer (ZAR und Auper) hätten, könnten diese Probleme ausgeschlossen werden. Die Erfahrungen des Ausländeramtes mit Scheinehen zeigen im Übrigen, dass diese Ehen in aller Regel noch während eines rechtmässigen Aufenthaltes in der Schweiz oder im Ausland geschlossen werden. Weiter ist auch darauf hinzuweisen, dass nicht jede ausländische Person, die sich in der Schweiz illegal aufhält und ein Vorbereitungsverfahren einleiten will, auch eine „Scheinehe“ eingehen will. In der fremdenpolizeilichen Praxis stehen andere Indizien wie zum Beispiel ein grosser Altersunterschied der Ehegatten, die fehlende Möglichkeit der gegenseitigen sprachlichen Verständigung oder eine kurze Zeit des Kennenlernens usw. im Vordergrund. Unabhängig davon ist es aus rechtsstaatlichen Gründen bedenklich, wenn einerseits staatliche Behörden – wie Polizei oder Fremdenpolizeibehörden – den illegalen Aufenthalt bekämpfen und andererseits ausländische Personen mit illegalem Aufenthalt in der Schweiz ein Vorbereitungsverfahren für eine Eheschliessung oder für die Eintragung einer Partnerschaft – die als staatliche Gestaltungsakte gelten – einreichen können. In diesem Sinn werden die angestrebten Massnahmen gemäss dem Vorentwurf ausdrücklich unterstützt. Es wäre jedoch falsch, sich aufgrund der parlamentarischen Initiative eine erhebliche Reduktion der Zahl von Scheinehen in der Schweiz zu erhoffen.</p>

<b>SO</b>	<p>Hier kann letztlich die vorgesehene Änderung des ZGB (Artikel 98 Absatz 4 und Artikel 99 Absatz 4 des Vorentwurfs) bzw. des Partnerschaftsgesetzes (Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6) eine entscheidende Besserung oder Änderung der Ausgangslage bringen. Mit den oben genannten Instituten des Privatrechts kann bis zum heutigen Tag die öffentlichrechtliche Regelung des Aufenthalts leicht umgangen werden, ohne Interventionsmöglichkeit einer staatlichen Behörde, wonach zuerst ein rechtmässiger Aufenthaltsstatus erlangt werden müsse. Wenn nun von Beginn weg für die Gesuchsteller klar sein wird, dass auf ein Verfahren der Eheschliessung oder der EgP nur eingetreten wird, wenn der Aufenthalt der beteiligten Personen rechtmässig ist, wird dies eine Entschärfung der Scheinehethematik zur Folge haben.</p> <p>In der Praxis wird wichtig sein, dass der Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts im Verfahren der Eheschliessung und der EgP ohne grossen Aufwand erbracht werden kann. Vor allem sollen – infolge der Missbrauchsthematik – nicht Personen mit Mehraufwand belästigt werden, welche sich korrekt verhalten. Dies dürfte in nächster Zeit insofern elegant erreicht werden können, weil das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) vermutlich in diesem Herbst in Betrieb genommen wird. Damit lässt sich die Nachweisproblematik leicht lösen. Nach Artikel 9 Buchstabe k der ZEMIS-Verordnung werden die Zivilstandsbehörden im Rahmen der Personenidentifikation bei Zivilstandsereignissen und im Eheschliessungsverfahren ein Zugriffsrecht auf das Zentrale Migrationsinformationssystem haben. Es ist naheliegend, dass das Einsichtsrecht so ausgestaltet werden muss, dass der Nachweis des Aufenthalts direkt durch das Zivilstandsamt überprüft werden kann. In der Regel wird der Nachweis des Aufenthalts von den ausländischen Staatsangehörigen mit dem Ausländerausweis erbracht, von Angehörigen des EU / EFTA-Raums mittels Identitätskarte, von den übrigen Personen mittels Pass. In Zweifelsfällen, vor allem wenn kein Ausländerausweis existiert, muss durch das Zivilstandsamt korrekterweise eine Rückfrage bei den Ausländerbehörden erfolgen. Die Details werden in der Zivilstandsverordnung zu regeln sein. Die Vollzugsbestimmungen werden in Zusammenarbeit zwischen Ausländer- und Zivilstandsbehörden zu formulieren sein.</p> <p>Es wird ein gewisser Mehraufwand für die Fachpersonen der Zivilstandsämter entstehen, welcher aber mit dem Öffentlichen Interesse gerechtfertigt werden kann, Scheinehen zu unterbinden.</p>
<b>SZ</b>	<p>Auf S. 8 des erläuternden Berichts wird darauf hingewiesen, dass die neue Regelung gemäss Art. 1 SchlT ZGB umgehend auch auf die hängigen (Ehe-)Vorbereitungsverfahren anwendbar ist. Eine analoge Bestimmung fehlt hingegen beim Verfahren um Eintragung einer Partnerschaft, weshalb im PartG eine entsprechende Übergangsbestimmung geschaffen werden sollte.</p>
<b>ZH</b>	<p>Auf S. 8 des erläuternden Berichts wird darauf hingewiesen, dass die neue Regelung gemäss Art. 1 Schlusstitel ZGB umgehend auch auf die hängigen Vorbereitungsverfahren anwendbar ist. Eine analoge Bestimmung fehlt aber beim Verfahren um Eintragung einer Partnerschaft, weshalb im PartG eine entsprechende Übergangsbestimmung geschaffen werden sollte.</p>
<b>UR</b>	<p>Im erläuternden Bericht auf Seite 8 wird hingewiesen, dass die neue Regelung gemäss Art. 1 Schlusstitel</p>

	ZGB umgehend auch auf die hängigen Vorbereitungsverfahren anwendbar ist. Wir gehen davon aus, dass sich diese Regelung nebst der Ehevorbereitung auch auf die Vorbereitung der eingetragenen Partnerschaft (Vorverfahren) bezieht. Folgedessen müsste eine analoge Bestimmung auch im Partnerschaftsgesetz (PartG) aufgenommen werden.
<b>FDP</b>	Die FDP befürwortet, dass dieselben Bestimmungen sinngemäss im Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) verankert werden (Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 PartG). Die FDP betont, dass die vorgeschlagene Regelung so umgesetzt werden muss, dass das verfassungsmässige Recht auf Ehe (Art. 14 BV) und das Recht auf Achtung der Privatsphäre und des Familienlebens (Art. 8 EMRK) gewahrt bleibt. Das bedeutet insbesondere, dass bei der Umsetzung der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet wird.
<b>PLS</b>	Ad art. 98, al. 4 (nouveau) CC « Les fiancés qui ne sont pas citoyens suisses doivent établir la légalité de leur séjour en Suisse au cours de la procédure préparatoire. » et art. 5, al. 4 (nouveau) LPart «Les partenaires qui ne sont pas citoyens suisses doivent établir la légalité de leur séjour en Suisse au cours de la procédure préliminaire»: Le PLS accepte le contenu de ces articles ; il relève toutefois que ces dispositions qui concernent des étrangers n'ont pas leur place dans le Code civil (CC) mais dans la Loi sur le droit international privé (LDIP). Le texte, légèrement adapté, de l'art. 98, al. 4 (nouveau) CC devrait devenir un al. 1 bis de l'art. 43 LDIP. Quant à l' art. 5, al. 4 (nouveau), de la loi sur le partenariat enregistré entre personnes de même sexe (LPart), vu le renvoi de l'art. 65a LDIP l'art. 43 de la même loi, il deviendrait superfétatoire.
<b>KAZ</b>	Zu Art. 5 Abs. 4 PartG gelten die obigen Ausführungen analog.
<b>PINK CROSS / LOS</b>	LOS und PINK CROSS lehnen Scheinehen und Scheinpartnerschaften zur Umgehung des schweizerischen Ausländerrechts ab. Unsere Erfahrung mit dem neuen Partnerschaftsgesetz zeigt uns aber, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen bei eintragungswilligen gleichgeschlechtlichen Paaren: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>eine Lücke schliessen, wo keine ist.</b> Namentlich Menschen aus so genannten Drittstaaten werden aus kulturellen Gründen keine Scheinpartnerschaft wählen, sondern — wenn schon — eine Scheinehe. Gesellschaftliche Ächtung, staatliche und parastaatliche Verfolgung der Homosexualität ist gerade in diesen Staaten an der Tagesordnung. Mit einer Scheinpartnerschaft würden sich Personen aus solchen Staaten vor allem Probleme einhandeln.</li> <li>• <b>die Willkür im Bereich binationaler, gleichgeschlechtlicher Paare verstärken.</b> Binationale Paare mit Drittstaaten-Beteiligung sehen sich bereits heute vor einer Situation, welche heterosexuelle Paare nicht kennen. Namentlich wenn der ausländische Partner oder die ausländische Partnerin aus einem Staat stammt, in welchem Homosexualität geächtet oder verboten ist, ist der Antrag für ein Visum zwecks Vorbereitung der Eintragung der Partnerschaft ein Wagnis. Da der Schalterbeamte oder die Schalterbeamtin in der Regel vor Ort rekrutiert wurde, d.h. die Homophobie des Herkunftslandes meist teilt und ausserdem das Amtsgeheimnis und der Datenschutz nicht immer ernst genommen werden, ist die Angst der Betroffenen</li> </ul>

	<p>sehr gross. In gewissen Staaten erweist es sich schlicht als unmöglich (weil zu gefährlich), den wahren Grund offenzulegen. Wenn solche Eintragungswillige illegal einreisen oder sich nach einer legalen Einreise über die zulässige Frist hinaus in der Schweiz aufhalten, ist dies kein Anzeichen von Missbrauch, sondern die Folge der Ächtung und Verfolgung der Homosexuellen in weiten Teilen der Welt.</p> <p>• <b>verfassungsmässige Rechte und Menschenrechte tangiert:</b> Schon heute gehen die Migrationsbehörden bei homosexuellen Paaren sehr schnell vom Scheinverbindungen aus, beispielsweise aufgrund von Altersunterschieden. Ein Verfahren inklusive Rekurs kann ohne weiteres drei Jahre in Anspruch nehmen. Wenn ein Liebespaar so lange warten muss, bis die Einreise zur Eintragung der Partnerschaft/Heirat bewilligt wird, so werden die verfassungsmässigen Rechte/Menschenrechte auf Schutz des Privatlebens/Familienlebens verletzt (das gilt für homo- und heterosexuelle Paare).</p> <p>Wie Sie in Ihren Unterlagen anmerken, kann ein nicht geregelter Aufenthalt in der Schweiz Hinweis für eine Scheinehe sein. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gehen aber davon aus, dass es die Regel ist. Dieser Sicht können wir uns aufgrund unserer Erfahrungen nicht anschliessen. —&gt; Gleichgeschlechtlichen Paaren in schwieriger Lage werden damit lediglich unnötige Hürden in den Weg gelegt, homophoben Beamtinnen und Beamten zusätzliche Schikane-Möglichkeiten in die Hände gegeben.</p> <p>Wir sind überzeugt, dass das neue – noch nicht einmal in Kraft getretene – Ausländerrecht bereits griffige Massnahmen gegen den Missbrauch von Ehe und eingetragener Partnerschaft enthält und empfehlen, vorerst deren Wirkung abzuwarten.</p>
	<b>Art. 6 PartG / Art. 6 LPart / Art. 6 LUD</b>
<b>AG</b>	Selbstverständlich gilt unsere Unterstützung auch bezüglich der analogen Regelungen für das neue Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.
<b>JU</b>	Rien à ajouter s'agissant des articles 5 et 6 de la modification de la loi sur le partenariat enregistré entre personnes de même sexe.
<b>SO</b>	<p>Die Meldepflicht über nicht rechtmässige Aufenthalte an die Ausländerbehörden durch die Zivilstandsämter macht aus unserer Sicht Sinn. Behörden sollen nicht gegeneinander ausgespielt werden können. Staatliche Behörden sollen in einer Rechtsfrage Dritten gegenüber gemeinsam auftreten, das erhöht die Rechtssicherheit.</p> <p>Wir gehen zudem davon aus, dass sich die Meldepflicht durch die Zivilstandsämter präventiv auf die Verhinderung des Rechtsmissbrauchs auswirken wird.</p>
<b>FDP</b>	Die FDP befürwortet, dass dieselben Bestimmungen sinngemäss im Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) verankert werden (Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 PartG).
<b>PLS</b>	Ad art. 99, al. 4 (nouveau) CC « L'office de l'état civil communique à l'autorité compétente l'identité des fiancés qui n'ont pas établi la légalité de leur séjour en Suisse.» et art. 6, al. 2 (nouveau) LPart «L'office de

	<p>l'état civil communique à l'autorité compétente l'identité des partenaires qui n'ont pas établi la légalité de leur séjour en Suisse»</p> <p>Il convient de relever que l'art. 6, al. 1 LPart est déjà en vigueur tel quel. Seul l'al. 2 de l'art. 6 LPart, identique l'art. 99, al. 4 CC, est donc nouveau et fait l'objet de la détermination suivante : Le PLS rejette catégoriquement ces deux alinéas. Ces dispositions transforment l'officier de l'état civil en un agent de la police des étrangers, ce que nous ne saurions admettre. C'est indigne d'un Etat de droit.</p>
<b>PINK CROSS / LOS</b>	<p>Aus Ihren Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass PartG Art. 6 Absatz 1: "Das zuständige Zivilstandsamt prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und keine Eintragungshindernisse vorliegen, nicht neu ist, sondern bereits in dieser Form in Kraft ist.</p> <p>Die in Art. 6 PartG festgeschriebene Prüfung (<i>"Das zuständige Zivilstandsamt prüft, ob die Voraussetzung erfüllt sind und keine Eintragungshindernisse vorliegen"</i>), erachten wir zudem als genügend, um im Falle eines offensichtlichen Missbrauchs einzuschreiten. —&gt; Das zwingende Einschalten der Fremdenpolizei erscheint uns dagegen als äusserst problematisch, weil gerade Paare in ungewöhnlichen Situationen sich namentlich bei den Zivilstandsämtern über Rechtslage und geeignetes Vorgehen informieren.</p>
<b>Weitere Anregungen / Autres propositions / Altre proposte</b>	
<b>AG</b>	<p>Die materiellen Anliegen der Vorlage werden von uns unterstützt. Zwei Punkte möchten wir zur Prüfung anregen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachverhalte, die ein internationales Element aufweisen, sollen sinnvollerweise im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) geregelt werden. Art. 43 IPRG bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Heirat von ausländischen Staatsangehörigen in der Schweiz stattfinden kann. Eine Rechtsregel, die besagt, dass Personen, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, in der Schweiz nur heiraten dürfen, wenn sie sich rechtmässig in der Schweiz aufhalten, gehört unseres Erachtens nicht in das Zivilgesetzbuch (ZGB), sondern in das IPRG.</li> <li>- Die Zivilstandsbehörden bearbeiten nicht bloss Ehe- und Partnerschaftsvorhaben. Sie beurkunden auch Geburten, Todesfälle und Kindesanerkennungen sowie weitere Personenstandsfälle. Alle Beurkundungen von Zivilstandsereignissen setzen eine Abklärung der Wohnsitz- und Aufenthaltsverhältnisse der betroffenen Personen voraus. Eine Beschränkung der Meldepflicht gegenüber den Ausländerbehörden auf Ehe- und Partnerschaftsvorhaben kommt dem Anliegen eines kohärenten Handelns der schweizerischen Behörden nur teilweise entgegen. Eine generelle Meldepflicht der Zivilstandsbehörden gegenüber den Ausländerbehörden von Personen, die sich nicht rechtmässig in der Schweiz aufhalten, erscheint uns angebracht. Diese generelle Meldepflicht wäre an einer noch näher zu prüfenden Stelle der Gesetzgebung zu verankern.</li> </ul>
<b>BL</b>	Abgesehen davon fragen wir uns aber, aus welchen Überlegungen die vorgeschlagenen Rechtsänderungen

	mittels Revision des ZGB und des PartG und nicht des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht eingeführt werden sollen. Das geht aus der Vernehmlassungsvorlage nicht hervor.
<b>SZ</b>	Zunächst muss jedoch die Frage gestellt werden, ob das Anliegen mit einem neuen Abs. 4 zu Art. 98 gesetzestechnisch richtig umgesetzt wird. Faktisch soll bei einem unrechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz ein neues Ehe- bzw. Partnerschaftshindernis vorliegen. Die Ehe- bzw. Partnerschaftshindernisse sind heute in den Art. 95, 105, und 107 ZGB bzw. Art. 4, 9 und 10 PartG (Partnerschaftsgesetz) aufgezählt. Zur Verdeutlichung sollte das neue Ehe- bzw. Partnerschaftshindernis auch in den entsprechenden Abschnitten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Ehevoraussetzungen und Eheungültigkeit) bzw. des PartG (Voraussetzungen und Eintragungshindernisse sowie Ungültigkeit) zum Ausdruck kommen. Schlussbemerkungen: Sollten die geplanten Änderungen umgesetzt werden, bedeutet dies eine klare Mehrarbeit für die Zivilstandsbehörden. Der erläuternde Bericht lässt sich nicht darüber aus, wer diese Mehraufwendungen zu tragen hat. Der Aufwand sollte auf Verordnungsstufe mit einer zusätzlichen Gebühr verursachergerecht abgedeckt werden.
<b>TI</b>	In merito al progetto sottopostoci osserviamo che le normative proposte dovrebbero essere completate mediante una chiara ed esaustiva definizione dei molteplici casi concreti per i quali la presenza di un cittadino straniero sul nostro territorio va considerata illegale. L'esperienza mostra infatti che talvolta, a dipendenza di qual'è l'autorità cantonale di polizia degli stranieri preposta al caso (o persino a seconda del singolo funzionario di questa autorità!), la medesima fattispecie non è sempre valutata allo stesso modo per quanto attiene alla regolarità o all'illegalità della presenza in Svizzera dello straniero. In questo senso risulta particolarmente interessante e pertinente l'esempio che appare a pagina 7 del Rapporto commissionale, nel quale si specifica che è reputata legale la presenza in Svizzera di una Persona (vedasi il caso di un richiedente l'asilo respinto) sino alla scadenza del termine di rimpatrio che gli fosse stato fissato. Esistono tuttavia altre fattispecie con le quali le autorità di stato civile si trovano confrontate e che, secondo noi, devono essere chiarite. Citiamo a mo' d'esempio il caso delle persone alle quali è stato fissato un termine di rimpatrio che non è rispettato (per motivi vari, anche non necessariamente legati a responsabilità dirette degli interessati) e che si trovano in Svizzera a perfetta conoscenza delle autorità competenti. Anche questo gruppo di persone appartiene, a nostro avviso, a quello delle persone residenti in Svizzera legalmente. Reputiamo pertanto che le regole proposte, se completate nel senso da noi suggerito, avrebbero il pregio di chiarire queste situazioni ora interpretate in modo discordante (confermato anche nel vostro rapporto, cfr. pag. 5), così da permettere un miglior coordinamento dell'attività esercitata dalle autorità preposte al controllo degli stranieri e da quelle di stato civile.
<b>UR</b>	Grundsätzlich begrüßen wir es, wenn heirats- oder partnerschaftswillige AusländerInnen ohne gültige Aufenthaltsbewilligung in der ganzen Schweiz gleich behandelt werden. Bis jetzt sind die Ehe- bzw. Partnerschaftshindernisse abschliessend in den Artikel 95, 105 und 107 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

	<p>bzw. Artikel 4, 9 und 10 Partnerschaftsgesetz (PartG) geregelt. Künftig würde bei einem unrechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz ein neues Ehe- bzw. Partnerschaftshindernis vorliegen. Dies müsste unseres Erachtens auch in den entsprechenden Abschnitten des ZGB (Ehevoraussetzungen und Eheungültigkeit) und im PartG (Voraussetzungen und Eintragungshindernisse sowie Ungültigkeit) aufgenommen und ergänzt werden.</p>
<b>ZH</b>	<p>In gesetzestechnischer Hinsicht stellt sich die Frage, ob das Anliegen mit einem neuen Abs. 4 zu Art. 98 ZGB richtig umgesetzt wird. Faktisch soll bei einem unrechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz ein neues Ehe- bzw. Partnerschaftshindernis vorliegen. Die Ehe- bzw. Partnerschaftshindernisse sind heute jedoch abschliessend in den Art. 95, 105 und 107 ZGB bzw. Art. 4,9 und 10 PartG aufgezählt. Zur Verdeutlichung sollte das neue Ehe- bzw. Partnerschaftshindernis auch in den entsprechenden Abschnitten des ZGB (Ehevoraussetzungen und Eheungültigkeit) bzw. des PartG (Voraussetzungen und Eintragungshindernisse sowie Ungültigkeit) zum Ausdruck kommen.</p> <p>Sollte die geplante Regelung eingeführt werden, bedeutet dies eine klare Mehrarbeit für die Zivilstandsbehörden. Der erläuternde Bericht lässt sich nicht darüber aus, wer diese Mehraufwendungen zu tragen hat. Zu verlangen wäre, diesen Zusatzaufwand auf Verordnungsstufe mit einer zusätzlichen Gebühr verursachergerecht abzudecken.</p>
<b>PLS</b>	<p>Ad art. 98, al. 4 (nouveau) CC « Les fiancés qui ne sont pas citoyens suisses doivent établir la légalité de leur séjour en Suisse au cours de la procédure préparatoire. » et art. 5, al. 4 (nouveau) LPart «Les partenaires qui ne sont pas citoyens suisses doivent établir la légalité de leur séjour en Suisse au cours de la procédure préliminaire» : Le PLS accepte le contenu de ces articles ; il relève toutefois que ces dispositions qui concernent des étrangers n'ont pas leur place dans le Code civil (CC) mais dans la Loi sur le droit international privé (LDIP). Le texte, légèrement adapté, de l'art. 98, al. 4 (nouveau) CC devrait devenir un al. 1 bis de l'art. 43 LDIP. Quant à l'art. 5, al. 4 (nouveau), de la loi sur le partenariat enregistré entre personnes de même sexe (LPart), vu le renvoi de l'art. 65a LDIP l'art. 43 de la même loi, il deviendrait superfétatoire.</p>
<b>SVP</b>	<p>Die Vorschläge der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates zur Unterbindung von Scheinehen sind zu begrüßen. Allerdings darf danach bei der Bekämpfung des Missbrauchs in diesem Bereich nicht halt gemacht werden, sondern es müssen noch weitere Schritte an die Hand genommen werden.</p>
<b>KAZ</b>	<p>Abschliessend sei erwähnt, dass sich die parlamentarische Initiative Scheinehen unterbinden lediglich mit den Scheinehen auseinandersetzt, welche in der Schweiz geschlossen werden. Scheineheschliessungen, welche im Ausland geschlossen werden, sind durch die neuen Gesetzesbestimmungen nicht berührt. Dass aber auch hier ein Missbrauchspotential besteht, liegt auf der Hand. Es stellt sich somit die Frage, ob nicht auch Art. 45 IPRG entsprechend angepasst werden sollte (Verweigerung der Anerkennung von ausländischen Eheschliessungen resp. Partnerschaften für den schweizerischen Rechtsbereich, welche zum Schein geschlossen wurden).</p>



<b>SEK</b>	<p>Der SEK geht aufgrund der Informationen des Runden Tisches zum Thema Heirat von Sans-Papiers (Januar 2006) der nationalen Plattform Sans-Papiers sowie aufgrund von Hinweisen seiner Mitgliedkirchen davon aus, dass die aktuelle Praxis der kantonalen Zivilstandesämtern unterschiedlich ist und bei Heiraten von Sans-Papiers mit aufenthaltsberechtigten Personen teilweise jahrelange Verzögerungen der Heirat oder die Ausschaffung der betroffenen Personen vorkommen.</p> <p>Ein Weg, Liebesheiraten zu ermöglichen, ist aus Sicht des SEK die Schaffung einer unabhängigen Stelle - analog zur Härtefallkommissionen für Sans-Papiers, in der Expertinnen der Behörden und NGO vertreten sind und Empfehlungen zuhanden der Betroffenen und der staatlichen Akteure abgeben. Diese Stelle könnte einerseits heiratswillige Paare beraten, andererseits Standards erarbeiten und damit zur Harmonisierung der unterschiedlichen Handhabung in den Kantonen beitragen. Damit würde ein konkreter Beitrag zur Umsetzung der Menschenrechte geleistet.</p>
<b>PINK CROSS / LOS</b>	<p>Sollte die Gesetzesänderung in der vorgesehenen Form in Kraft gesetzt werden, so müsste den oben geschilderten Anliegen auf andere Weise Rechnung getragen werden, etwa —&gt; indem eine Ausnahmeregelung für eintragungswillige Ausländer/innen geschaffen wird, die aus Ländern stammen, in denen Homosexuelle verfolgt oder geächtet werden. Es muss in solchen Fällen auf jeden Fall sichergestellt sein, dass solche Ausländer/innen, auch wenn sie sich rechtswidrig in der Schweiz aufhalten, während der Behandlung ihres Aufenthaltsgesuchs nicht in ihr Heimatland zurückkehren müssen.</p>

EJPD/BJ/EAZW-2007.11.13.